

Kriminalisierungsprozesse von Armutsbetroffenen durch Kontroll-, Sanktionierungs- und Strafmechanismen im Schweizerischen Sozialstaat

Eine Analyse der Auswirkungen von Workfare und Ersatzfreiheitsstrafen auf armutsbetroffene Menschen in der Schweiz und der Rolle der Sozialen Arbeit



Bachelor-Thesis verfasst von

David Wälti und Anja Kathrin Moser

zum Erwerb des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule, Departement für Soziale Arbeit

Abstract

In der Schweiz haben Menschen, die in Armut geraten, Anspruch auf sozialstaatliche Unterstützungsleistungen. Der Sozialstaat verpflichtet sich somit, diese Menschen finanziell und materiell zu unterstützen und ihre gesellschaftliche Integration zu fördern. Gleichzeitig setzt Workfare, auch als Aktivierungspolitik bekannt, Verpflichtungen für die Empfänger*innen sozialstaatlicher Unterstützungsleistungen voraus und erwartet von ihnen, dass sie gewisse Gegenleistungen erbringen. Die Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder ungenügend bewertete Bereitschaft zur Gegenleistung, kann zu Sanktionsandrohungen führen, auf welche beispielsweise eine Leistungskürzung oder die gänzliche Einstellung der Leistungen folgen können. Die Bestrafung für eine rechtswidrige Handlung mit einer Busse oder Geldstrafe kann alle juristisch erfassbaren Personen treffen. Sie trifft aber besonders diese Menschen hart, welche nicht über genügend finanzielle Ressourcen verfügen, um den Betrag innerhalb der gegebenen Frist zu begleichen. Wenn die Geldschuld nicht durch Eigentum oder Besitz eingetrieben werden kann, wird der offene Geldbetrag in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Ersatzfreiheitsstrafen treffen dadurch insbesondere Menschen mit wenig finanziellen Mitteln. In der Schweiz erfolgt ungefähr die Hälfte aller jährlichen Haftantritte aufgrund von nicht beglichenen Bussen oder Geldstrafen.

Die vorliegende Bachelor-Thesis untersucht die Auswirkungen von Workfare und Ersatzfreiheitsstrafen auf armutsbetroffene Menschen in der Schweiz. Sie analysiert literarisch, wie der Schweizerische Sozialstaat in der Bekämpfung von Armut, Kontroll- Sanktionierungs- und Strafmechanismen anwendet und welche Implikationen sich daraus für die Soziale Arbeit ergeben. Die Fragestellung richtet sich darauf aus, wie Armutsbetroffene durch staatliche Massnahmen wie Workfare und der Ersatzfreiheitsstrafe kriminalisiert werden.

Die Arbeit beginnt mit einer Auseinandersetzung mit der Definition und den Ursachen von Armut, um anschliessend den sozialstaatlichen Umgang mit Armutsbetroffenen im Rahmen von Workfare zu beleuchten. Dabei werden die Erwartungen und Pflichten an Sozialhilfeempfangende und die zu deren Durchsetzung angewendeten Kontroll- und Sanktionierungsmechanismen untersucht. Weiter beschäftigen wir uns mit dem Zusammenhang von Armut und Kriminalität, um durch wissenschaftliche Befunde, die Funktion des sozialen Ausschlusses durch Kriminalisierungsprozesse aufzuzeigen. Durch die Einbettung in historische, gesellschaftliche, ökonomische, rechtliche und politische Kontexte wird die Funktion und Rolle der Sozialen Arbeit in der Armutsbekämpfung aber auch in der Kriminalisierung von Armut verdeutlicht. Daraus werden Erkenntnisse für die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession abgeleitet und es wird aufgezeigt, wie sie die soziale Teilhabe aller ermöglichen und dazu beitragen kann, Armut auf verschiedenen Ebenen zu bekämpfen.

Kriminalisierungsprozesse von Armutsbetroffenen durch Kontroll-, Sanktionierungs- und Strafmechanismen im Schweizerischen Sozialstaat

Eine Analyse der Auswirkungen von Workfare und Ersatzfreiheitsstrafen auf armutsbetroffene Menschen in der Schweiz und der Rolle der Sozialen Arbeit

Bachelor-Thesis zum Erwerb des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule

Soziale Arbeit

Vorgelegt von

David Wälti

Anja Kathrin Moser

Bern, Mai 2024

Gutachter: Prof. Dr. Dorian Kessler

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Vorstellung des Themas.....	1
1.2	Forschungsstand.....	3
1.3	Fragestellung und Unterfragen.....	5
1.4	Vorgehensweise für die Beantwortung der Fragestellung.....	6
1.5	Relevanz der Arbeit.....	7
2	Armut	9
2.1	Zusammenhänge zwischen globaler und lokaler Armut.....	9
2.2	Armut in der Schweiz	11
2.3	Definition von Armut für diese Bachelorarbeit.....	12
2.3.1	Der Capability-Ansatz von Amartya Sen als Analyseninstrument von Armut.....	14
2.3.2	Individuelle Dynamiken von Armut.....	16
2.3.3	Strukturelle Dynamiken von Armut	20
3	Umgang mit Armut in der neoliberalen Staatsform am Beispiel von Workfare	23
3.1	Arbeitsmarktstrukturen der kapitalistischen Marktgesellschaft.....	25
3.2	Workfare	27
3.3	Sozialhilfe.....	30
3.3.1	Langzeitsozialhilfe	32
3.3.2	Asylsozialhilfe.....	33
3.3.3	Nothilfe	34
3.3.4	Pflichten von Sozialhilfebeziehenden.....	36
3.3.5	Kontroll- und Sanktionierungsinstrumente in der Sozialhilfe	38
3.3.6	Kritik an der Workfare-Logik in der Sozialhilfe	41
4	Gesellschaftlicher Ausschluss durch Kriminalisierungsprozesse.....	44
4.1	Armut und Kriminalität.....	45
4.2	Kritische Kriminologie.....	48
4.3	Ettiketierungsansatz.....	49
4.4	Foucault und Straflust	50

4.5 Workfare und Strafvollzug	53
5 Ersatzfreiheitsstrafen.....	55
5.1 Studie über den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen	55
5.2 Vollzug aufgrund einer Busse oder Geldstrafe	57
5.2.1 Ökonomische Situation von Betroffenen.....	61
5.3 Folgen einer Inhaftierung auf Betroffene	63
5.4 Arme ins Gefängnis?.....	64
6 Soziale Arbeit und Armutsbekämpfung.....	67
7 Lösungsansätze der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession	72
7.1 Entkriminalisierung von Armut als Lösungsansatz der Menschenrechtsprofession	74
8 Beantwortung der Fragestellung	84
9 Fazit.....	89
10 Ausblick	91
11 Literaturverzeichnis	94

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Delikte, die zu einem Vollzug führen.....	59
---	----

1 Einleitung

1.1 Vorstellung des Themas

Wenn eine Person ins Gefängnis kommt, wird in den meisten Fällen davon ausgegangen, dass sie zuvor eine entsprechende Straftat begangen haben muss, zu welcher sie für eine Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Die meisten Menschen, die in der Schweiz inhaftiert werden, werden jedoch nicht aufgrund einer „schwerwiegenden“ Straftat festgenommen, sondern aufgrund von unbeglichenen Bussen oder Geldstrafen (Bundesamt für Statistik, 2023a). Somit kommt es zu einer Haftstrafe, welche nach Strafgesetzbuch (StGB) für das begangene Delikt ursprünglich nicht vorgesehen war. In der Schweiz befinden sich mehr als die Hälfte aller Inhaftierten in Ersatzfreiheitsstrafen, das heisst sie konnten den offenen Geldbetrag mit keinen Mitteln einbringen und wurden stattdessen inhaftiert (Bundesamt für Statistik, 2023b). Ein Blick auf die ökonomische Situation der betroffenen Personen bestätigt, dass Ersatzfreiheitsstrafen vor allem armutsbetroffene¹ Menschen betreffen. Wer das Geld hat oder irgendwie auftreiben kann, hat die Möglichkeit sich innerhalb der gegebenen Frist von der Geldstrafe freizukaufen (Biberstein & Killias, 2019, S. 42). Menschen, die von Armut betroffen sind, tragen daher ein höheres Risiko für ihr Verhalten kriminalisiert und inhaftiert zu werden. Durch ihre finanzielle Notlage sind ihnen verschiedene Zugänge zu gesellschaftlichen Ressourcen, wie zum Beispiel zu Beschäftigungsmöglichkeiten oder sozialen Dienstleistungen und Unterstützungsangeboten, erschwert. Dies kann Bedingungen fördern, die Verhaltensweise begünstigen, welche mit dem Gesetz in Konflikt geraten (vgl. Auer et al., 2024). Dies ist sehr häufig der Fall, wenn Menschen ihr Zugticket nicht bezahlen können, aber dennoch auf die Transportmöglichkeit angewiesen sind und dann aufgrund des fehlenden Tickets bestraft werden.

Armut ist in verschiedenen gesellschaftlichen Formationen eine praktisch zeitlose Tatsache und ist Teil der gesellschaftlich bedingten Gestaltung von Lebensbedingungen. So wird Armut oftmals als soziales Problem wahrgenommen, das bekämpft werden muss. Dadurch bringt Armut soziale Akteur*innen hervor, die versuchen Armut, und die damit einhergehende soziale Ausschlüssung, zu überwinden. Diese Akteur*innen können individuell oder kollektiv auftreten. Zudem können es nationale Institutionen sein, welche durch Interventionen agieren und auf Armut reagieren (Huster et al., 2018, S. 3). Bei der

¹ In dieser Arbeit wird von armutsbetroffenen Menschen geschrieben. Die Gesellschaftsschicht an und unter der Armutsgrenze wird oft auch als „Sozial Schwache“ bezeichnet. Diese Benennung wird in dieser Arbeit vermieden, da finanziell schwach aufgestellte Menschen oft sozial Stark sind. Auch eröffnet diese Benennung den Eindruck, dass die Gesellschaft diese Personengruppe als sozial schwach ansieht, was sich auf das Selbstbild und die Fremdwahrnehmung auswirken kann. Im Kapitel 4.3 *Ettiketierungsansatz* wird in dieser Arbeit der Zusammenhang der Stigmatisierung von Aussen und dem Selbstbild von Individuen eingegangen.

Bekämpfung von Armut in der Schweiz ist das System der sozialen Sicherheit zu betrachten, dessen unterstes Netz die Sozialhilfe ist. Dieses leistet sowohl wirtschaftliche als auch soziale Unterstützung in Form von Arbeitslosengeldern, Zulagen wie Ergänzungsleistungen oder der Sozialhilfe (Bundesamt für Sozialversicherungen, 2024). Eingegliedert sind die sozialstaatlichen Leistungen in die Ideologie von Workfare. Workfare ist ein arbeitsmarktpolitisches Konzept, das als Instrument zur Bekämpfung von Armut eingesetzt wird und nach dem Prinzip der „Leistung und Gegenleistung“ funktioniert. Durch das Gegenleistungsprinzip und Androhungen von Sanktionen verfolgen die Massnahmen und Programme von Workfare das Ziel, der möglichst raschen beruflichen und sozialen Integration (vgl. Studer, 2020, S. 1-2). Workfare hat die Tendenz dazu, die individuelle Verantwortung und Pflichten von Sozialhilfebeziehenden stärker zu betonen und vernachlässigt somit strukturelle Faktoren, die Menschen in Armutsverhältnisse bringt (vgl. Wyss, 2009).

Armutsbetroffene Menschen sind so häufiger einer intensiven Überwachung und Kontrolle durch staatliche Institutionen unterstellt, was beispielsweise durch Auflagen im Rahmen des Bezugs von Sozialleistungen sichtbar wird (vgl. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS], 2021a). Menschen in einer sozioökonomisch benachteiligten Lebenslage, unterliegen nicht nur durch das geforderte Gegenleistungsprinzip im Sozialstaat, mehr staatlicher Kontroll- Sanktionierungs- und Strafmechanismen, sondern sind zusätzlich durch den häufigeren Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe bedroht. Die negativen Wirkungen von Workfare und der Ersatzfreiheitsstrafe treffen armutsbetroffene Menschen härter und häufiger. Diese zwei Formen des gesellschaftlichen Umgangs mit Armut sind analytisch voneinander trennbar, jedoch in ihrer Weltanschauung und Funktion des sozialen Ausschlusses miteinander verbunden. Diese sozialpolitischen Phänomene können als Kriminalisierungsprozesse von Armutsbetroffenen genauer untersucht werden. Sie werden über vorherrschende Diskurse in der Gesellschaft über Armut und Kriminalität getragen und legitimiert (vgl. Cremer-Schäfer, 2002).

Die Armutsbekämpfung ist historisch gesehen ein zentrales Handlungsfeld für die Soziale Arbeit, da auch heute noch Armutsverhältnisse bestehen (Ansen, 1998, S. 9). Sie muss sich daher mit Möglichkeiten für politische und gesamtgesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen auseinandersetzen, die Armut angehen und bekämpfen. Die Soziale Arbeit hat sich dazu in verschiedenen Bereichen institutionalisiert, um Armut zu bearbeiten. So ist sie in Arbeitsintegrations- und Beschäftigungsprogrammen, auf den Sozialdiensten, im Migrationsbereich, in der Schuldenberatung oder im Gefängnis oder in der Bewährungshilfe tätig. Sozialarbeitende begleiten und unterstützen ihre Adressat*innen beim Prozess der Budgetplanung, beim Einstieg in die Erwerbsarbeit, beim Prozess der Arbeitsintegration, bei Unterstützungsanfragen für finanzielle Unterstützung aber auch während einer Inhaftierung und der darauffolgenden Entlassung und (Re-)Integration in die Gesellschaft. Die Ausgestaltung und Umsetzung von

Mechanismen, welche armutsbetroffenen Personen kontrollieren, sanktionieren oder bestrafen greifen fest in Institutionen wie der Sozialhilfe oder Haftanstalten ein und betreffen so Sozialarbeitende in ihrer täglichen Arbeit. Aus der Analyse dieser Mechanismen, sollen abschliessend Erkenntnisse für die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession nutzbar gemacht werden.

1.2 Forschungsstand

In der bestehenden Literatur über Armut gibt es verschiedene Definitionen und Begriffe von Armut und unterschiedliche Methoden, anhand welchen Armut gemessen werden kann. In der Schweiz gibt es eine grossflächig anerkannte Armutsdefinition der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Die allgemeinen Richtlinien der SKOS sind auch zur Bemessung der Sozialhilfeleistungen eine wichtige Orientierung. Sie sind rechtlich jedoch nicht verbindlich (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS], 2020, S.2). Die Gründe, weshalb Personen in Armutsverhältnisse geraten, haben unterschiedliche Ursachen. Es gibt verschiedene Risikofaktoren, die zu Armutsbetroffenheit führen können, die individuell wie auch strukturell zu verorten sind. Beispielsweise die Gesundheit oder die eingeschränkte Erwerbsmöglichkeiten (Schweizerisches Gesundheitsobservatorium, 2021; Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS], 2010a, S. 14).

Um ein differenziertes Verständnis von Armut zu bekommen, dient der Capability-Ansatz als Konzept, das auch den Diskurs über Armut stark geprägt hat. Durch die Auseinandersetzung mit dem Ansatz lassen sich genauere Erkenntnisse für die individuellen wie auch strukturellen Dimensionen von Armut ableiten und zeigt sie in ihrer Wechselwirkung zueinander (Sen, 2005). Das mehrdimensionale Konzept ist ein Zusammenspiel individueller wie auch gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, wodurch unterschiedliche Faktoren wie Gesundheit, Migration, Wohnsituation, Zugang zum Arbeitsmarkt oder finanzielle Möglichkeiten von Betroffenen miteinbezogen werden (vgl. Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 26). So können beispielsweise individuelle Faktoren dazu führen, dass bestehende Armutsverhältnisse verstärkt werden. Dazu betrachten wir eine Studie der Berner Fachhochschule im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit (Kessler et al., 2021), welche belegt, dass Sozialhilfebeziehende überdurchschnittlich häufig von gesundheitlichen Beeinträchtigungen betroffen sind, was sich besonders bei Langzeitbeziehenden negativ auf ihre berufliche Integration auswirkt. Weiter gibt es auf struktureller Ebene verschiedene Faktoren, die Einfluss auf die Armutsverhältnisse und die Erwerbsarbeit haben. So zum Beispiel soziale Herkunft, Nationalität, Geschlecht, Alter oder Behinderung (Kopp & Graff, 2021, S. 56-68).

Die Sozialhilfe ist auf nationaler Ebene des Schweizerischen Sozialstaats eine Akteurin zur Armutsbekämpfung, welche in Workfare eingebettet ist. Durch sie werden armutsbetroffene Menschen durch

staatliche Unterstützungsleistungen unterstützt mit dem Ziel, dass eine möglichst rasche (Wieder-)eingliederung in die Erwerbsarbeit² stattfinden kann (Wyss, 2009, S. 39). Kurt Wyss, ein Schweizer Sozialwissenschaftler, setzte sich intensiv mit Fragen der Sozialpolitik und dem Konzept von Workfare auseinander. Er argumentiert dafür, dass die Sozialhilfeleistungen mit Massnahmen verbunden werden sollten, die die Erwerbsarbeitsbereitschaft und die soziale Integration nachhaltig fördern. Wyss definiert Workfare als Form der Sozialpolitik, welche die soziale Unterstützung mit (negativen) Arbeitsanreizen verbindet. Wyss betonte die Notwendigkeit von Workfare, dass langfristige Erfolge bei der Arbeitsvermittlung erzielt werden sollen, die Armut effektiv bekämpfen. Durch ihn wird das Konzept Workfare präzisiert und differenziert. Seine Gedanken haben in der Diskussion über die Gestaltung der Sozialhilfe bis heute Relevanz. Der Forschungsstand zu Workfare und seiner Einbettung ins Sozialhilfesysteme ist komplex und nicht unumstritten. Es gibt sowohl befürwortende wie auch kritische Stimmen dieser Programme und die Debatten darüber, wie am besten mit Armut und Erwerbslosigkeit umgegangen werden kann, sind weiterhin Gegenstand der Forschung wie auch politischer Debatten. Der Forschungsstand zur Wirkung von Sanktionen deutet jedoch darauf hin, dass die negativen Anreize den langfristigen Erfolg von Integrationsbemühungen in der Sozialhilfe erschweren (vgl. Wyss, 2009, S. 39; Avenir Social, 2014, S. 6; Eser Davolio et al., 2013, S. 28 & 82; Zolli & Healy, 2012).

Da wir uns in der Arbeit mit Kriminalisierungsprozessen und Formen sozialer Ausschluss befassen, beschäftigen wir uns auch mit Texten von Helga Cremer-Schäfer, eine deutsche Soziologin und Kriminologin, welche Literatur zum Zusammenhang von Armut und Kriminalisierung verfasste und so kritische Impulse für das professionelle Selbstverständnis der Sozialen Arbeit bietet (Cremer-Schäfer, 2002). Eine weitere ergänzende Literatur von Alessandro Baratta leistet einen Beitrag wie „abweichendes“ Verhalten durch die Gesellschaft definiert und erklärt werden kann. Dabei handelt es sich um ein unveröffentlichtes Manuskript, welches mit der Ausführung über den Etikettierungsansatz eine kritische Sichtweise auf Kriminologie und Strafrechtsethik bietet (Baratta, 1998). Diese Ausführungen werden auch durch Autor*innen wie Rusche (2016), Sack (2003) und Wacquant (2016) ergänzt.

Der Zusammenhang von Armut und Kriminalität wird besonders durch eine neuere Studie in die vorliegende Arbeit miteinbezogen, welche die negativen Anreize in der Asylsozialhilfe, mit „kriminellen“ Verhalten in Verbindung bringt (Auer et al., 2024). Durch ein Werk von Michael Lindenberg vertiefen wir die

² Nicht jede Arbeit, die geleistet wird, erhält eine finanzielle Wertschätzung in Form von einem Lohn. Zu unbezahlter Arbeit gehören zum Beispiel die Care-Arbeit, den Haushalt zu führen oder ehrenamtliches Engagement in Vereinen, Gruppen oder Kollektiven. In dieser Arbeit wird deshalb für bezahlte Arbeit, also Lohnarbeit, der Begriff Erwerbstätigkeit oder Erwerbsarbeit benutzt.

Aspekte von Kriminalität, welche für die Beantwortung der Forschungsfrage, zentral sind. So führt er vieles über die Anforderung an die Soziale Arbeit aus, welche in Bezug auf Kriminalität an sie gestellt werden (Lindenberg, 2024).

Durch das Werk von Michel Foucault (1994), „Überwachen und Strafen; Die Geburt des Gefängnisses“ integrieren wir eine bedeutende soziologische Erklärungsweise über die Funktion von Überwachen und Strafen. Damit erschliessen wir eine kritische Grundlage, wenn wir Kriminalisierungsprozesse und die Ersatzfreiheitsstrafe betrachten werden. Um Erkenntnisse über die Anwendung und Kritik an der Ersatzfreiheitsstrafe zu erschliessen, betrachten wir Literatur aus Deutschland und der Schweiz (Wirth et al., 2018; Biberstein & Kiliass, 2019), welche eine hohe Relevanz für den gesellschaftspolitischen Diskurs aufweisen und die Auswirkungen, welche einen Haftaufenthalt für Betroffene haben, ausführen.

Für das professionelle Verständnis der Sozialen Arbeit orientieren wir uns in der vorliegenden Arbeit einerseits an den offiziellen Definitionen der Sozialen Arbeit, wie der International Federation of Social Work (IFSW) (Avenir Social, 2015) und andererseits mit dem Tripelmandat von Silvia Staub- Bernasconi (2018). Zudem rezipieren wir den Berufskodex der Sozialen Arbeit von Avenir Social (2010) und auch kritische Gedanken von Denkerinnen wie Nivedita Prasad (2018).

1.3 Fragestellung und Unterfragen

Wie in der Ausführung des Forschungsstandes zu erkennen ist, gibt es verschiedenste Literatur zum Thema Armut, Workfare, der Funktion der Sozialhilfe und auch einiges zur kritischen Auseinandersetzung mit Kriminalität. Die Phänomene Armut und Kriminalisierung werden jedoch wenig wissenschaftlich in ihrem Zusammenhang zusammengeführt. Neuere Studien, wie jene über den Zusammenhang der Höhe der Asylsozialhilfe und Kriminalität (Auer et al., 2024) sowie jene über Ersatzfreiheitsstrafen in der Schweiz (Biberstein & Killias, 2019) wollen jedoch mit ihren Daten den Diskurs darüber anregen. Die Zusammenführung der beiden Themen Armut und Kriminalität können wichtige Erkenntnisse für die Soziale Arbeit eröffnen.

Es hat sich gezeigt, dass aufgrund fehlender Wissensbestände, nur wenig Informationen über das Zusammenwirken von Workfare und der Ersatzfreiheitsstrafen, als Kriminalisierungsprozesse von Armut, vorhanden sind. Die vorliegende Arbeit möchte sich daher mit den Kontroll-, Sanktions- und Strafmechanismen auseinandersetzen, welchen armutsbetroffenen Menschen im Schweizerischen Sozialstaat ausgesetzt sind und wollen erschliessen, welche Rolle die Soziale Arbeit dabei einnimmt. Daraus resultiert folgende Fragestellung für die vorliegend Arbeit:

Forschungsfrage:

Wie wird Armut in der Schweiz durch Workfare und die Anwendung von Ersatzfreiheitsstrafen kriminalisiert und wie können Erkenntnisse aus dieser Analyse für die Soziale Arbeit nutzbar gemacht werden?

Unterfragen:

1. Wie kann Armut erklärt und analysiert werden?
2. Wie wirken sich Armutsverhältnisse auf Betroffene aus und wie wird sozialstaatlich auf Armut reagiert?
3. Welches Ziel hat die Workfare-Politik und was sind die Auswirkungen?
4. Welche Rollen spielen Kontrolle und Sanktionierung in Workfare?
5. Was ist die gesellschaftliche Funktion von Überwachen und Strafen und wie können Kriminalisierungsprozesse kritisch analysiert werden?
6. Wie wird Armut durch Haft kriminalisiert?
7. Welche Rolle hat die Soziale Arbeit in der Kriminalisierung von Armut und welche Erkenntnisse daraus kann sie für sich nutzbar machen?

In der vorliegenden Bachelor-Thesis soll dementsprechend primär herausgefunden werden, wie sich Workfare auf armutsbetroffene Personen auswirkt. In einem weiteren Schritt soll thematisiert werden, wie Kriminalisierungsprozesse in einer Gesellschaft wirken und aufgezeigt werden, welche Personengruppen besonders stark von Ersatzfreiheitsstrafen betroffen sind. Abschliessend soll thematisiert werden, welche Rolle die Soziale Arbeit in den Kriminalisierungsprozessen von Armut einnimmt und welche Lösungsansätze daraus erschlossen werden können. Das Ziel dieser Bachelor-Thesis ist es, den Diskurs der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession im Kontext von Armut und Kriminalisierung anzuregen.

1.4 Vorgehensweise für die Beantwortung der Fragestellung

Für die Beantwortung der Fragestellung befassen wir uns in erster Linie mit dem Armutsbegriff und den verschiedenen Aspekten der Armutsdefinitionen. Daraus können individuelle sowie strukturelle Auswirkungen von Armut ersichtlich gemacht werden. Weiter befassen wir uns mit den Grundlagen von Workfare, welche die heutige Ausgestaltung des Schweizer Sozialstaats massgeblich beeinflusst hat. Dabei richten wir den Fokus auf die Auswirkungen von Sanktionen, welche in der Sozialhilfe als negative Anreize eingesetzt werden, um die Betroffenen möglichst rasch wieder in die Erwerbsarbeit zu integrieren. Weiter werden gesellschaftliche und politische Mechanismen betrachtet, welche die Funktion von Kriminalisierungsprozessen von Armut im Kontext der Armutsbekämpfung erklären sollen. Dies soll einen

kritischen Beitrag dazu leisten, die Ursachen von Armut und die Konstruktion von Kriminalität zu hinterfragen. Durch die genauere Betrachtung der Ersatzfreiheitsstrafe wird das Verständnis über Kriminalisierungsprozesse erweitert, indem analysiert wird, wie Armutsverhältnisse durch Freiheitsstrafen kriminalisiert werden. Delinquente Verhaltensweisen, wie beispielsweise die Benützung des Öffentlichen Verkehrs ohne gültigen Fahrausweis, können mithilfe dieser Perspektive, auf eingeschränkte Lebensbedingungen zurückgeführt werden und so als Überlebensstrategie betrachtet werden. Beide Kernthemen, Armut und Kriminalität, werden als soziale Phänomene gesehen, die durch Definitions- und Zuschreibungsprozessen hergestellt werden.

Zum Schluss soll durch die Einbettung in den historischen, gesellschaftlichen, rechtlichen, ökonomischen und politischen Kontext die Funktion der Sozialen Arbeit und die an sie gerichteten Aufträge besser verständlich werden. Weiter wollen wir aufzeigen und kritisch betrachten, wo sich die Soziale Arbeit in ihrer Rolle an Kriminalisierungs- und Ausschlussprozessen beteiligt. Aus den daraus gewonnen Implikationen werden Lösungsansätze für die Soziale Arbeit, durch ihr professionelles Selbstverständnis als Menschenrechtsprofession, erläutert.

1.5 Relevanz der Arbeit

Die vorliegende Bachelorarbeit setzt sich mit den individuellen und strukturellen Ursachen von Armutsverhältnissen auseinander. Die oft individualisierende Sichtweise auf die Ursachen von Armut, Erwerbslosigkeit, Wohnungslosigkeit oder Kriminalität, können durch die Fokussierung auf die strukturellen Ursachen differenziert werden. So setzt sich die Arbeit kritisch mit der Ausgestaltung von Workfare auseinander und analysiert deren Auswirkungen auf armutsbetroffene Personen in der Gesellschaft. Durch die Standardisierung der sozialstaatlichen Unterstützungsleistungen bleiben Ausschlussmechanismen, die durch das kapitalistische System erzeugt werden, unverändert, weshalb eine Eingliederung in den Erwerbsprozess nicht für Alle, die erhoffte Wirkung zeigt (Wyss, 2009, S. 13).

Die Definition von sozialen Problemen stellen eine Realität für die Soziale Arbeit als Problembearbeiterin dar. In der Sozialhilfe ist sie Teil einer Praxis, die Menschen kontrolliert und diszipliniert, indem sie Kontroll-, Sanktions- und Strafmechanismen anwendet, um das geforderte Gegenleistungsprinzip einzufordern. Die negativen Anreize führen nicht bei allen Adressat*innen zum erwünschten Verhalten, wodurch der soziale Ausschluss durch sie verstärkt werden kann. Die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession hat sich seit ihrer Entstehung zum Auftrag gemacht, Armut zu verringern. Dadurch wurde sie immer wieder zum Instrument der Armutsbekämpfung. Gerade die Sozialhilfe stellt ein bedeutendes Handlungsfeld der Sozialen Arbeit dar. In dieser Bachelorarbeit möchten wir aufzeigen, welche Rolle und Funktion

der Sozialen Arbeit in der Kriminalisierung von Armut zukommt. Anschliessend werden Lösungsansätze erarbeitet, die Alternativen aufzeigen können, wie Armutsverhältnisse bekämpft werden können.

Wenn Kriminalisierungsmechanismen mehrheitlich sozioökonomisch benachteiligte Menschen wie Erwerbslose, Migrant*innen, Menschen in prekarierten³ Arbeits- und Wohnverhältnissen oder Menschen in desolater psychischer und physischer Verfassung betreffen, verlangt dies von der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession eine klare Positionierung und konkrete Handlungsvorschläge. Wenn es darum geht, dass die Soziale Arbeit die gesellschaftliche Teilhabe aller fördern muss, dann sind Positionierungen und Handlungsmaximen gefragt, welche Armut entkriminalisieren.

³ Anstelle von „prekären“ Lebenssituationen wird in dieser Arbeit von „prekarierten“ Lebenssituationen geschrieben. Damit soll auf die Konstruktion dieser Lebenssituationen hingewiesen werden. Dasselbe gilt für die prekarierten Arbeitsbedingungen. „Prekär“ kann die Verantwortlichkeit oder die Auslöser verschleiern

2 Armut

Welche Vorstellung über Armut besteht oder woran Armut gemessen wird, ist einerseits vom geografischen und historischen Kontext abhängig. Andererseits aber auch davon, welche Werte und Überzeugungen diejenigen Personen oder Institutionen vertreten, die sich mit dem Thema Armut beschäftigen. Welches Wissen über Armut (re-)produziert wird und wie davon betroffene Personen unterstützt werden sollen, kann beispielsweise von der Wissenschaft, der Politik, einzelner Behörden oder sozialen Organisationen (mit-) geprägt werden. Dadurch kommt der Definitionsmacht eine hohe Bedeutung zu, da dieses Wissen und die daraus abgeleitete Bewertung in den Umgang mit Armut einfließen (Schuwey & Knöpfel, 2014, S.22). In Industriestaaten wie der Schweiz etablierten sich historisch sozialstaatliche Strukturen, um Armut zu verringern. Dazu wurden Massnahmen definiert und institutionelle Rahmenbedingungen geschaffen, um Armut zu bearbeiten und verwalten. Dadurch wurde definiert, wer empfangsberechtigt ist und unter welchen Bedingungen diese staatlichen Unterstützungsleistungen erbracht werden (vgl. Kapitel 3.3 *Sozialhilfe*)

In der wissenschaftlichen Literatur existieren unterschiedliche Armutsdefinitionen, Existenzminima und Methoden zur Messung von Armut, wobei in der schweizerischen Sozialpolitik die Armutsdefinition der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und deren Definition des sozialen Existenzminimums zu zentralen Richtgrössen geworden sind. Die SKOS ist somit auch etwa bei der Bemessung von Sozialhilfeleistungen eine wichtige Orientierung, rechtlich jedoch nicht bindend (SKOS, 2020, S. 6). Die Armutsdefinition der SKOS ist mehrdimensional und ein relativer Armutsbegriff, da er sich nicht nur am materiellen Existenzminimum ausrichtet, welches besonders das physische Überleben absichern soll, sondern auch das soziale Existenzminimum, welches auch das Bedürfnis nach minimaler gesellschaftlicher Teilhabe einschliesst (SKOS, 2020, S.2). Auf die Richtlinien der SKOS bezieht sich auch das Armutsverständnis in dieser Bachelorarbeit, da sie in der Praxis der Sozialen Arbeit mehrheitlich eine Orientierung bietet.

2.1 Zusammenhänge zwischen globaler und lokaler Armut

Auf globaler Ebene hingegen wird im Zusammenhang mit extremer Armut immer noch ein absoluter Armutsbegriff verwendet. Dieser definiert Armut als einen Mangel an den grundlegenden Voraussetzungen der menschlichen Existenz wie Nahrung, Wasser, Kleider, Obdach und Hilfe gegen heilbare Krankheiten. Wer weniger als 1,25 Dollar pro Tag für lebensnotwendige Güter zu Verfügung hat, gilt laut UNO als von extremer Armut betroffen (SKOS 2020, S. 2). Wenn es um die Debatte über Armutskonzeptionen auf globaler Ebene geht, ist die „Mileniumsentwicklungserklärung“ der Vereinten Nationen populär. Die Bemessung von Armut bezieht sich dabei auf das von der Weltbank festgelegtes Mass, welches

berechnet, dass ein Mensch, welcher mit 1,9 Dollar am Tag lebt, als absolut arm gilt. Diesem Armutsverständnis, liegen jedoch problematische Implikationen zugrunde. So wird laut Kritiker*innen, die Armut in den Millenniumszielen abgelöst von ihren „strukturellen Ursachen, von makro-ökonomischen Prozesse, von sozialen Ungleichheiten, von Ungerechtigkeiten in der Verteilung von Ressourcen, Wohlstand, sozialer Sicherheit und Macht auf allen Ebenen“ (Dübgen, 2016, S. 454) gesehen. Die Armutsbekämpfung nach den Millenniumszielen, reduzieren sich dabei auf Investitionen und materielle Verbesserung und ignoriert die sozioökonomischen Mechanismen von Ausschluss und ungleicher Verteilung. Damit Armutsbekämpfung nicht nur auf Symptombekämpfung ausgerichtet ist, muss eine „Auseinandersetzung mit Ausbeutung, Diskriminierung und Herrschaft im nationalen und globalen Massstab“ stattfinden (2016, S. 454). Lokale Armut sollte demnach immer auch im Kontext von historisch gewachsenen und globalen Machtverhältnissen betrachtet werden.

Während das wirtschaftliche Kapital in einer globalisierten Marktwirtschaft frei über Zeit- und Raumgrenzen agieren kann, bleibt die (national-)staatliche Gewalt für Menschen weiterhin territorial gebunden (Anhorn & Stehr, 2021, S. 100). Geographische und nationale Grenzen und Grenzregime stellen einen machtpolitischen Faktor dar, mit dem ein System aufrechterhalten wird, welches Ungleichheits- und Ausschlussprozesse (re-) produziert und reguliert. Damit werden auch Migrationsbewegungen, der Fluss von Gütern, Wissen, Kapital und Arbeit gesteuert und reguliert, wodurch auch der Zugang und die Verteilung von Ressourcen gelenkt wird. Geographische Grenzen sind auch dazu da, um Sicherheits- und Schutzinteressen von Nationalstaaten durchzusetzen und um eine Selektion unter Bezug auf „Kategorien wie Ethnie, Kultur, Religion, sozialer Status etc.“ (2021, S. 101) vorzunehmen. Dadurch werden globale Verhältnisse geschaffen, wo es für einige wenige privilegierte Menschen scheinbar keine Grenzen gibt und gleichzeitig die Bewegungsfreiheit von Armen, Vertriebenen und Geflüchteten eingeschränkt, kriminalisiert, diskreditiert, verfolgt und ausgebeutet werden (S. 101). Dies wird beispielsweise dadurch deutlich, dass Menschen, welche mehrheitlich aus dem globalen Süden aus Armutsverhältnissen flüchten, immer mehr durch die Grenzregime der Europäischen Union aufgehalten und selektioniert werden oder einigen Menschen im Ankunftsland ein Aufenthaltsrecht verweigert wird, da eine Flucht vor Armut und Perspektivenlosigkeit kaum als Fluchtgründe anerkannt werden.

Wenn es Menschen dennoch gelungen ist, die nationalstaatlichen Grenzen zu überwinden, ist es nicht ausgeschlossen, dass die Lebensweise im globalen Norden, weiter durch Prekarisierung, Armut, eingeschränkter Bewegungsfreiheit, Erwerbslosigkeit und „dauerhafter“ Abhängigkeit von staatlichen Leistungen geprägt ist. Was für diese Arbeit den Rahmen sprengen würde, sind die Erörterungen von Zusammenhängen zwischen den globalen und (post-)kolonialen Ausbeutungsverhältnissen und lokalen Armutsverhältnissen, die heute bestehen. Es ist aber notwendig Armut und Kriminalisierungsprozesse, auf

welche in einem späteren Teil dieser Arbeit eingegangen wird, nicht isoliert von globalen Ausschlussprozessen zu denken.

2.2 Armut in der Schweiz

Oft wird die Schweiz als eines der reichsten Länder auf der Welt beschrieben. Dadurch erscheint Armut nicht offensichtlich und wirkt in unserer Gesellschaft unsichtbar. Doch auch wenn Armut nicht gleich sichtbar erscheint, ist fast jede zwölfte Person (8,7%) in der Schweiz arm, ca. jede siebte Person (14.6%) ist armutsgefährdet und (4.2 %) der Erwerbstätigen sind armutsbetroffen (vgl. Bundesamt für Statistik, 2023c). Armutsgefährdet zu sein bedeutet, ein tiefes Einkommen zu haben und so dem Risiko des sozialen Ausschlusses ausgesetzt zu sein. Unerwartete Kosten oder Bussen können diese Personengruppe existenziell hart treffen.

Wie bereits erwähnt, wird die Armutsgrenze von den Richtlinien der Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) abgeleitet. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL), die Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung sowie die situationsbedingten Leistungen (SIL) bilden zusammen das soziale Existenzminimum. Gerade Alleinerziehende und Menschen mit nicht genügend qualifizierter Ausbildung für die aktuelle Nachfrage des Arbeitsmarkts oder Menschen, welche nach einem Stellenverlust keine neue Arbeit finden, leben schnell unter dem Existenzminimum und sind dadurch besonders von Armut bedroht. Familien mit drei oder mehr Kinder, gehören oft zu den 14,6 Prozent, welche nur knapp über der Armutsgrenze leben und als armutsgefährdet gelten. Menschen, die trotz Erwerbsarbeit als arm gelten, werden als „Working Poor“ beschrieben, sie liegen unterhalb der von der SKOS festgelegten Armutsgrenze (SKOS, 2020). Im Jahr 2022 beziehen 2,9 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung in der Schweiz wirtschaftliche Sozialhilfeleistungen, da die eigenen wirtschaftlichen Ressourcen nicht ausreichend sind (Bundesamt für Statistik, 2024).

Die Ursachen für Armut sind vielfältig und können auf unterschiedliche Weise wirken. Dabei ist zu beachten, dass nicht alle Menschen, die nach einer Armutsdefinition als armutsbetroffen gelten, sich auch so fühlen und oder sozialstaatliche Unterstützungen beanspruchen. Für Menschen ohne Erwerbsarbeit oder ohne anerkannte Ausbildung, bestehen geringere Chancen auf dem Arbeitsmarkt und auf ein existenzsicherndes Einkommen. Als Ausweg besteht daher oft nur das Eingehen prekarisierte Arbeitsverhältnisse und/oder der Bezug von sozialstaatlichen Hilfeleistungen. So stehen diesen Menschen auf dem Arbeitsmarkt oft nur Jobs im Niedriglohnsektor mit tiefen Pensen und/ oder im Stundenlohn zur Verfügung, wo die soziale Absicherung meist nicht zureichend gedeckt wird. In diesem Kontext sind zudem die jährlich tendenziell steigenden Krankenkassenprämien und/oder steigenden Lebensunterhaltsausgaben (Miete, Strom, Heizung, etc.) zu nennen, welche die finanziellen Möglichkeiten der

Betroffenen übersteigen oder dazu führen, dass notwendige ärztliche Behandlungen nicht in Anspruch genommen werden. Dies wiederum kann Folgen für die Gesundheit haben oder zu Verschuldungen führen. Weitere Ursachen und Risiken betreffen Eltern – vor allem Mütter- welche ihr Pensum anpassen müssen, weil Kinderbetreuungsangebote knapp und teuer sind oder weil keine andere Lösung gefunden werden kann (Caritas Schweiz, o.D.a).

Durch die Betrachtung der Ursachen und Zusammenhänge von Armut in der Schweiz wird bereits angedeutet, dass nicht nur individuelles Verschulden in Armut führen, sondern vor allem gesellschaftliche Strukturen dafür verantwortlich sind.

2.3 Definition von Armut für diese Bachelorarbeit

Für die vorliegende Bachelorarbeit sollen nun die relevantesten Aspekte, der vielfältigen Armutsdefinitionen, zur Beantwortung der Fragestellung thematisiert werden. Dazu orientiert sich die Soziale Arbeit in der Sozialhilfe, oft an den Definitionen der Schweizerischen- Konferenz für Sozialhilfe SKOS, um deren Datenlage zur Entwicklung von geeigneten Massnahmen gegen Armut zu nutzen (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS], o.D.a)

Die SKOS definiert Armut nicht nur am finanziellen Einkommen eines Menschen, sondern betrachtet Armut mehrdimensional. So ist Armut laut SKOS (2020, S. 2) ein Phänomen, dass die Unterversorgung in wichtigen Lebensbereichen wie Wohnen, Ernährung, Gesundheit, sozialen Kontakten und Arbeit bezeichnet. Bedürftig sind nach dieser Definition jene Personen und Haushalte, deren Einkommen nach Abzug der Sozialversicherungen und der Steuerpflichtigen Beträge, unter dem sozialen Existenzminimum liegen. Das Existenzminimum der SKOS berücksichtigt, dass nebst der materiellen Existenzsicherung auch ein Minimum an sozialer Teilhabe notwendig ist. Es setzt sich aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt, den Wohnkosten, der medizinischen Grundversorgung und situationsbedingten Leistungen zusammen. Für eine erwachsene Einzelperson liegt dies bei ca. CHF 1000.-. Wenn es, wie in späteren Kapiteln ausgeführt wird, um Massnahmen wie Betreibungen geht, gilt ein betreibungsrechtliches Existenzminimum, welches nach Art. 93 des Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) bei CHF 1200.- liegt (2020, S. 3).

Wenn Menschen nun die Ressourcen oder der Zugang zu diesen existenzsichernden Mitteln fehlt, haben sie Anrecht auf sozialstaatliche Hilfeleistungen. Doch nicht alle Menschen, die Armutsgefährdet sind oder von Armut betroffen sind, nehmen ihr Recht auf staatliche Sozialleistungen, wie die Sozialhilfe in Anspruch. Die Sozialhilfequote ist daher nur bedingt ein Mass für die bekämpfte Armut, also für Personen, welche armutsbetroffen sind und vom Staat Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen (2020, S. 5).

Es muss somit zwischen Armutsgefährdung, Armutsbetroffenheit und Sozialhilfebezug differenziert werden, denn es liegen sowohl unterschiedliche Messkonzepte zugrunde und betreffen nicht per se dieselben sozialen Gruppen. So sind in der Schweiz fast 14 Prozent der Bevölkerung armutsgefährdet, fast 8 Prozent gelten als armutsbetroffen, da sie unter dem sozialen Existenzminimum leben und wenig mehr als 3 Prozent der Bevölkerung beziehen Sozialhilfeleistungen (SKOS, 2020, S. 5-6).

Für die Bearbeitung der Fragestellung richtet sich unser Blick auf die Menschengruppe, welche von Armut betroffen ist und durch den Erhalt von Sozialhilfe oder Nothilfe, sozialstaatliche Unterstützung in Anspruch nimmt. Dazu sollen die aktivierungsstaatlichen Massnahmen genauer betrachtet werden, welche als Gegenleistung eingefordert werden. Denn Sozialhilfebeziehende sowie Nothilfebeziehende sind an gewisse Gegenleistungen geknüpft, welche auch mithilfe von Sanktionen durchgesetzt werden können (SKOS, 2020, S.6). Diese Massnahmen werden in unserer Arbeit bereits als Kriminalisierungsprozesse verstanden, da sie darauf abzielen, bestimmte „abweichende“ Verhaltensweisen zu sanktionieren, um die damit verbundenen Normen und Werte durchzusetzen.

Insbesondere Erwerbslose, Menschen mit Migrationshintergrund sowie Personen mit niedrigem Einkommen sind überdurchschnittlich oft von Armut betroffen. Gleichzeitig ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie sich verschulden, im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung erhöht. (SKOS, 2016, S. 5). Wenn es bei Sozialhilfebeziehenden zu einer Wiederaufnahme einer Erwerbsarbeit kommt, kann es bei offenen Rechnungen, Bussen oder Geldstrafen zu einer Lohnpfändung bis zum betreibungsrechtlichen Existenzminimum kommen. Das betriebsrechtliche Existenzminimum ist nur leicht höher, als das sozialhilferechtliche Existenzminimum. So besteht bei der Ablösung der Sozialhilfe das Risiko, dass verschuldete Sozialhilfebeziehende von einem Existenzminimum zum nächsten wechseln (Stutz, 2018, S. 31).

In folgender Arbeit werden die Personengruppen näher betrachtet, welche Sozialhilfe beziehen und daher direkt den Workfare-Massnahmen unterliegen, sowie jene, welche von Armut betroffen sind und daher besonders häufiger von der Praxis der Ersatzfreiheitsstrafe betroffen sind. In diesem Kontext wird ebenfalls auf den Bezug von Nothilfe durch abgewiesene Asylsuchende eingegangen, welcher ebenfalls an gewisse Bedingungen geknüpft ist. Aus diesem Grund besteht für diese Thematik neben der Gruppe der Sozialhilfebeziehenden ebenfalls Relevanz für die Beantwortung der Fragestellung. Die Nothilfe liegt unter dem Sozialen Existenzminimums weshalb diese Personengruppe unterhalb des Existenzminimums leben muss und Teil der 8.7 Prozent der Bevölkerung ist, die als armutsbetroffen gelten (SKOS, 2020, S.6). Abgewiesene. Asylsuchende, die Nothilfe beziehen, unterliegen einem Arbeitsverbot und sind folglich nicht berechtigt, einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Sozialhilfebeziehende und Nothilfebezüger*innen unterliegen zwar beiden gewissen Anforderungen für den Erhalt der finanziellen Unterstützung, die Ausgestaltung dieser Anforderungen unterscheidet sich jedoch grundlegend, da

Nothilfebezüger*innen einem Arbeitsverbot unterliegen. Dies wird im Kapitel 3.2 *Workfare* näher erläutert. Die Bedingungen durch den Arbeitsmarkt und die Massnahmen der Sozialhilfe und Nothilfe wirken sich direkt auf Armutsverhältnisse der Betroffenen aus. Sanktionen im Rahmen der Sozialhilfe, aber auch der Nothilfe, Verschuldungen, Betreibungen sowie die Anwendung der Ersatzfreiheitsstrafe stellen Prozesse der Kriminalisierung dar, die in der Gesellschaft Anwendung finden, um abweichendem Verhalten zu begegnen. Die detaillierte Analyse der Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen und Bestrafungen erfolgt in späteren Ausführungen.

2.3.1 Der Capability-Ansatz von Amaryta Sen als Analyseninstrument von Armut

Um ein differenzierteres Verständnis über Armut zu bekommen, ist der Capability Ansatz ein geeignetes und von vielen verschiedene Disziplinen genutztes Konzept, welches den Diskurs über Armut in den letzten Jahren stark geprägt hat. So wird der Capability Ansatz beispielsweise in der Armuts- und Reichtumsforschung verwendet (Volkert, 2005), sowie in und für unterschiedliche sozialwissenschaftliche Kontexte (Sedmak, 2011). Durch die breite Verwendung wurden auch unterschiedliche Verständnisse aus dem Capability-Ansatz herausgearbeitet. Amaryta Sen gilt als Gründer des Capability-Ansatzes. In der vorliegenden Bachelorarbeit dient für die Auslegung des Capability-Ansatzes deshalb das Werk „Ökonomie für Menschen“ von Sen (2005) als Hauptrezession. Durch die Auseinandersetzung mit dem Ansatz von Sen, lassen sich Erkenntnisse für die individuellen sowie für die strukturellen Dimensionen von Armut ableiten. Der Ansatz kann als Orientierung immer wieder mitgedacht werden, wenn individuelle oder strukturelle Aspekte in den Kapiteln dieser Arbeit thematisiert werden.

In der Sozialen Arbeit, sowie der Sozialhilfe wird der Ansatz herangezogen und analysiert, um geeignete Handlungsstrategien zu entwickeln (Mührel et al., 2017). So bietet der Capability- Ansatz auch in der Sozialpolitik Orientierung, um Hilfeleistungen oder sozialpolitische Massnahmen zur Bekämpfung von Armut zu planen und durchzuführen. Es ist ein dynamisches und mehrdimensionales Konzept, welches das Zusammenwirken mehrdimensionaler Aspekte, wie die finanziellen Situation der Betroffenen, aber auch die Wohnsituation oder die Gesundheit einbezieht (Schuwey & Knöpfel, 2014 S. 26).

Im Verständnis von Sen (2005, S. 22), dienen Freiheiten in allen Lebensbereichen eines Menschen als Ziel der Entwicklung und als Voraussetzung ihrer Verwirklichung. Dies wiederum führen zur Befähigung von Menschen, sich selbst helfen zu können. Armut bedeutet in diesem Verständnis, dass die Freiheiten eines Menschen eingeschränkt sind und so ein Mangel an Verwirklichungschancen besteht (2005, S. 110). Armut wird also als Mangel an Verwirklichungschancen verstanden.

Um diese individuellen Verwirklichungschancen zu vergrößern, werden zwei Faktoren als massgebend beschrieben. Einerseits braucht es das „individuelle Potential“, dazu gehören finanzielle und nichtfinanzielle Mittel:

- z.B. Einkommen,
- materielle Güter,
- persönliche Eigenheiten wie Körper, Gesundheit
- Bildung

und „gesellschaftliche Rahmenbedingungen“:

- soziale Chancen (z.B. Zugang zu Bildungs- und Gesundheitssystem),
- ökonomische Chancen (also der Zugang zum Arbeitsmarkt)
- politische Freiheit (die Möglichkeit, an politische Wahl- und Entscheidungsprozessen teilzunehmen) (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 26).

Die Betrachtung dieser beiden sich beeinflussenden Dimensionen, ermöglicht nicht nur einen Blick auf das Individuum, das ein selbstbestimmendes und partizipierendes Leben führen möchte, sondern auch auf dessen gesellschaftlichen Kontext, welcher Ressourcen und Massnahmen zur Verfügung stellt und dazu beiträgt, diese Potentiale in Verwirklichungschancen umzuwandeln. Dieses Armutsverständnis des Capability-Ansatzes bietet eine umfassende Analyse mit vielen unterschiedlichen Faktoren, welche betrachtet werden können, um zu verstehen, wo und wie es an Verwirklichungschancen mangelt und somit Armut vorkommt. Wenn die Verwirklichungschancen bei armutsbetroffenen Menschen identifiziert werden, können aus dem Ansatz Erkenntnisse gewonnen werden, wie Armutsverhältnisse bekämpft werden können oder inwiefern sich Kriminalisierungsprozesse von Armut auf die betroffenen Menschen auswirken.

In der Workfare-Politik, die Erwerbslosigkeit und Armut bekämpfen möchte, orientiert man sich oftmals am Capability Ansatz. Im Rahmen dieses Ansatzes wird Armut als Mangel an Verwirklichungschancen betrachtet. Diese entstehen durch das Zusammenwirken von verschiedenen Faktoren, die vom Individuum und der Gesellschaft abhängen. Die Existenzbedingungen haben einen Einfluss darauf, wie sich Menschen verwirklichen können und wie sie sich Verwirklichungschancen aneignen können. Der Capability Ansatz eignet sich als zentrale Theorie, da er für die Bearbeitung der Problemstellung, also der Behebung von Armut, Bezug auf die Perspektiven des Individuums sowie den sozialen und gesellschaftlichen Strukturen nimmt. Indem der Capability Ansatz auf ökonomische wie auch gerechtigkeitsrechtliche Aspekte eingeht, werden Perspektiven auf das Individuum, sowie auch auf soziale Strukturen gelegt. Auf diese Weise können Problemstellungen wie individuelle Handlungsmöglichkeiten sowie

gesellschaftliche Ressourcenverteilungen aufgegriffen werden. Der Ansatz eignet sich daher auch für eine Verknüpfung mit Problemstellungen, mit welchen sich die Soziale Arbeit auseinandersetzen muss. Somit wird ein Blick auf das Individuum und den gesellschaftlichen Kontext, in welchem sich das Individuum befindet, ermöglicht (Röh, 2013, S. 92-94).

2.3.2 Individuelle Dynamiken von Armut

Wie erwähnt wurde, gibt es unterschiedliche Armutsverständnisse und Armutsdefinitionen. Zudem ist Armut nicht nur als ein individuelles, sondern vor allem auch als strukturelles Problem verstanden werden (Caritas Schweiz, o.D.a). Die Caritas Schweiz betont, dass Armut in der Schweiz nicht zwangsläufig mit Obdachlosigkeit oder ohne Erwerbsarbeit einhergehen muss, sondern sich hierzulande oftmals in einer weniger offensichtlichen Form manifestiert. So ist beispielsweise zu beobachten, dass armutsbetroffene Menschen sich häufiger keinen angemessenen Wohnraum leisten können, dass der Zahnärzt*innenbesuch unerschwinglich ist oder dass die Krankenkasse nicht bezahlt werden kann. Die Konsequenzen von Armut bedeuten jedoch auch einen Verlust sozialer Kontakte, Perspektiven und erschweren den Anschluss an die Gesellschaft (Caritas Schweiz, o.D.b). So machen auch Renz und Bleisch (2007, S. 7) in ihrem Buch „Zu wenig: Dimensionen der Armut“ darauf aufmerksam, dass Armut keine natürliche Gegebenheit ist, die einer Person per se zugehört. Die Wahrnehmung von Armut in der Gesellschaft geht jedoch oft davon aus, dass Armut selbstverschuldet ist, und auf das individuelle Verhalten zurückzuführen sei, was im Verlauf von Kapitel 3 *Umgang mit Armut in der neoliberalen Staatsform am Beispiel von Workfare* genauer erläutert wird. Wie sich solche Stigmatisierungen und Ausgrenzungen auf die individuelle Lebensrealität von armutsbetroffenen Menschen auswirken, soll folglich ausgeführt werden.

Wenn die individuellen Auswirkungen gemessen werden, basieren die Daten meist auf sozialstatistischen Aufzeichnungen, indem eine Einkommensgrenze gemessen wird, oder andere Ressourcen, wie etwa Bildung, Gesundheit oder Wohnsituation einbezogen werde. Die Zentrierung auf allein diese Ressourcen ermöglicht nur einen objektiven Blick auf Armut, und erfasst Mängel rein statistisch. Denn es lässt sich nicht erfassen, wie diese Ressourcen sich wechselseitig aufeinander auswirken. Dazu fühlen sich nicht alle Personen arm, die sozialstatistisch als arm erfasst werden. So hängt die subjektive Wahrnehmung von Armut auch davon ab, wie sich der Mangel an Ressourcen auf die Lebensrealität der Betroffenen auswirkt (Best & Huster, 2021, S. 494). Es wird klar, dass Armut die Teilhabe an materiellen und immateriellen Gütern begrenzt und die Handlungsspielräume der Betroffenen einengt, sodass sie von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen werden (S. 495). Die individuellen sowie die strukturellen Dynamiken führen dazu, dass Menschen in Armut verbleiben (müssen), was in dieser Arbeit im Zusammenhang mit der Kriminalisierung von Armut reflektiert wird.

Obgleich die Ursachen für Armut in verschiedenen Bereichen zu verorten sind und unterschiedliche soziale Gruppen davon betroffen sind, zeigt sich Armut in individuellen Auswirkungen auf die Betroffenen. Die Ursachen von Armut sind mehrheitlich institutioneller und struktureller Natur, während die Risikofaktoren, Eigenschaften sind, die in unserer Gesellschaft zu Benachteiligungen und Ausschlüssen führen können (AWO Bundesverband, 2017, S. 7). Die folgenden Bereiche, welche thematisiert werden, sind mit bestimmten solcher Eigenschaften verbunden, die als Risikofaktoren betrachtet werden können. Die individuellen Auswirkungen lassen sich aber nicht auf individuelles Verschulden zurückführen, sondern spiegeln vielmehr die Lebensrealitäten von Personen wider, die von Armut betroffen sind.

Gesundheit

Das Zusammenwirken von Armut und Gesundheit wird in der Fachwelt viel thematisiert. Der Zugang zu finanziellen Ressourcen und Güter haben für ein gesundes Leben grosse Relevanz. Dabei bestehen in Gesellschaften wie der Schweiz, deutlich gesundheitliche Ungleichheiten aufgrund der Einkommensklassen (Bartley, 2017). Es kann also ein Zusammenhang zwischen dem sozioökonomischen Status und der Gesundheit beobachtet werden (vgl. Schweizerisches Gesundheitsobservatorium, 2021). Einerseits können gesundheitliche Probleme dazu führen, dass Betroffene von der Teilnahme am Erwerbsleben ausgeschlossen werden, da sie die Arbeitsstelle verlieren oder die Stellensuche dadurch erschwert ist. Weiter führt die oftmals prekarierte Lage häufiger zu ungünstigen Lebensbedingungen, wie zum Beispiel schlechte Arbeits- oder Wohnverhältnisse, ungesunde Ernährung oder Verschuldung. Die andauernde Erwerbslosigkeit und finanzielle Notlage, führt bei den Betroffenen oft zu Stress und psychischen und physischen Belastungen (Ridley al., 2020). Die Fähigkeit, mit Entscheidungen im täglichen Leben die eigene Gesundheit zu fördern, ist durch Armut und sozialer Benachteiligung eingeschränkt. Dadurch besteht das Risiko, dass sich Armut und Krankheit chronifizieren (Schweizerisches Rotes Kreuz, o.D.).

Die Sozialhilfe hat diesbezüglich einen wichtigen Auftrag, Menschen vor Armut und ihren Folgen zu schützen und so auch zum Erhalt der Gesundheit von Menschen beizutragen. Um sich damit vertiefter zu beschäftigen, gab das Bundesamt für Gesundheit eine Studie in Auftrag, um den Gesundheitszustand von Sozialhilfebeziehenden zu erforschen (vgl. Kessler et al., 2021). Bei fast allen Altersgruppen der Sozialhilfebeziehenden, konnte ein deutlich schlechteres Wohlbefinden und eine schlechtere psychische Gesundheit festgestellt werden, als bei der Restbevölkerung. Das Gesundheitsverhalten ist oft durch die mangelnde Bewegung, ungesunder Ernährung und erhöhtem Nikotinkonsum negativ beeinflusst. Zudem nehmen Menschen, welche von der Sozialhilfe abhängig sind, vermehrt Medikamente gegen Schlafstörungen oder Schmerzen ein (2021, S. 41). Daraus lässt sich auch ableiten, dass die Eigenverantwortung für die Gesundheit, Ernährung, Bewegungsmangel oder Rauchen Verhaltensweisen sind, die nicht nur auf individuelle Entscheidungen zurückzuführen sind, sondern viel mehr auf die Lebensumstände in

Armut zurückzuführen sind. Der Gesundheitszustand und die Lebensqualität ist dadurch bei Sozialhilfebeziehenden besonders stark belastet. Obwohl Sozialhilfebeziehende überdurchschnittlich Hausärzt*innen und Spezialist*innen konsultieren, fällt auf, dass ein deutlich grösserer Anteil „auf eine notwendige medizinische bzw. zahnärztliche Untersuchung aus finanziellen Gründen verzichten“ (S. 57) oder die Kosten dann nicht tragen können. Durch einen schlechten Gesundheitszustand ist die Erwerbsintegrationschance deutlich kleiner. Eine frühzeitige und erfolgreichen Behandlung psychischer Probleme könnte die Chancen auf Erwerbsintegration erhöhen und die Sozialhilfeabhängigkeit reduzieren.

Sucht

Die Zusammenhänge zwischen Sucht und Armut sind sehr vielfältig und können in dieser Arbeit nicht abschliessend thematisiert werden. So haben Menschen mit einem Suchtproblem ein höheres Risiko, in prekarierte Lebenslagen zu geraten, sind häufig erwerbslos oder erhalten Unterstützung der Invalidenversicherung (IV) oder beziehen Sozialhilfe (Labhart et al., 2021). Die einander bedingenden Mängel wie fehlender Wohnraum, lückenhafter Bildung und fehlender Erwerbsarbeit erschweren die gesellschaftliche Teilhabe noch mehr.

Tabak gehört zu dem am weitesten verbreiteten Suchtmittel, welches von armutsbetroffenen Menschen genutzt wird. Nebst dem Tabak gehört auch Alkohol zu den gesellschaftlich akzeptierten Genussmitteln. Letzterer gilt auch als Statussymbol, weshalb sich der Anteil an Abhängigen als auch an Abstinente in allen Bevölkerungsschichten verteilt. Hierbei können psychosozialen Probleme infolge von Armut, die Herausbildung problematischer Alkoholkonsummuster begünstigen (z.B. Selbstverletzendes Verhalten, Ausgrenzungserfahrungen, finanzielle Notlagen). Andererseits kann es sein, dass Menschen mit einem problematischen (Alkohol-) Konsumverhalten „vermittelt über Arbeitsplatzverlust, Haftstrafen, Verschuldungen überproportional häufig in Armut geraten“ (Henkel, 2010, S. 35).

Auch der Konsum von illegalen Drogen ist eng mit Armut verbunden. Gerade Einkommensarmut, Erwerbslosigkeit oder Wohnungslosigkeit führen zu psychosozial prekarierten Lebenslagen, welche oft „Risikofaktoren für den Einstieg in problematische Substanzennutzung“ (2010, S. 36) sind und Betroffene beim Ausstieg hindern. Es ist davon auszugehen, dass sich die Armutslage auch dadurch verschärft, wenn die finanziellen Mittel einer Person ausschliesslich in die Nutzung der Substanzen fliessen und für anderen Dinge wie zum Beispiel Ernährung, Gesundheit oder Bildung, nicht mehr zur Verfügung stehen (S. 36). Im Zusammenhang mit der Kriminalisierung von Armut, ist hierbei zu erwähnen, dass Drogenutzer*innen auch in die Gefahr laufen, für den Besitz oder Erwerb illegaler Drogen, bestraft zu werden oder gezwungen sind Drogen zu verkaufen, um genügend Geld zu haben.

Migration

Bestimmte Bevölkerungsgruppen mit Migrationsbezug sind besonders Armutsrisiken ausgesetzt. Damit beschäftigt sich auch die Eidgenössische Migrationskommission EKM, in der Ausgabe der Zeitschrift „terra cognita“ (Illes, 2022). Die Sozialhilfequote von Menschen aus Drittstaaten ist bis zu viermal so hoch wie bei Menschen aus der Schweiz oder dem EU/EFTA- Raum. Diese Gruppe ist auch mehr mit den drei grossen Risikofaktoren für Sozialhilfebezug, wie Familienarmut, fehlende berufliche Qualifikation und Asylhintergrund betroffen. Dazu kommt, dass Menschen mit Migrationsbezug oft im Niedriglohnsektor arbeiten und trotz Vollzeitstelle nicht genug verdienen, sogenannte „Working- Poor“ (2022, S. 34). Gerade vorläufig aufgenommene Personen müssen mit besonders tiefen Sozialhilfeansätzen auskommen und sind im Arbeitsmarkt durch den Aufenthaltsstatus benachteiligt. Dazu kommen Menschen, welche aus dem Asylsystem ausgeschieden sind oder als Sans-Papiers in der Schweiz leben, welche besonders stark von Armut betroffen sind, denn sie unterliegen einem Arbeitsverbot. Wer ohne Schweizer Pass arm wird, kann mit ausländerrechtlichen Konsequenzen gestraft werden, indem ihre Aufenthaltsrechte zurückgestuft oder entzogen werden können, wenn sie zu lange Sozialhilfeleistungen beziehen. Diese Angst kann dazu führen, dass sich viele nicht mehr an die Sozialbehörden wenden und Sozialhilfe beantragen oder sich verschulden und Geld bei Grundbedürfnissen und Gesundheit sparen (S. 4). Der einzige Weg um ein dauerhaftes und unbedingtes Aufenthaltsrecht in der Schweiz (also den Schweizer Pass) zu erhalten ist jedoch mit hohen Anforderungen verbunden und gerade die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, können sich nicht einbürgern lassen. Dadurch verfestigen sich bestehende gesellschaftliche Hierarchien, welche die vielschichtigen und strukturellen Faktoren, die zu Armut, Erwerbslosigkeit und Sozialhilfeabhängigkeit führen, kaum berücksichtigen (S. 39).

Obdachlosigkeit

Menschen mit knappen finanziellen Mittel, kommen in die Situation, in der sich die Frage stellt, ob die nächste Miete bezahlt werden kann. Verschiedene Studien bestätigen, dass Working Poor, unsichere Arbeitsbedingungen oder der Verlust einer Arbeitsstelle zu finanziellen Problemen und Schulden führen können, sodass es möglicherweise nicht für die Miete reicht (Jetter, 2004, S. 77; Lutz, 2016, S. 25). In einer Studie der Fachhochschulen Bern & Zürich, wurden auch Gründe für Obdachlosigkeit und drohenden Wohnungsverlust in Kantonen erhoben. Dabei finden mehr als die Hälfte der Kantone und Gemeinden, dass fehlende finanzielle Mittel sowie Verschuldung/ Betreibung Gründe für drohenden Wohnungsverlust sind (Drilling, 2022, S. 33). Was bei dieser Befragung auffällt, ist die Sichtweise der Kantone und Gemeinden, welche Obdachlosigkeit vor allem als individuell begründetes Mehrfachproblem (in finanzielle, gesundheitliche und familiäre Lagen) beschrieben, das nur wenig mit strukturellen Problemen zusammenhängt. Andere Faktoren hingegen, wie die finanzielle Lage und ihre Konsequenzen, sowie

weitere individuelle Problemsituationen (Sucht, Gewalt, psychische Erkrankungen), werden als drohender Wohnungsverlust begründet (2022, S. 34). Es ist so nicht auszuschliessen, dass gesundheitliche Probleme wie Sucht oder psychische Erkrankungen, sich auf die Wohnverhältnisse, Beziehungen und Wohnkompetenzen von Betroffenen auswirken und so in die Obdachlosigkeit führen. Je länger aber die Dauer der Obdachlosigkeit besteht, desto mehr Folgeprobleme können auftreten.

Obdachlosigkeit stellt eine existenzielle Bedrohung für Betroffene dar und präkarisieren die Lebensbedingungen, von zum Teil schon armutsgefährdeten Menschen, weiter. Obdachlosigkeit sollte nicht nur als individuelles Verschulden betrachtet werden, da meist strukturelle Faktoren dazu führen, dass Menschen obdachlos werden (vgl. u.a. Europäische Kommission, 2010).

Strukturelle Bedingungen wie erschwerte Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt, ungenügende Sicherungsleistungen oder der Mangel an verfügbarem und bezahlbarem Wohnraum führen dazu, dass Menschen in Armut auf dem freien Wohnungsmarkt benachteiligt und diskriminiert werden (Stadt Bern, 2009, S. 5; Forrer et al., 2012, S. 28-30; Baumgartner-Nietlisbach & Briner, 2014; Lutz, 2016, S. 73). Solche wirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedingungen führen dazu, dass gerade „leistungsschwache, sozial auffällige und psychisch instabile Menschen unserer Gesellschaft zunehmend aus dem Arbeits- und Wohnungsmarkt verdrängt“ (Stadt Bern, 2009) werden.

2.3.3 Strukturelle Dynamiken von Armut

Die Vorstellung darüber, dass Menschen selbstverschuldet an ihrer Armut sind, ist nicht nur ein Bild das sich Armutsbetroffene selbst zuschreiben, sondern geschieht auch durch die Prozesse der Stigmatisierung und Ausgrenzung durch die Gesellschaft. Durch diese Individualisierung wird ignoriert, dass Exklusion durch Macht- und Ungleichheitsverhältnisse innerhalb der Gesellschaft zustande kommen (Wyer, 2019).

Die Mittel, um am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen sind durch diese Ausschlussprozesse begrenzt, weshalb im Folgenden institutionelle und strukturelle Ursachen von Armut und sozialer Ausgrenzung genauer betrachtet werden. Die soeben behandelten Bereiche von Gesundheit, Sucht, Migration und Obdachlosigkeit sind als Risikofaktoren für Armut zu betrachten, welche aber in strukturelle und institutionelle Dynamiken eingebettet sind. Sie sind meist das Resultat gesellschaftlicher Umstände, die Betroffene kaum beeinflussen können und das Armutsrisiko eines Menschen beeinflussen (Caritas Schweiz, o.D.a). Die gesellschaftlichen und auch staatlichen Erwartungen beziehen sich auf ein eigenverantwortliches Leben führen zu können. Diese Norm orientiert sich am neoliberalen Menschenbild, welches sich darin auszeichnet, dass jedes Mitglied der Gesellschaft einer möglichen Erwerbsarbeit nachgeht, in stabilen Wohnverhältnissen leben kann, die eigene Gesundheit fördert und für sie aufkommt

aber auch sich integrieren will und am gesellschaftlichen Leben teilnimmt (vgl. Kapitel 3 *Umgang mit Armut in der neoliberalen Staatsform am Beispiel von Workfare*). Diese Eigenverantwortlichkeit soll einem Individuum ermöglichen, ein autonomes Leben führen zu können, um nicht abhängig vom Staat oder der Gesellschaft zu sein. Wenn Menschen nicht diesem Menschenbild entsprechen, weichen sie mit ihrer Lebensweise von den Normen ab.

Durch die Betrachtung der individuellen Auswirkungen von Armut wurde klar, dass Menschen mit niedrigem sozioökonomischem Status von den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen abhängen, also davon welche Wohn- und Arbeitsbedingungen vorherrschen. So können diese soziale Gruppe nicht wohnen, wo andere möchten und es ist nur begrenzter freier Wohnraum für sie verfügbar (Holm, 2021, S. 69). Zudem herrschen auf dem Arbeitsmarkt unsicherer Arbeitsverhältnisse und Jobs im Niedriglohnsektor (vgl. Caritas Schweiz o.D.a).

Ob bestimmte gesellschaftliche Bedingungen oder individuelle Verhaltensweisen problematisch sind, hängt davon ab, ob sie öffentlich als problematisch thematisiert werden oder nicht. Wenn von sozialen Problemen gesprochen wird, dann werden sie gesellschaftlich als problematisch und veränderbar interpretiert und werden so zum Gegenstand von öffentlichen und politischen Diskursen (Groenemeyer, 2010, S. 18). Daraus entstehen auch die verschiedenen sozialen Systeme und Institutionen welche zur Bearbeitung sozialer Probleme eingesetzt werden. Diese Prozesse der Konstruktion sozialer Probleme im institutionellen und organisatorischen Kontext, beschreibt Groenemeyer als „Doing Social Problems“ (2010, S. 15). Gesellschaftliche Institutionen wenden einerseits Regeln, Techniken und Wissen an, um individuelle Problemlagen und Problemsituationen zu bearbeiten und betreiben zudem eine Art von Moralarbeit. So sind in Institutionen der Problembearbeitung immer auch „bestimmte gesellschaftlich bzw. politisch positiv bewertete Ziele und Wertvorstellungen“ (S. 18) implementiert und das Selbstbild der Betroffenen konstruiert sich durch die moralische Bewertung ihrer Kategorie. Armut als soziales Problem kann demnach auch als gesellschaftliche Konstruktion verstanden werden. In der vorliegenden Arbeit werden nun genauer betrachten, wie und unter welchen Bedingungen Armutsverhältnisse und Verhaltensweisen in der Gesellschaft problematisiert werden oder anders gesagt, wie die sozialen Problemen bearbeitet werden. Dafür ist das Armutsverständnis, Workfare als sozialstaatliches Instrument sowie die Anordnung von Ersatzfreiheitsstrafen zu betrachten.

Armutsbekämpfung durch das Schweizerische System der sozialen Sicherheit

Soziale Probleme wie Armut werden in der Schweiz beispielsweise durch das Schweizerische System der sozialen Sicherheit bearbeitet. Dieses zielt darauf ab, die Bevölkerung vor Armut und sozialer Ausgrenzung zu schützen. Es gibt unterschiedliche Mechanismen, um mit Armut umzugehen. Dazu gehören verschiedene Programme wie die Arbeitslosenversicherung (ALV), die Altersvorsorge (AHV), Ergänzungsleistungen wie die Invalidenversicherung (IV), Krankenversicherung, Familienzulagen, die Sozialhilfe, die Asylsozialhilfe und die Nothilfe (Bundesamt für Sozialversicherungen, 2024).

In der Schweiz als Sozialstaat ist das Recht auf Hilfe in Notlagen in der Bundesverfassung (BV) in Art. 12 (SR 101) verankert: „Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind“. So wurde in der Schweiz ein mehrstufiges soziales Sicherungssystem entwickelt, das von der SKOS, dem Fachverband der Sozialhilfe, wie folgt beschrieben wird: Auf erster Ebene stehen die individuelle Sicherung durch die Erwerbsarbeit sowie Angebote der Grundversorgung. Dazu gehören beispielsweise das Rechts-, Gesundheits- und Bildungssystem. Auf zweiter Ebene folgen die nationalen Sozialversicherungen. Wenn diese nicht ausreichen, kommen kantonale Bedarfsleistungen zum Zuge, danach die Sozialhilfe (SKOS, o.D.b). Die Sozialhilfe wurde 1998 mit den neuen SKOS-Richtlinien, in Anlehnung an die Revision der ALV 1996, nach dem Prinzip von „Leistung und Gegenleistung“ gegliedert (Studer, 2020, S. 1-2). Vor diesem Paradigmenwechsel in Richtung des Gegenleistungsprinzips erbrachte die Sozialhilfe, in Folge der Arbeitsmarktkrisen der 80er- und 90er-Jahre, vermehrt eine komplementäre Leistung zur ALV und der IV sowie Leistungen für ausgesteuerte und nicht versicherte Personen (Lindenmeyer & Walker, 2010, S. 8). Seither gleicht das schweizerische System der sozialen Sicherheit einem mehrstufigen Modell und optisch einem auf dem Kopf stehenden Dreieck. Die Sozialhilfe sichert im System der sozialen Sicherheit als unterste Instanz die Existenz von armutsbetroffenen Menschen (Müller de Menezes, 2012, S. 18). Da die Sozialhilfe auf dem Subsidiaritätsprinzip basiert, besteht ein Anspruch auf Leistung erst dann, wenn alle anderen Ansprüche auf vorherige beziehungsweise vorgelagerte Leistungen ausgeschöpft sind (Lindenmeyer & Walker, 2010, S. 2). Der Sozialhilfe vorrangige Sozialversicherungen wie die ALV decken nicht alle Risiken ab. Wenn es beispielsweise zu einer langen Arbeitslosigkeit kommt, besteht kein Anspruch mehr auf die Arbeitslosenunterstützung und es folgt die Sozialhilfe. Sie greift dort, wo Lücken im System der sozialen Sicherungen bestehen und soll so zur sozialen Sicherheit in der Schweiz beitragen (Charta Sozialhilfe Schweiz et. al., 2022, S. 4). Insgesamt ist das Schweizerische System der sozialen Sicherheit darauf ausgerichtet, dass Armut bekämpft wird und Menschen in Notlagen finanziell unterstützt werden sowie, dass Zugänge zu grundlegenden Dienstleistungen und eine soziale Teilhabe gesichert werden sollen.

3 Umgang mit Armut in der neoliberalen Staatsform am Beispiel von Workfare

In diesem Kapitel führen wir den Umgang mit Armut in einem neoliberalen Sozialstaat genauer aus, indem Workfare genauer betrachtet wird. Dazu werden wir die Workfare-Ideologie und die daraus hervorgehende Workfare-Politik, die auch unter dem Begriff der Aktivierungspolitik bekannt ist, genauer aufzeigen.

In der Workfare-Ideologie sind die Normen und Werte enthalten, die das neoliberale Menschenbild konstruieren und Mechanismen, wie Armut bearbeitet werden sollte. Anhand der Schweizerischen Sozialhilfe als Praxisbeispiel, soll die Workfare-Praxis veranschaulicht und verdeutlicht werden. Die Sozialhilfe bietet sich dafür an, da in der Schweizerischen Sozialhilfe eine Workfare-Richtung eingeschlagen wurde (Wyss, 2009, S. 10). Bei der Sozialhilfe sind es die Mittel des Staates, für die er eine Gegenleistung der Bezüger*innen erfordert. Wenn die erwartete Gegenleistung von Sozialhilfebeziehenden nicht geleistet wird, kann es zu Sanktionierungen kommen. Im Kapitel 3.3.5 *Kontroll- und Sanktionierungsinstrumente in der Sozialhilfe* werden wir mögliche Sanktionen in der Sozialhilfe, beispielsweise in Form von Leistungskürzungen, genauer darlegen. Dies ist für die Beantwortung der Fragestellung wichtig, da sich diese Formen von Bestrafung in die Kriminalisierung von Armut eingliedern lassen. Somit wollen wir aufzeigen, wie durch die Umsetzung von Workfare in der Schweiz, Armutsbetroffene in Kriminalisierungsprozesse involviert werden können. Daraufgehend werden wir aufzeigen, wie diese Personen, auch durch die Anordnung von Ersatzfreiheitsstrafen, kriminalisiert und sogar inhaftiert werden. Nebst der genaueren Betrachtung der Sozialhilfe im Zusammenhang mit Workfare, folgt ein kurzer Exkurs in die Nothilfe. Diese wird hauptsächlich von Personen mit negativem Asylentscheid bezogen, welche kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz haben. Die Nothilfe unterscheidet sich im Anspruch, der Berechnung sowie in der gänzlichen Ausgestaltung grundlegend zur Sozialhilfe. Anders als in der Sozialhilfe geht es in der Nothilfe auch nicht darum, Menschen (erneut) in die Erwerbsarbeit einzugliedern, da viele Nothilfebezüger*innen einem Arbeitsverbot unterliegen und aufgefordert sind die Schweiz zu verlassen. Die Betrachtung der Ausgestaltung der Nothilfe ist für die Beantwortung der Fragestellung dennoch relevant, da auch diese staatliche Unterstützungsleistung mit Kontrollen, Sanktionierungen und Bestrafungen einhergehen. Die Sozialhilfe, wie auch die Nothilfe folgen dem Finalprinzip, wodurch der Bezug der entsprechenden Leistung nur dann möglich ist, wenn die Person ihre finanzielle Notlage nicht selbst verändern kann, woraus hervorgeht, dass beide Personengruppen keine finanziellen Reserven haben. Unvorhergesehene Ausgaben wie eine allfällige Busse oder Geldstrafe können somit kaum beglichen werden, was das Risiko erhöht, von einer Ersatzfreiheitsstrafe betroffen zu sein. Dies werden wir in Kapitel 5 *Ersatzfreiheitsstrafen* durch die Betrachtung der ökonomischen Situation von Betroffenen genauer betrachten.

Bevor wird gleich darauf eingehen, wie die Strukturen des Arbeitsmarktes sich auf die Möglichkeiten der Erwerbsarbeit ausüben und wie die Sozialhilfe zur Armutsbekämpfung eingesetzt wird, wollen wir vor­gängig kurz darlegen, was ein neoliberaler Sozialstaat ist und wie die politischen Lager vorherrschende Umgangsformen mit Armut und Strategien zur Armutsbekämpfung beeinflussen.

Neoliberaler Sozialstaat

Für die Definition von Neoliberalismus stützen wir uns in der vorliegenden Bachelor-Thesis auf die Defi­nition nach Galuske. Galuske (2002) deklariert die neoliberale Ideologie als „Verschiebung des Kräfte- und Machtverhältnisses“ (S. 144) von Markt und privaten Haushalten, zugunsten des Marktes. Friedrich Maus (2016, S. 84) fügt hier hinzu, dass durch dies möglich wurde, dass die Ökonomisierung auch die Definitionsmacht für Erklärungsgrundsätze gesellschaftlicher, wie sozialer Fragen übernommen hat.

Durch die industrielle Revolution und der durch sie hervorgebrachten Umwandlung der traditionellen Ge­ellschaft in eine kapitalistische Marktgesellschaft, wurde ein Grossteil der Bevölkerung in Europa ab­hängig von Erwerbsarbeit, um für das eigene Geldeinkommen sorgen zu können (Tanner, 2007, S. 98). Durch diesen Wandel konnte Armut entstehen, die durch fehlende Erwerbsarbeit oder aufgrund von schlechten Arbeitsbedingungen bedingt war. Dadurch kamen staatliche Forderungen auf, durch welche beispielsweise sozialstaatliche Einrichtungen entstanden (2007, S. 100-101). So entwickelte sich in der Schweiz der Sozialstaat in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts immer mehr. Ende des 20. Jahrhun­derts sollte durch ihn und den vorherrschenden politischen Konsens der breiten Bevölkerung, der Zugang zu Bildung, Arbeit, medizinischen Leistungen und Kultur für alle Menschen in der Gesellschaft ermöglicht werden. Durch die wirtschaftlichen Konjunkturschwankungen und erhöhten Staatsausgaben, mit der Kombination der Logik des Neoliberalismus in den 1970 Jahren, wurde dieser Konsens jedoch zerstört (Stocker, 2007, S. 274-278). Seither stehen Prinzipien Leistungsorientierung, Eigenverantwortung und Flexibilität im Mittelpunkt des neoliberalen sozialstaatlichen Verständnisses (Wyer, 2019, S. 53). Dieser gesellschaftliche Strukturwandel, hin zu einer neoliberalen Gesellschaftsstruktur und die daraus resultie­rende Marktlogik, verstärkte die Vorstellungen von Konkurrenz, Individualisierung und Selbstdisziplin und führte zu der Privatisierung von ökonomischen wie sozialen Risiken. Nach diesen Logiken haben sich seither gesellschaftliche Bereiche und so auch die Soziale Arbeit zu richten. Auch die Diskurse, welche nun erwähnt werden, beeinflussen die Soziale Arbeit bis heute, denn sie ist „als Profession ein Kind des Ausbaus des Sozialstaates“ (Fontanellaz et al., 2018, S. 95). Durch die neoliberale Wende und den Auf­bau des Sozialstaates in der Schweiz, kommt die Soziale Arbeit heute oftmals in sozialstaatlichen Ein­richtungen vor – beispielsweise auf dem Sozialdienst. Hier nutzt die Soziale Arbeit das Instrument der staatlichen Sozialhilfe zur Armutsbekämpfung und somit an der Ausführung der Workfare-Praxis beteiligt (vgl. Kapitel 6 *Soziale Arbeit und Armutsbekämpfung*).

Der neoliberale Sozialstaat kombiniert Elemente des Neoliberalismus und jene des Sozialstaats. Er ist von Debatten geprägt, in denen verschiedene politische Lager ihre unterschiedlichen Ansichten über einen Sozialstaat vertreten und einbringen. Forderungen, nach verringerten staatlichen Unterstützungsleistungen und der Stärkung der individuellen Verantwortung, stehen im Widerspruch zu jenen der sozialen Sicherheit und dem Ausbau von sozialer Unterstützung. Der Sozialstaat soll erwerbslose Personen zwar unterstützen, diese gleichzeitig aber antreiben muss, damit sie wieder eine Erwerbsarbeit aufnehmen (Wyss, 2009, S. 39). Zu dem auszuübenden staatlichen Antrieb, beziehungsweise Zwanges, werden je nach politischer Richtung unterschiedliche Gründe und Massnahmen genannt. Das neokonservative Lager setzt in der Workfare primär auf Sanktionen, die von Kürzungen bis hin zur kompletten Einstellung von Sozialleistungen gehen. Geprägt ist die Argumentation unter anderem davon, dass Personen, die staatliche Leistungen beziehen, in der sogenannten „Armuts-Falle“ bleiben, wenn die staatlichen Sozialleistungen unter zu wenig Bedingungen gewährt werden. Das liberale Lager vertritt die Haltung, dass durch freizügige Sozialleistungen die Wettbewerbsfähigkeit sowie die Verantwortung des Individuums geschwächt werden. Sie vertreten daher die Position, dass staatliche Sozialleistungen an eine Arbeitspflicht geknüpft werden müssen. Nach dem Zerfall der kommunistischen Länder wurde das Motiv der Grundversorgung innerhalb der sozialdemokratischen Bewegungen zunehmend verwässert, was von einer Richtung besonders betrieben wurde, welche Kurt Wyss „in Anlehnung an die Entwicklung der britischen Sozialdemokratie“ (2009, S. 23) als New Labour bezeichnet. Die New Labour Strömung vertritt die Ansicht, dass staatliche Sozialleistungen an verpflichtende Bemühungen um eine Erwerbsarbeit geknüpft werden müssen. Durch dies soll der Anpassungswille und das Anpassungsvermögen der erwerbslosen Personen aufrechterhalten werden. Einen staatlich abgesicherte Grundversorgung bedarf es nach dieser Strömung durch den Sozialstaat nun nicht mehr, da diese durch den Markt gewährleistet werden könne - hierbei überschneidet sich diese Ansicht mit der des neoliberalen Lagers (S. 23-26). Kurt Wyss schreibt, dass die verschiedenen politischen Lager auf den ersten Blick zwar als Gegenspieler auftreten, da sie verschiedene Argumentationslinien verfolgen, bei genauerer Betrachtung bedingen sich die verschiedenen Annahmen und davon abgeleiteten Massnahmen jedoch, weshalb sich die Idee von Workfare über die Parteigrenzen hinweg durchzusetzen vermochte (S. 26).

3.1 Arbeitsmarktstrukturen der kapitalistischen Marktgesellschaft

Durch den Wandel der Gesellschaft in ein kapitalistisches Marktsystem wurden, wie bereits erwähnt, viele Menschen in Europa abhängig von Erwerbsarbeit. Die Arbeitskraft wird in kapitalistischen Marktsystemen als Ware definiert, die auf dem Arbeitsmarkt angeboten wird und dort einen Preis (v)erlangt. Der Begriff „Kommodifizierung“ fasst das Phänomen der Arbeitskraft als Ware zusammen. In liberalen Arbeitsmärkten und der damit verbundenen Kommodifizierung bestimmt nicht der Staat darüber, welche

Personen arbeiten dürfen, beziehungsweise müssen und wer in welchem Mass für die Arbeit entlohnt wird. Aus der theoretischen Perspektive ist der Verdienst einerseits von den Qualifikationen und der Leistungsbereitschaft von einzelnen abhängig und andererseits von der Nachfrage des Marktes nach diesen Qualifikationen. Der Preis für eine Arbeitskraft wird somit nicht von einem Staat, sondern durch Angebot und Nachfrage definiert (Polanyi, 1980). Der verstorbene Wirtschaftstheoretiker und Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler Karl Polanyi (1980) analysiert in „The Great Transformation“ die Veränderung verschiedener Aspekte des Lebens in marktfähige Waren. Nach ihm führt dieser Prozess zu sozialen Verwerfungen, denn die Kommodifizierung der Arbeit führe zur Trennung der Arbeitskraft von ihren Lebensgrundlagen und zur Entstehung von verbreiteter Arbeitslosigkeit und Armut. Die Kommodifizierung führt allgemein zu einer Steigerung der Relevanz des Arbeitsmarkts und somit zur Steigerung der Relevanz der Erwerbsarbeit, wodurch diese zur fundamentalen Existenzsicherung wird.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist relevant, da die Erwerbstätigkeit das zentrale Mittel dafür ist, sich materielle Güter anzueignen und die materielle Güterausstattung, die individuellen Verwirklichungschancen eines Menschen vergrössern (vgl. Kapitel 2.3.1 *Der Capability-Ansatz von Amartya Sen als Analyseninstrument von Armut* ausgeführt). Armut kann somit praktisch nur durch den Bezug von sozialstaatlichen Leistungen oder über Erwerbsarbeit überwunden werden. Die eigene Arbeitskraft ist das einzige Gut, welches dabei nutzbar gemacht werden kann. Diese können nicht alle Menschen gleichrangig einsetzen. Die Arbeitsmarktstrukturen sind ausschliessend und dadurch nicht fähig, die Lebensgrundlage von allen Menschen zu sichern. Armut ist darum eng mit den Verhältnissen der Arbeitswelt verknüpft, weshalb der Entwicklung des Arbeitsmarktes eine zentrale Bedeutung zukommt, denn durch fehlende Arbeitsmöglichkeiten wächst die Zahl von armutsbetroffenen Personen (SKOS, 2010a, S. 3). Menschen, die über längere Zeit hinweg keiner Erwerbsarbeit nachgehen (können), sind oftmals von Armut betroffen und beziehen staatliche Leistungen wie Sozial-, Asylsozial- oder Nothilfe, weshalb wir folgend kurz auf die bestehenden Chancenungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt eingehen.

Arbeitsmarktdiskriminierung

In der Praxis sind Unterschiede zur Theorie der Kommodifizierung (der Verdienst besteht aus Leistungsbereitschaft und Qualifikationen) zu sehen. Soziologische Arbeitsmarktforschungen kamen zum Schluss, dass nebst den individuellen Qualifikationen und Leistungsbereitschaften auch Merkmale wie soziale Herkunft, Geschlecht, Nationalität, Behinderung, Alter oder die Dauer einer vorangegangenen Arbeitslosigkeit eine massgebende Rolle für den Erfolg auf dem Arbeitsmarkt spielen (Kopp & Graff, 2021, S. 56-68). Oberholzer-Gee (2008, S. 30-40) stellte zudem fest, dass das Interesse von Unternehmen an Personen auf Jobsuche, mit der Dauer ihrer Nichterwerbstätigkeit sinkt. Eine internationale Studie hat weiter belegt, dass in Österreich, Deutschland und der Schweiz die Chancen auf dem Arbeitsmarkt für Frauen

bei Teilzeitstellen geringer sind, wenn die Unternehmen aufgrund des Lebenslaufs davon ausgehen, dass eine baldige Mutterschaft wahrscheinlich scheint (Becker & Weichselbaumer, 2019). Arbeitsmärkte sind zudem oftmals nicht im Stande, den Lebensunterhalt für Personen zu gewährleisten, die über keine nachgefragte Qualifikation verfügen oder deren physische und/oder psychische gesundheitliche Verfassung nicht ausreicht, damit sie ihre Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt anbieten können (Nollert, 2012, S. 65). Hinzu kommt, dass sich Produktionsweisen verändern, was auch zu (Langzeit-)arbeitslosigkeit und Armut führen kann (Dollinger & Schmidt-Semisch, 2010, S. 441). Kurt Wyss betont in seinem Buch „Workfare“ (2009, S. 13), dass der soziale Ausschluss von Personen durch die Mechanismen des kapitalistischen Systems erzeugt wird und unabhängig des individuellen Willens ist. Da im Rahmen von Workfare diese Mechanismen unverändert bleiben, geht daraus hervor, dass die Workfare-Massnahmen, welche eine Eingliederung in den „normalen“ Erwerbsprozess erstreben, nicht die erhoffte Wirkung zeigen, da sie nicht die Ursachen des Problems thematisieren.

3.2 Workfare

Der Begriff „Workfare“ kommt aus dem Englischen und setzt sich aus den Worten Work (Arbeit) und Welfare (Wohlfahrt) zusammen. Unter dem Begriff ist eine aufkommende Form der Sozialpolitik zu verstehen, in welcher in der Theorie erwerbslose Personen durch verpflichtende Massnahmen zurück in die Lohnarbeit gebracht werden sollen (Wyss, 2009, S. 9). Es ist eine Form von Sozialpolitik, welche seit den 1980er-Jahren, ausgehend von den USA und Kanada, an Bedeutung gewonnen hat (Handler, 2002, S. 23). Ihren Aufschwung hatte sie, als in der Nachkriegszeit, die durch hohe Arbeitslosigkeit erhöhten, Staatsausgaben, in der Kritik standen, was wir bereits genauer ausgeführt haben. Workfare kommt in der offiziellen Politik nicht als Unterdrückungsform zur Darstellung, sondern als Aktivierung für Betroffene, da das ökonomische Grundproblem bei den armutsbetroffenen Menschen und der ihnen unterstellten Passivität gesehen wird. Im europäischen Raum ist der Begriff Workfare eher negativ konnotiert, weshalb der Begriff „Aktivierung“, respektive „Aktivierungspolitik“, favorisiert wird. Die Begriffe fassen inhaltlich jedoch denselben Tatbestand zusammen (Wyss, 2009, S. 14-15).

Workfare ist historisch gesehen nicht ein neues Phänomen sondern eine Neugestaltung der Armen-, Zucht- und Arbeitshäuser, welche in der Frühindustrialisierung vor allem in England aufkamen, die sogenannten Work-Houses Mitte des 16. Jahrhunderts (2009, S. 10). Zum Beispiel wurde im Zuge des durch die Industrialisierung erstarkenden Kapitalismus im 16. Jahrhundert in England das Betteln unter Strafe gestellt. Die Work-Houses stellten eine Bestrafung „der angeblich unbotmässig sich verhaltenden Menschen“ (S. 10) dar, und sie wurden einem Prozess der Sozialdisziplinierung unterworfen. Wyss verweist darauf, dass diese Prozesse der Bestrafung empirisch-historisch nachgezeichnet worden sind, beispielsweise in einem Werk von Michel Foucault (1994) „Überwachen und Strafen: Die Geburt des

Gefängnisses“. Dem werden wir im Kapitel 4.4 *Foucault und Straflust* nachgehen. Wie bereits erwähnt wurde, dient auch in der Sozialhilfe das Element der Sanktionen als Mittel zur Bestrafung des abweichenden Verhaltens. Die Androhung von Bestrafung im Falle des „Abweichens“ dient gleichzeitig zur Abschreckung der noch Erwerbstätigen, durch welche sie wirksam im Arbeitsmarkt behalten werden sollen, auch wenn sich die Bedingungen auf diesem verändern. Laut Wyss geht es bei Workfare schlussendlich nicht wirklich um den Vorsatz der Integration, sondern durch die Vortäuschung dessen darum, den sozialen Ausschluss von erwerbslosen Personen zu beschliessen (Wyss, 2009, S. 10-12).

Workfare-Politik

Handler (2002, S. 25) nennt drei elementare Bestandteile der Workfare-Politik. Eines davon ist der Abbau von allfällig bereits bestehender fördernder Politik, von erwerbstätigen Personen mit einer Behinderung oder älteren Arbeitnehmenden. Ein weiteres Element ist die obligatorische Teilnahme an Arbeits- oder Ausbildungsprogrammen für erwerbslose Personen, die sich im erwerbsfähigen Alter befinden. Als dritter Gegenstand der Workfare-Politik nennt Handler die Verschärfung der Arbeitsanforderungen für erwerbslose Personen. Speziell der letzte Aspekt wird anhand der Praxis in der Sozialhilfe noch verdeutlicht. Für die Workfare-Politik ist zudem die Verschiebung der sozialen Rechte charakteristisch. Diese waren an die Staatsbürger*innenschaft gekoppelt und werden nun innerhalb der Workfare-Politik an Bedingungen gebunden. So findet eine Verschiebung der sozialen Staatsbürger*innenschaft „vom Status zum Vertrag“ (2002, S. 1) statt. Der Aufenthaltsstatus ist somit an (Arbeits-)Rechte geknüpft und umgekehrt. Celia Bouali (2022, S. 145) beschreibt im Buch „Diversität der Ausbeutung“, wie im Kontext der EU- Binnenmigration die Arbeitsmärkte rassistisch segmentiert sind und geht auf die EU-Marktbürger*innenschaft und der damit verknüpften Freizügigkeit ein. Im Vergleich zu „Drittstaatsangehörigen“ brauchen EU-Staatsbürger*innen in einem anderen EU-Land keinen Aufenthaltstitel oder eine Arbeitsgenehmigung. Laut Bouali haben die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Migration aber Folgen auf ihre Arbeits- und Lebensverhältnisse. Oftmals sind die Arbeitsverhältnisse, welche EU-Bürger*innen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat eingehen „in einer Art Sonderrechtszone zwischen Entsende - und Aufnahmerechtsrahmen“ (S. 145). Allgemein sind die sozialen Rechte der Unionsbürger*innen an ökonomische Vorbedingungen geknüpft. So werden nur erwerbstätige Unionsbürger*innen in die sozialstaatliche Absicherung eines anderen EU-Landes eingebunden. Wer erwerblos ist oder eine Erwerbstätigkeit sucht, kann die sozialen Rechte verlieren und folglich auch ins Herkunftsland abgeschoben werden. Diese Prekariisierung der Bürgerschaft wird „mit der Figur des Sozialtourismus legitimiert“ (Rieder, 2015, S. 18). Die Aufenthaltsrechte von Menschen, die zu lange Sozialhilfe beziehen, können zurückgestuft werden bis hin zum Verlust des Bleiberechts durch einen Landesverweis. Diese Tatsache führt dazu, dass viele

armutsbetroffene Menschen ohne Schweizer Staatsbürger*innenschaft sich erst gar nicht an die Sozialbehörden wenden (Sozialinfo.ch, 2022).

Workfare-Praxis

Im aktivierenden Sozialstaat werden Leistungsbeziehende aufgefordert, aktiv zur Problemlösung beizutragen, denn das Gegenleistungsprinzip, also das „Fördern und Fordern“, wird verstärkt betont. So konzentriert sich die Workfare-Praxis oftmals auf die Förderung der Erwerbsfähigkeit und die berufliche (Wieder-)Eingliederung von Menschen, die eine staatliche Leistung beziehen. Ziel ist es, dass Menschen, möglichst rasch in den Arbeitsmarkt (wieder-)eingegliedert werden. Workfare-Politik soll durch die Generierung für eine erhaltene Leistung, die Hilfe zur Selbsthilfe des Individuums bestärken (Charta Sozialhilfe Schweiz et al., 2022, S. 3). Wenn auf die erhaltene Leistung nicht mit Kooperation reagiert wird, können Sanktionen, beispielsweise in Form von Leistungskürzungen, angewendet werden (2022, S. 14-15). Die Workfare-Praxis soll somit direkt und wirkungsvoll auf armutsbetroffene und erwerbslose Personen einwirken. Gleichzeitig wird damit auch auf die erwerbstätige Bevölkerung Druck ausgeübt, indem durch den Umgang mit Erwerbslosen eine soziale Disziplinierung demonstriert wird: Durch die Workfare-Praxis charakterisierenden Leistungskürzungen und Leistungseinstellungen soll „Druck zum Autoritären“ ausgeübt werden. Durch die Arbeitspflicht soll der „Druck zu ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen“ verstärkt werden und durch die Bewerbungspflicht und der Pflicht zu gestützten Beschäftigung soll der Druck „zur Halbbildung allgemein“ vergrößert werden (Wyss, 2009, S. 76). So sind Kürzungen und Sanktionen von Sozialhilfeleistungen ein fester Bestandteil der Workfare-Praxis. Dadurch soll der Bezug möglichst unattraktiv gestaltet werden (2009, S. 77).

Dieser Umgang mit erwerbslosen Personen hat auch einen Einfluss auf die Wahrnehmung der Bevölkerung auf diese Personengruppe. Eine Studie aus Deutschland (Groß & Hövermann, 2014, S. 106-111), wies darauf hin, dass die Gefährdung des eigenen Lebensstandards als Motor für den „marktförmigen Extremismus“ wirkt, was bedeutet, dass sich aufgrund verschärfter Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt und realen Statusverlustängsten eine ökonomische Bewertung und Leistungsideologie verbreitet. So erforschte die Studie, dass ein Teil der Mittelschicht die Forderung nach einem allgegenwärtigen Wettbewerb immer mehr befürwortet und sich ein ökonomisches Denken, bei welchem Menschen anhand Kosten-Nutzen-Kriterien bewertet werden, immer mehr verbreitet. Die Zustimmung dafür ist bei Personen, die ihren Lebensstandard und ihre finanziellen Reserven als bedroht wahrnehmen, doppelt so hoch, wie bei Personen, die keine Angst um den persönlichen Status haben.

Sozialhilfe in Workfare

Personen, die erwerbslos sind oder trotz einer Erwerbstätigkeit nur wenig materielle Ressourcen verfügen, haben im Schweizerischen Sozialstaat in vielen Fällen Anspruch auf Sozialhilfe. Zusammenfassend findet daher folgend eine Einordnung der Sozialhilfe in Workfare statt: Da die Sozialhilfe in die Workfare-Politik und Praxis eingegliedert ist, basieren Massnahmen und Programme zur beruflichen und sozialen Integration auf dem Prinzip der „Leistung und der Gegenleistung“. Da eine rasche Ablösung der finanziellen staatlichen Unterstützung angestrebt wird, soll der Staat einerseits Kosten sparen und durch gewissen Zwang, Menschen zur Selbständigkeit führen. Dadurch sollen Menschen nicht bedingungslos Gelder zugesprochen werden, um sie dazu zu leiten, ein autonomes und eigenverantwortliches Leben zu führen. Die Eigenverantwortung soll durch die Hilfe zur Selbsthilfe gefördert werden, indem die Leistungen an Bedingungen geknüpft sind und gefordert wird, dass jede Person nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft beiträgt. Diese Zielsetzung beruht auf Art. 6 der BV (SR 101). Im Gegenzug bietet die Sozialhilfe, wenn die individuellen Möglichkeiten zur Verhinderung oder Überwindung der Notlage fehlen, kompensierende Angebote zur Förderung von beruflicher und sozialer Integration. Diese können obligatorisch verordnet werden und unter Androhung von Sanktionen zwangsmässig durchgesetzt werden. Solche Angebote sind geeignet, wenn sie den beruflichen Voraussetzungen, dem Gesundheitszustand, dem Alter, den persönlichen Verhältnissen sowie den Fähigkeiten der sozialhilfebeziehenden Person entsprechen. Die SKOS führt hierzu an, dass die Sozialhilfe jedoch keinen unbegrenzten Handlungsspielraum hat und daher bei der Bewältigung von individuellen und strukturellen Notlagen an ihre Grenzen stösst. Beispielsweise sind viele Sozialhilfebeziehende zu krank, um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, erhalten aber keine IV-Rente (Charta Sozialhilfe Schweiz et al., 2022, S. 8; Eser Davolio et al., 2013, S. 32). Die SKOS sieht es daher als Aufgabe der Sozial- und Gesellschaftspolitik, tragfähige Grundlagen zur Vermeidung und Verminderung individueller und struktureller Notlagen zu schaffen, damit diese Grenzen verschoben werden, indem möglichen Änderungen der Sozialen Sicherungssysteme getätigt werden und Revisionen in Richtung einer wirksamen nationalen Armutsbekämpfung unterstützt werden (SKOS, 2021a, S. 4-5).

3.3 Sozialhilfe

Die Unterstützung von armutsbetroffenen Menschen durch die Sozialhilfe ist ein etablierter Umgang, wenn es um die Bekämpfung von Armut geht. Das Ziel der Sozialhilfe ist es, Menschen vor Armut, Verelendung und Ausgrenzung zu bewahren. Dadurch trägt sie grundlegend zum sozialen Frieden in der Schweiz bei. Sie soll allen Personen in der Schweiz ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und verhindern, dass Menschen in unwürdiger Armut und Obdachlosigkeit leben müssen (Charta Sozialhilfe Schweiz et. al., 2022, S. 4). Wenn Menschen in eine Notlage geraten, liegt die Hauptaufgabe der

Sozialhilfe darin, als letzte sozialstaatliche Instanz die Menschenwürde zu sichern. Das Menschenrecht auf Sozialhilfe ist nebst Art. 12 in der BV (SR 101), der das Recht auf Hilfe in Notlagen garantiert, auch in weiteren Artikeln festgehalten wie beispielsweise Art. 9 und 11 (SR 101) aber auch in Art. 28 der Behindertenkonvention (BRK, SR 0.109). Die Ursache(n), welche in eine Notlage geführt haben, sind für den Anspruch auf Sozialhilfe nicht ausschlaggebend, da sie auf dem Finalprinzip basiert. Gewichtet wird der Umstand, ob eine Person sich in einer Notlage befindet und aus eigener Kraft nicht mehr aus dieser herauskommt (SKOS, 2021a, S. 6). Die Sozialhilfe als unterste Netz der sozialen Sicherheit, soll die Grundlagen des demokratischen Staates erhalten sowie den sozialen Frieden innerhalb der Gesellschaft sichern (2021a, S. 4).

Im Zentrum der Sozialhilfe steht ein soziales Existenzminimum, durch welches die Autonomie in der Notlage weiterhin gewährt werden soll. Ausgeschlossen von diesem Anspruch sind Personen ohne gültigen Aufenthaltsstatus, welche lediglich Anspruch auf Nothilfe haben. Auch die Asylsozialhilfe weist im Vergleich zur Sozialhilfe für Schweizer Staatsbürger*innen ein niedrigeres Leistungsniveau vor (Wizent, 2016, S. 1-2). Auf die unterschiedlichen Berechnungen gehen wir in den entsprechenden Kapiteln 3.3.2 *Nothilfe* und 3.3.3

Asylsozialhilfe ein. Zu diesen beiden staatlichen Unterstützungsleistungen unterscheidet sich die Sozialhilfe auch dadurch, dass sie Angebote zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration bereitstellt. Diese grundlegende Zielsetzung der Sozialhilfe basiert auf verfassungsrechtlichen Garantien, wie dem Schutz der Menschenwürde, dem Diskriminierungsverbot sowie der persönlichen Freiheit. Die Teilhabe gilt als Voraussetzung für ein menschenwürdiges Dasein, weshalb die existenzsichernden Leistungen nicht bloss das nackte Überleben ermöglichen sollen (SKOS, 2021a, S. 4).

Leistungen der Sozialhilfe

Die Leistungen sind weitgehend pauschalisiert, je nach Lebenssituation und dem damit verbundenen Bedarf kann eine direkte Anpassung notwendig sein. Die Festlegung der Mietzinsrichtlinien, ist Sache der Gemeinden. In vielen Kantonen sind auch die Gemeinden für den Erlass der Sozialhilfe zuständig. Diese ergibt sich daher aus einem Zusammenspiel der kantonalen Eigenständigkeit, nationaler Koordination und kommunalem Vollzug (Charta Sozialhilfe Schweiz et. al., 2022, S. 18). Grundsätzlich ist die Sozialhilfe - wie andere Bedarfsleistungen - in der Kompetenz der Kantone, was zu kantonalen Unterschieden führen kann (SKOS, 2021a, S.5). Aufgrund der fehlenden Bundesrahmengesetze für die Sozialhilfe, versucht die SKOS eine harmonisierte Ausrichtung der Sozialhilfe zu fördern. Die in den SKOS-Richtlinien festgehaltenen Aussagen, über die Bemessung und Ausgestaltung der Sozialhilfe, übernehmen eine nationale Annäherungsfunktion und sollen über die Kantonsgrenzen hinaus die

Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit fördern. Diese Richtlinien gelten in der schweizerischen Sozialpolitik als verbindliche Richtgrösse, sind juristisch jedoch nicht verpflichtend (SKOS, o.D.a).

Da die Sozialhilfe das Existenzminimum sichert, übernimmt sie Kosten für Ernährung, Kleidung, Wohnung und Gesundheit. Zusätzlich soll das soziale Existenzminimum die soziale Teilhabe ermöglichen und dafür sorgen, dass Sozialhilfebeziehende in der Gesellschaft integriert bleiben. Für eine Einzelperson beträgt der Grundbedarf gemäss Empfehlung der SKOS seit dem 1.1.2022 CHF 1006.– monatlich. Dazu kommt die obligatorische Krankenversicherung, nach Abzug der Prämienverbilligung von CHF 200.– sowie die effektive Miete inklusive Nebenkosten von ca. CHF 1000.–. Dieser Betrag richtet sich jedoch stark an den Richtlinien der Wohngemeinde (Charta Sozialhilfe Schweiz et. al., 2022, S. 8). Die lokalen Sozialhilfebehörden erlassen Mietzinsrichtlinien, die sicherstellen sollen, dass die von der Sozialhilfe übernommenen Mieten zu den günstigsten am jeweiligen Ort gehören. Bei mehreren Personen pro Haushalt wird ein reduzierter Grundbedarf pro zusätzliche Person ausgerichtet, da das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt kostengünstiger ist. Für individuelle Situationen gibt es situationsbedingte Leistungen (SIL). Dazu gehören beispielsweise Kosten für die Kinderbetreuung, Fahrkosten zum Arbeitsort, Zahnbehandlungen oder Sprachkurse (2022, S. 8-11).

Wer Sozialhilfe bezieht, muss genaue Angaben zur eigenen finanziellen Situation machen und somit auch Geldgeschenke, jegliches Erwerbseinkommen und Versicherungsleistungen angeben, welche dann dem Einkommen angerechnet werden. Somit sollen Sozialhilfebeziehende dazu beitragen, ihren Bedarf zu decken und die staatliche Unterstützung möglichst tief halten. Im Jahr 2019 wurden durch diese Eigenleistungen somit lediglich CHF 864.– pro Person an Sozialhilfeleistungen monatlich ausbezahlt (S. 11). Weiter soll - wie bereits oben erwähnt - durch finanzielle Anreize die berufliche und soziale Integration von Sozialhilfebeziehenden und der Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit gefördert werden. So erhalten arbeitende Personen einen Einkommensfreibetrag, welcher je nach Arbeitspensum abgestuft wird. Personen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, müssen teilweise an Integrationsprogrammen teilnehmen und erhalten dadurch eine Integrationszulage zwischen CHF 100.– und CHF 300.– pro Monat (Charta Sozialhilfe Schweiz et. al., 2022, S. 10). Auf die Pflichten, welche mit einem Sozialhilfebezug einhergehen, werden wir im Kapitel 3.3.4 *Pflichten von Sozialhilfebeziehenden* vertieft eingehen. In den davor folgenden Kapiteln wird auf die Langzeitsozialhilfe eingegangen, da dabei die rasche (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht möglich ist. Weiter wird auch auf die Asylsozialhilfe und die Nothilfe eingegangen, welche Menschen zu kommen, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Sie unterscheiden sich von der staatlichen Sozialhilfe, obwohl sie auch als letzte finale Leistung zur Unterstützung funktionieren.

3.3.1 Langzeitsozialhilfe

Ungefähr die Hälfte der Personen, welche Sozialhilfe beziehen, müssen weniger als ein Jahr lang unterstützt werden (Charta Sozialhilfe Schweiz et. al., 2022, S. 10). In diesem Kapitel gehen wir kurz auf die Langzeitsozialhilfe ein, da bei dieser die rasche (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht funktioniert. In der vorliegenden Bachelorarbeit wird der Begriff „Langzeitbeziehende“ in Bezug auf die Sozialhilfe nach der vereinfachten Definition verwendet, so wie sie in der Praxis der Sozialhilfe verwendet wird. Somit wird dann von einem Langzeitbezug gesprochen, wenn der Bezug ununterbrochen länger als drei Jahre andauert (SKOS, 2021b, S. 3). Bei den Langzeitbeziehenden sind folgende Gruppen am meisten vertreten: die Altersgruppe der 36- bis 45-Jährigen sowie Personen, die beim Eintritt in die Sozialhilfe zwischen 46 und 55 Jahre alt waren. In beiden Gruppen sind vor allem Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern zu finden. Dies hängt damit zusammen, dass sich Betreuungspflichten einschränkend auf die Erwerbstätigkeit ausüben können. Weiter führt die Teil- oder Vollzeitarbeit im Niedriglohnbereich dazu, dass trotz Erwerbseinkommen der finanzielle Grundbedarf einer Familie nicht gedeckt werden kann (Beyeler et al., 2021, S. 39). Weiter sind auch Personen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, oft in Verbindung mit mehrschichtigen gesundheitlichen Einschränkungen, unter den Langzeitbeziehenden übervertreten. Auch Personen ohne Schweizer Staatsbürger*innenschaft, vor allem aus dem asiatischen und afrikanischen Kontinent, haben eine besonders hohe Bezugsdauer. Ein wesentlicher Faktor ist auch der Bildungsstand von sozialhilfebeziehenden Personen. Die Bezugsdauer nimmt mit abnehmendem Bildungsstand zu. Mehr als die Hälfte der Langzeitbeziehenden verfügen höchstens einen Abschluss der obligatorischen Schulzeit (Beyeler et al., 2021, S. 55-56). Die Gründe für einen Langzeitbezug, können oftmals mit den Ursachen, die im Kapitel 3.1 *Arbeitsmarktstrukturen der kapitalistischen Marktgesellschaft* ausgeführt wurden, in Verbindung gebracht werden. Im Langzeitbezug ist eine stetige Zunahme zu beobachten. Als mögliche Gründe dafür nennt die SKOS die wachsenden Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt sowie die strengereren Zulassungskriterien der IV. Wie erwähnt, haben Langzeitbeziehende überdurchschnittlich oft multiple gesundheitliche Einschränkungen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erschweren. Gleichzeitig reichen die Leistungseinschränkungen oft nicht aus, für einen Anspruch auf eine vollständige IV- Rente (SKOS, 2021b). Salzberger (2015, S. 50) erwähnt in den Kennzahlen aus dem Jahr 2015 zudem, dass psychische Beeinträchtigungen durch die Dauer eines Sozialhilfebezugs noch verstärkt werden können.

3.3.2 Asylsozialhilfe

Das Menschenrecht auf Sozialhilfe steht nicht allen Menschen gleichermassen zu. Menschen, die in der Schweiz ein Asylgesuch stellen, erhalten eine vorläufige Asylsozialhilfe. Diese unterscheidet sich zu der

oben beschriebenen Sozialhilfe in einigen Punkten. Das Asylsozialhilferecht hat sich zu einem eigentlichen Sonderrecht etabliert, das hauptsächlich Ausdruck von asyl- und migrationspolitischen sowie finanzpolitischen Anliegen ist. Das Sonderrecht steht in manchen Punkten im Konflikt mit den humanitären Zielen der Sozialhilfe, denn die Asylsozialhilfe ist eine reduzierte Sozialhilfe. Die Unterstützungsansätze sind intransparenter und tiefer angesetzt (Wizent, 2016). Bezüglich der Höhe der Unterstützungsansätze wird von Seiten der Entscheidungsträger*innen der Sozialpolitik argumentiert, dass Personen in der Asylsozialhilfe sich möglicherweise nur kurzfristig in der Schweiz aufhalten und ein geringerer Bedarf besteht, da für diese Personengruppe kein konkreter gesellschaftlicher und beruflicher Integrationsauftrag besteht (Art. 55 AuG (SR 142.20); Wizent, 2016, S. 8). Diese bedarfsrechtliche Ungleichbehandlung geht aber auch nach der Entscheidung über eine vorläufige Aufnahme weiter, obwohl Menschen, mit dem aus dieser Entscheidung resultierenden F-Status, sich in der Regel ihre ganze Lebenszeit in der Schweiz aufhalten (Hofstetter, 2015).

Die Tiefe Berechnung der Asylsozialhilfe hat direkten Einfluss auf die Lebensrealität der betroffenen Menschen. Die kürzlich erschienene Studie „Social Assistance and Refugee Crime“ (Auer et al., 2024) zeigt auf, dass die Höhe der Asylsozialhilfe mit der Kleinkriminalität korreliert. Die Studie fand heraus, dass eine grosszügigere Bemessung der Asylsozial- und Nothilfe die Wahrscheinlichkeit senken könne, dass betroffene Personen zu delinquentem Verhalten gezwungen sind. Erklärt wird es dadurch, dass kriminelle Aktivitäten als alternative Überlebensstrategien gewählt werden müssen, um den Lebensbedarf abdecken zu können. Die Bemessung der Asylsozialhilfe wirkt sich daher direkt auf Kriminalisierungsmechanismen aus (vgl. Kapitel 4.1 *Armut und Kriminalität*).

3.3.3 Nothilfe

Wird ein Asylgesuch von den Behörden, dem Staatssekretariat für Migration (SEM), abgelehnt, besteht für Betroffene einzig die Möglichkeit vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVG) eine Beschwerde einzureichen. Wenn asylsuchende Personen zweimal einen abgelehnten Asylentscheid erhalten (einmal vom SEM, das zweite Mal vom BVG), werden sie aus dem System der Asylsozialhilfe ausgeschlossen und unterliegen nun dem Nothilferegime. Der Anspruch auf Sozialhilfe hat ohne geregelten Aufenthaltsstatus nie bestanden. Art. 12 in der BV (SR 101), das Recht auf Hilfe in Notlagen, sieht aber auch vor, dass rechtskräftig weggewiesenen Personen, die das Recht auf Sozialhilfebezug durch den negativen Asylentscheid verloren haben, die Möglichkeit bleibt, Nothilfe zu beziehen. Im Nothilferegime sollen demnach in der Obhut des Staates Grundbedürfnisse wie Nahrung, Hygiene und medizinische Grundversorgung sowie Kleidung abgedeckt werden, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Zusätzlich haben Personen, die in Not geraten, nach Art. 12 auch „Anspruch auf Hilfe und Betreuung“. Die Ausgestaltung dieses Anspruchs wird in der Praxis auf das Minimum ausgestaltet und sozialarbeiterische

Unterstützung entfällt für Geflüchtete in der Nothilfe gänzlich (Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektoren, 2012, S. 15). Nothilfebeziehende werden mehrheitlich in sogenannten „Rückkehrlager“⁴ untergebracht, die nicht selten unterirdische Zivilschutzanlagen, Container oder alte Gebäude sind. Diese stehen mehrheitlich am Rande von Siedlungsgebieten, stark isoliert von der Gesellschaft (Ruckstuhl et al., 2022, S. 5). Das „Rückkehrlager“ im Eschenhof in Gampelen (BE) beispielsweise, liegt 40 Gehminuten vom nächsten Anschluss an den öffentlichen Verkehr entfernt. Anders als die Sozialhilfe, deckt die Nothilfe bei armutsbetroffenen Menschen weder die Miete noch einen bescheidenen Kostenaufwand zum Leben. Die Nothilfe ermöglicht es nicht „zu leben“, sondern „zu überleben“ (Amnesty International, o.D.). Dadurch, dass die Schweiz ein föderalistischer Staat ist, ergeben sich bei der Unterbringung und Ausgestaltung der Nothilfe durch die Kantone teilweise grosse Unterschiede (Clemann, 2014, S. 21). So erhalten Nothilfebeziehende je nach Kanton zwischen CHF. 6.– und CHF 12.– täglich, um gerade so zu überleben. Das Nothilfegeld wird je nach Kanton aber auch als Naturalien anstelle von Geldbeträgen ausbezahlt (Amnesty International, o.D.). In den meisten Kantonen, so auch im Kanton Bern, ist die Ausbezahlung der Geldbeträge an eine Anwesenheitspflicht, meistens in einem „Rückkehrlager“, geknüpft. Personen müssen diese durch eine Unterschrift bestätigen. Damit möchten die Behörden kontrollieren, ob Personen noch nothilfebedürftig sind. Laut Art. 5.4 der Nothilfeweisung des Kanton Bern bedeutet die „zwingende Anwesenheitspflicht, dass sich Nothilfebeziehende an sieben Tagen die Woche im ‚Rückkehrzentrum‘ aufhalten“. Wenn dies nicht der Fall ist, vermuten die Behörden, dass die Personen nicht bedürftig sind. Diese Anknüpfung der staatlichen Leistung an diese Bedingungen wird von verschiedenen nonprofit-/nicht staatlichen Organisationen kritisiert, weil es systematische Schikanen seien und es die Grundrechte von Nothilfebeziehenden verletzen würde (Humanrights.ch, 2017). Das SEM formuliert darauf in einer Medienmitteilung vom 27. Mai 2010, dass dieses Vorgehen - also die Ausgestaltung des Nothilferegimes - alleine darauf abzielt, dass Menschen die prekarierten Lebensumstände nicht mehr aushalten und die Schweiz verlassen: „Das Ziel dieser Massnahme besteht darin, die betroffenen Personen zur Ausreise aus der Schweiz zu bewegen“ (Staatssekretariat für Migration, 2010). Dass dies 14 Jahre später überhaupt nicht der Fall ist, haben bereits damals, als abgewiesene asylsuchende neu keine Asylsozialhilfe mehr erhielten, mehrere Organisationen in einer

⁴ „Rückkehrlager“ wird in Anführungszeichen geschrieben, da für die meisten Bewohnenden eines „Rückkehrlagers“ eine (freiwillige) Rückkehr in einen anderen Dublinstaat oder in das Herkunftsland aus unterschiedlichen Gründen ausgeschlossen ist. Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) zeigt in ihrem Bericht über die Überprüfung der „Rückkehrzentren“ des Kanton Bern auf, dass von 262 Personen mehr als 110 Personen bereits länger als 3 Jahre dort leben. Nur 45 Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid lebten weniger als einem Jahr dort (Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF, 2021, S. 29).

gemeinsamen Stellungnahme geschrieben. Die Verschlechterung der Lebensbedingungen - die produzierte Prekarisierung – führt nicht dazu, dass Betroffene die Schweiz freiwillig verlassen. Diese Erkenntnis teilen verschiedene Menschenrechtsorganisationen in der gemeinsamen Kampagne „Nothilfe: Eine Sackgasse für alle“ mit, in deren Rahmen eine Petition zur Verbesserung der Situation von Nothilfebezügler*innen lanciert wurde (Amnesty International, 2011). Dadurch werde es immer offensichtlicher, dass die Nothilfe für eine wachsende Anzahl abgewiesener Asylsuchender zu einem Zustand permanenter Menschenunwürdigkeit geworden ist, denn das Geld der Nothilfe allein reicht oft nicht aus, um ein menschenwürdiges Dasein zu sichern (Humanrights.ch, 2010).

Arbeitsverbot in der Nothilfe

Dadurch, dass abgewiesene Asylsuchende das Recht verlieren, einer Erwerbsarbeit nachgehen zu können, ist die Nothilfe zwar an Bedingungen wie die Anwesenheitspflicht geknüpft, der Gedanke der raschen Ablösung der Nothilfe fällt jedoch weg. Die Koppelung von Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sieht Manuela Bojadžijev (2012, S. 43), Professorin für Kultur und Lebensstile in der Einwanderungsgesellschaft, als Ausdruck davon, dass Rassismus sich konstitutiv in den Institutionen des Staates reproduziert. Die promovierten Antirassismusforscher Serhat Karakayali und Vassilis Tsianos (2002, S. 263) sehen das Erwerbsarbeitsverbot innerhalb des Asylregimes als Instrument des kapitalistischen Staates, der die Arbeitskräfte segmentiert und die Selektionsstruktur der Arbeitskräfte kontrolliert. Dadurch haben einige migrierende Menschen weniger Rechte und sind mit einer entwerteten Arbeitskraft ausgestattet. Abgewiesene Asylsuchende bleibt somit nur die Möglichkeit, einer informellen Arbeit nachzugehen. Der Gewerkschaftsverband Unia (o.D.) hält fest, dass auch mit einer an eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung gebundenen Arbeitserlaubnis die meisten illegalisierten Menschen trotz dem ausländer*innenrechtlichen Arbeitsverbot, Arbeiten in der Reinigung, in Privathaushalten, auf Baustellen, in Restaurants und Hotels, im Transport oder in der Landwirtschaft und im Sexgewerbe nachgehen – ohne Arbeiter*innenschutz. Durch diese Begrenzung von Möglichkeiten entsteht eine Regelung einer (inter-)nationalen Arbeitsteilung. Wie schon im Kapitel 2.1 *Zusammenhänge zwischen globaler und lokaler Armut* angedeutet wurde, erhalten Grenzen asymmetrische Wohlstandsverhältnisse aufrecht, die durch koloniale Verarmung entstanden sind. Zusammenfassend möchten wir hier festhalten, dass durch das Arbeitsverbot keine (Wieder-)Eingliederung in die Erwerbstätigkeit angestrebt wird, die Nothilfe aber dennoch an Pflichten gebunden ist und auch die Sozialhilfe, sanktioniert oder gänzlich eingestellt werden kann.

3.3.4 Pflichten von Sozialhilfebeziehenden

Nun werden wir ausführen, welche Pflichten, mit der Begründung einer raschen Integration in den Arbeitsmarkt, an Sozialhilfebeziehende gestellt werden. Sie haben durch das Prinzip der „Leistung und

Gegenleistung“ für den Erhalt der staatlichen Unterstützung gewisse Pflichten und Weisungen zu befolgen:

Dazu gehört die *Auskunfts- und Meldepflicht*. Durch diese müssen Sozialhilfebeziehende dem Sozialdienst umfassende Auskunft über ihre persönlichen finanziellen Verhältnisse geben und diese Angaben auch belegen. Zu diesen Auskünften gehören beispielsweise Vermögens-, und Einkommensverhältnisse, Familienverhältnisse oder Informationen zum Gesundheitszustand (SKOS, 2021a, S. 8).

Weiter haben Sozialhilfebeziehende eine *Mitwirkungspflicht*. Demnach sind Personen, die Sozialhilfe beantragen oder beziehen, in dieser Zeit zur Mitwirkung verpflichtet (2021a, S. 8). Dies ist aus Sicht der Behörden relevant, ähnlich wie die Begründung bei der Anwesenheitspflicht von Nothilfebeziehenden, um feststellen zu können, ob der Bedarf auf staatliche Unterstützung tatsächlich besteht (Wizent, 2020, S. 289).

Zu den Pflichten gehört weiter die *Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit*. Das heisst, dass eine Person alles ihr Mögliche unternehmen muss, um möglichst rasch wieder selbstständig zu sein. Das heisst, sie ist dazu verpflichtet, eine zumutbare Erwerbsarbeit anzunehmen, in einem Beschäftigungsprogramm mitzuarbeiten oder es kann auch durch die Geltendmachung von Drittansprüchen geschehen (SKOS, 2021a, S. 9). Weiter soll eine möglichst kostengünstige Unterstützung auch dadurch sichergestellt werden, dass die Sozialhilfe durch Anreize wie dem Einkommensfreibetrag oder Integrationszulagen, durch die Auferlegung von Pflichten und durch Sanktionsmöglichkeiten durchgesetzt wird (Charta Sozialhilfe Schweiz et. al., 2022, S. 10-14).

Sozialhilfemissbrauch

Um gewährleisten zu können, dass nur diejenigen Personen finanziell unterstützt werden, die auch einen rechtlichen Anspruch darauf haben, kennt die Sozialhilfe ein System von Kontroll- und Sanktionsinstrumenten. Dadurch soll ein Sozialhilfemissbrauch verhindert werden und auf Missbrauchsfälle mit repressiven Massnahmen reagiert werden. Ein Sozialhilfemissbrauch liegt beispielsweise dann vor, wenn Leistungen durch falsche oder unvollständige Angaben, zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, erwirkt werden. So sind auch dies betreffende Änderungen der Verhältnisse dem Sozialdienst direkt mitzuteilen. Weiter ist eine Zweckwidrige Verwendung von Sozialhilfeleistungen (beispielsweise eine Schuldenbegleichung bei Dritten anstelle der Bezahlung der Krankenkassenprämien) ein Missbrauchsfall. Da Sozialhilfebeziehende verpflichtet sind, selbst aktiv zu werden und das ihnen Mögliche vorzunehmen, um zur Behebung ihrer Notlage beizutragen, können Sozialhilfeorgane zu diesem Zweck wirtschaftliche Hilfe, mit Auflagen und Weisungen verbinden. Diese können beispielsweise in Arbeitsbemühungen oder Umzug in einen günstigeren Wohnraum ausfallen. Wenn sich eine Person diesen

Auflagen widersetzt und den Verpflichtungen nicht nachkommt, wird ebenfalls von einem missbräuchlichen Verhalten gesprochen (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS], 2010b, S. 2-3).

3.3.5 Kontroll- und Sanktionierungsinstrumente in der Sozialhilfe

Wenn ein Missbrauchsfall nachgewiesen werden kann, kann es durch das kantonale Sozialhilferecht zu verschiedenen repressiven Sanktionen kommen. Dabei soll immer das Verhältnismässigkeitsprinzip bewahrt werden (Wizent, 2020, S. 158-159) und das Grundrecht auf Existenzsicherung, nach Art. 12 in der BV (SR 101), darf nicht tangiert werden. Es folgt nun eine Darstellung von bestehenden Kontroll- und Sanktionsmassnahmen:

Kürzung der Sozialhilfe: Wenn es zu Pflichtverletzungen kommt und Weisungen des Sozialdienstes nicht eingehalten werden, ist dieser berechtigt, die Sozialhilfe zu kürzen. Für die Kürzungen der Sozialhilfeleistungen, regeln kantonale Sozialhilfegesetze den Umfang und das Verfahren. Der Grundbedarf kann während maximal 12 Monaten um bis zu 30 Prozent gekürzt werden.

Einstellung der Sozialhilfe: Zu einer Teileinstellung oder gänzlichen Einstellung der Sozialhilfe kann es kommen, wenn sich eine Person weigert, eine ihr zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Erwerbstätigkeit anzunehmen oder einen ihr zustehenden Leistungsanspruch (Sozialversicherungen) einzufordern – wenn die Person also die Notlage absichtlich mit dem Zweck des Sozialhilfebezugs aufrechterhält. Da diese Sanktion sehr einschneidend sein können, kann sie nur unter engen Voraussetzungen vollzogen werden (vgl. SKOS A.8.5).

Rückerstattung der Sozialhilfe: Wenn Sozialhilfebeziehende die Informationspflicht verletzen und falsche Angaben machen oder veränderte Angaben nicht mitteilen, beziehen sie unrechtmässig Leistungen. Die zu Unrecht bezogene Leistung muss zurückerstattet werden. Die Sozialhilfe muss auch bei einer zweckwidrigen Verwendung rückerstattet werden (SKOS, 2010b). Je nach Gemeinde muss auch bei rechtmässigem Bezug, nach (Wieder-)Erlangen der finanziellen Selbstständigkeit, die bezogenen Sozialhilfeleistungen ratenweise rückerstattet werden (SKOS, o.D.c).

Änderung des Auszahlungsmodus: Wenn ein Verdacht auf missbräuchliches Verhalten vorliegt, kann es zu einer Änderung des Auszahlungsmodus kommen und beispielsweise eine direkte Einzahlung von Miete und Krankenkasse folgen, anstelle der Barauszahlung.

Nichteintreten: Wenn ein Unterstützungsgesuch eingereicht wird, das über unvollständige Angaben verfügt und die gesuchstellende Person sich weigert, die zur Bedarfsbemessung notwendigen Unterlagen und Informationen beizutragen, wird auf das Gesuch nicht eingegangen oder wenn bereits Sozialhilfe geleistet wird, wird diese eingestellt.

Strafrechtliche Verfolgung: Betrug nach Art. 145 im StGB (SR 311.0) und spezielle Strafbestimmungen in den kantonalen Sozialhilfegesetzen führen zu einer strafrechtlichen Anklage.

Einsatz von Kontrollinstanzen: Wenn die Faktenlage unklar ist und Sozialhilfeorgane annehmen, dass der Sachverhalt mit sozialarbeiterischen Methoden nicht geklärt werden kann, kann der Einsatz von Sozialinspektoren für eine vertiefte Sachverhaltensabklärung eingesetzt werden (SKOS, 2010b).

Die Kürzungen der Sozialhilfeleistungen, als Sanktion für ein pflichtwidriges Verhalten von Sozialhilfebeziehenden, können nur bis zum Existenzminimum gehen. In einigen Fällen kann es aber auch zu einer vollständigen Einstellung der Sozialhilfe kommen – dies ist vor allem dann der Fall, wenn das Subsidiaritätsprinzip als nicht gegeben scheint. Am 1. Januar 2016 kam es zu einer Verdoppelung der finanziellen Sanktionen, welche von 15 auf 30 Prozent des Grundbedarfs erhöht wurden (Avenir Social, o.D., S. 2).

Auswirkungen von Sanktionen in der Sozialhilfe

Die Frage, ob ein angeordneter Arbeitseinsatz verbunden mit der angedrohten Sanktion der Streichung der Sozialhilfe im Falle einer Verweigerung mit dem Prinzip der Selbstverantwortung gemäss der BV zu vereinbaren ist oder nicht, berührt Recht, Ethik und möglicherweise die Grund- und Menschenrechte (Humanrights.ch, 2014). Dieser Frage sowie die Wirkung und die Folgen von Sanktionen, werden nun weiter ausgeführt.

Sanktionen, wie sie im vorherigen Kapitel erläutert wurden, wirken als Strafen und stellen aus motivationspsychologischer Sicht negative Anreize dar. Anreize gewinnen an Bedeutung, wenn sie in hohem Masse mit den Motiven einer Person übereinstimmen, deren Verhalten verändert werden soll. Die Grundlage für eine dauerhafte Verhaltensveränderung ist eine von positiven Emotionen stimulierte Willensbildung (Zolli & Healy, 2012). Forschungen haben gezeigt, dass Druck und Zwang einen vermeidenden Motivationsmodus auslösen können und dadurch nicht zielführend sind (Eser Davolio et al., 2013, S. 28 & 82). Ein Forschungsprojekt zur erschwerten Kooperation⁵ in der Sozialhilfe durch das Spannungsfeld für Sozialarbeitende zwischen Professionalität und strukturellen Rahmenbedingungen, hält fest, dass für Armutsbetroffene, die staatliche Leistungen erhalten, das Gegenleistungsprinzip und Sanktionen „zentrale Erschwernisse in der Kooperation darstellen“ (2013, S. 63) können. Das Verlangen von Gegenleistungen sowie die materiellen Sanktionierungen wie Kürzungen oder ein Nichtausbezahlen von Beträgen bei nicht kooperativen Sozialhilfebeziehenden, kann zu einer Verweigerung der Kooperation, verringerte

⁵ Wenn der Kooperationsprozess von mindestens einem von den zwei Akteur*innen als problematisch angesehen und für einen veränderungsbedürftigen Zustand erachtet wird, liegt eine erschwerte Zusammenarbeit vor (Eser Davolio et al., 2013, S. 27)

Transparenz oder zum Fernbleiben von Terminen führen, sowie das Vertrauensverhältnis zu sozialstaatlichen Organisationen und Sozialarbeitenden verunmöglichen und das Machtgefälle zwischen Professionellen und Adressat*innen verstärken (Avenir Social, 2014, S. 5). Befragte Sozialhilfebeziehende äuserten im oben erwähnten Forschungsprojekt, dass geschätzt wird, auf dem Sozialdienst nebst Sozialhilfe auch Beratungen zu erhalten. Der Kontakt mit dem Sozialamt schilderten sie aber oftmals als teilweise schwierig, da sich Rahmenbedingungen wie die Mitwirkungspflichten und Kontrollen als negativ auf die Atmosphäre auswirken (Eser Davolio et al., 2013, S. 33). Ein einseitig aufoktroierte Arbeitssetting durch Kontrolle und Zwang steht einer produktiven Zusammenarbeit im Weg (2013, S. 27).

Durchgeführte wie auch bloss angedrohte Sanktionen verfolgen nicht nur individuelle, sondern auch kollektive Ziele der Abschreckung, Stigmatisierung und Aufrechterhaltung der Arbeitsmoral. Sanktionen in der Sozialhilfe dienen weiter auch zur Legitimation von Organisationen im Sozialwesen gegenüber der Gesellschaft und Politik (Avenir Social, 2014, S. 4). Die Kürzungen und Sanktionen haben individuelle Auswirkungen auf die Lebenssituation von Betroffenen aber auch strukturelle auf die Gesellschaft. Kurt Wyss (2009, S. 39) erwähnt, dass nicht bewiesen sei, dass die Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt mithilfe von Workfare effektiv und wirkungsvoll ist, auch wenn dies von Vertreter*innen von Workfare behauptet wird, und der Vorgang der Verantwortungszuschreibung auf das Individuum, also die Idee von Workfare, daher ideologisch sei.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass Sanktionen in der Sozialhilfe als Strafen wirken und den langfristigen Erfolg von Integrationsbemühungen in der Sozialhilfe erschweren. Weiter tragen sie zur Stigmatisierung von Sozialhilfebeziehenden bei, denn das Menschenbild, das der aktivierenden Sozialhilfe zugrunde liegt, stigmatisiert armutsbetroffene Menschen als „faul“ und entsprechende Sanktionen werden als Abschreckungsmethode verwendet, um den politischen Legitimationsdruck auf die Sozialhilfebeziehenden auszuüben. Sie dienen also weniger dem Verantwortungsgefühl der Sozialhilfebeziehenden oder ihrem Selbstbestimmungsrecht. Avenir Social betrachtet Sanktion in diesem Zusammenhang deshalb als Angriff auf die menschliche Würde und auf die Grundrechte von allen (Avenir Social, 2014, S. 6). Die Verdoppelung der finanziellen Sanktionen des Grundbedarfs im Jahr 2016 sah der Berufsverband als weiteren Schritt in die Richtung der Kriminalisierung von armutsbetroffenen Personen. Avenir Social sieht dies nicht als Lösung zur Bekämpfung von Armut, sondern eher als Risiko zur Verschlechterung der Lebensbedingungen mehrerer Zielgruppen. Der Verband betont, dass Sanktionen nicht zielführend sind. Wenn eine Notlage vorliegt, dann sind Sanktionen, die das soziale Existenzminimum tangieren, nicht menschenrechtskonform (Avenir Social, o.D.).

3.3.6 Kritik an der Workfare-Logik in der Sozialhilfe

Nachdem wir die Aufgaben und Funktionen der Sozialhilfe und der mögliche Einfluss auf die Lebensverhältnisse von Sozialhilfebeziehenden erläutert haben, halten wir nun eine kurze Zusammenfassung der Kritik fest:

Staatliche Abhängigkeit und Disziplinierung: Wie ausgeführt wurde, werden armutsbetroffene Menschen, die staatliche Hilfeleistungen beziehen, gewissermassen davon abhängig gemacht. Dadurch werden sie, durch die Massnahmen von Workfare, staatlichen Disziplinierungsmechanismen unterworfen (Wyss, 2009, S. 10). Diese Entwicklung der staatlichen Massnahmen weiter in Richtung einer Politik der Individualisierung von Armut und deren Kriminalisierung, war eine Folge auf die wachsenden sozialen Unsicherheiten anfangs der 1980er-Jahre. Konkret bedeutete dies, die Umorganisation der Sozialbehörden in ein Instrument zur Überwachung und Kontrolle der armutsbetroffenen Menschen, welche sich nicht in die Wirtschafts- und Moralordnung einfügten. So werden noch in der heutigen Workfare-Politik soziale Hilfeleistungen an Bedingungen geknüpft, welche mit bürokratischen Pflichten und arbeitsmarktlichen Massnahmen einhergehen. Wer sich dem gegenüber nicht an die Verhaltensregeln hält und sich aus unterschiedlichen Gründen den Pflichtprogrammen widersetzt, muss mit Leistungskürzungen, Leistungsentzug und Geldstrafen rechnen. Aus der Workfare-Ideologie erwuchs so ein paternalistisches Verständnis der Rolle des Staates, welches weniger dazu gedacht ist, Armut zu reduzieren, und mehr dazu, die Sichtbarkeit der Armen zu verringern. Durch Kontroll-, Abschreckungs- und Sanktionierungsmethoden etablierte sich ein neuer Apparat für den Umgang mit Armut und ihren Begleiterscheinungen (Wacquant, 2016, S. 222).

Paternalistisches Menschenbild und negative Anreize: Das der Workfare zugrundeliegende Menschenbild tangiert armutsbetroffene Menschen individuell sowie die gesellschaftliche Ebene. Es basiert auf der Annahme, dass Menschen im allgemeinen und armutsbetroffene Menschen besonders, grundsätzlich eher träge seien und ein Grundrecht auf Existenzsicherung Personen daran hindern würde, einen Beitrag an die Gesellschaft zu leisten. Konkret wird Sozialhilfebeziehenden dadurch zugeschrieben, dass sie keiner Erwerbsarbeit nachgehen wollen, die ihren Lebensstandard nur wenig verbessert, solange sie staatliche Unterstützung auch ohne diese Anstrengung erhalten. Aufgrund dieser Annahme werden negative Anreize durch Zwangsmassnahmen geschaffen und durch das Gegenleistungsprinzip mit Sanktionen gedroht (Avenir Social, 2014).

Mangelnde Langzeitwirkung von Workfare-Massnahmen: Durch die Workfare-Praxis setzt die Aktivierung den Fokus darauf, Personen so rasch wie möglich in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Sozialhilfebeziehende sollen motiviert werden, Eigenverantwortung zu übernehmen. Statistiken zur Bezugsdauer von Sozialhilfe zeigen auf, dass die Investitionen in die (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt zu Beginn des Sozialhilfebezugs eine Wirkung haben. Für Sozialhilfebeziehende mit komplexen Problemlagen, gesundheitlichen Problemen oder Working-Poor sind die Qualifikationsmassnahmen jedoch nicht ausreichend. Massnahmen, wie Kurse zur beruflichen Qualifikation und Ausbildungszuschüsse zum Nachholen einer Grundausbildung oder zur Anpassung der bestehenden Ausbildung an den Arbeitsmarkt, scheinen einem Grossteil der Betroffenen nicht zu helfen, langfristig eine Stelle zu finden und sich so dauerhaft von der Sozialhilfe lösen zu können (Beuchat, 2017). Eine Studie zur Evaluation der Leistungen mit Anreizcharakter der SKOS im Jahr 2015 konnte zwar positive Effekte finanzieller Anreize auf die Erwerbsbeteiligung nachweisen. Nachweise, dass die Wirkungen nachhaltig sind und die Erwerbsbeteiligung auf längere Dauer verbesserten, fehlten allerdings (Dubach, 2015). Durch den Zwang und Sanktionierungen wird Druck auf Erwerbslose ausgeübt, der dazu führen kann, dass Menschen in prekarierte Beschäftigungsverhältnisse gedrängt werden, da sich in der Workfare-Praxis oftmals auf kurzfristige Massnahmen zur Arbeitsmarktintegration konzentriert wird, ohne dass ausreichend auf strukturelle Barrieren eingegangen wird. Dadurch können langfristige Beschäftigungsmöglichkeiten nicht garantiert werden, was das Risiko erhöhen kann, dass betroffene Personen weiterhin in Armut leben müssen.

Annahme von prekarierten Beschäftigungsverhältnissen: Der oben erwähnte Druck auf armutsbetroffene Personen, die erwerbslos sind, von Seiten der Behörden aber als „erwerbsfähig“ eingestuft werden und daher nur dann Sozialhilfe beziehen können, wenn sie ihnen zugewiesene Arbeiten annehmen, zielt auch darauf ab, den Druck auf ausbeuterische Arbeitsverhältnisse allgemein zu verstärken. Der Druck auf Sozialhilfebeziehende ist eine Warnung an Gruppen in prekarierte Arbeits- und Lebensbedingungen, um zu demonstrieren, dass sie, wenn sie nicht auch sanktioniert werden wollen, unbedingt erwerbstätig bleiben müssen (Wyss, 2009). Sanktionen sind so gesehen auch eine Abschreckungsmethode gegen die erwerbstätige Bevölkerung. Dadurch werden Sanktionen zu verwaltungstechnischen und verwaltungsrechtlichen Instrumenten zur Legitimation und Durchsetzung von politischen Vorgaben (Avenir Social, 2014).

Individualisierung der Lebenssituationen und Vernachlässigung struktureller Probleme: Einer der aus unserer Sicht am stärksten zu gewichtender Kritikpunkt an Workfare ist die Individualisierung der Lebenssituationen durch das neoliberale Menschenbild, was dazu führt, dass strukturelle soziale Ausschlüsse aus dem Fokus der Problembehandlung geraten. Das Leitparadigma der Eigenverantwortung im Schweizerischen Sozialstaat lässt sich auch mentalitätsgeschichtlich einordnen und zeigt auf, dass gesellschaftlich ein tief verankerter Glaube an die Eigenverantwortung vorherrscht. Öffentlich politisch ist

das Prinzip der Eigenverantwortung in den Positionspapieren der liberalen sowie rechtskonservativen Kräften zu finden. Die Prinzipien der Eigenverantwortung, Flexibilität und Leistungsorientierung stehen im Mittelpunkt ihres sozialstaatlichen Verständnisses (Wyer, 2019, S. 53). Die Debatte über Armut und die soziale Sicherheit gerät so immer wieder ins Zentrum von sozialpolitischen Debatten. Die arbeitsmarktlichen Massnahmen werden so zum politischen Mittel, eine formalisierte Arbeitsmoral gegenüber den Erwerbslosen durchzusetzen respektive zu stärken, wobei die strukturellen Probleme aus dem Bewusstsein geraten. Die Arbeitsmarktfähigkeit wird als Verantwortung und Problem des Individuums institutionalisiert (2019, S. 93). Dabei geht es bei den Workfare-Massnahmen weniger um die Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit der erwerbslosen Menschen als um „eine standardisierte Anpassung an die arbeitsmarktlichen Erfordernisse“ (S. 93). Durch verschiedene, mitunter durch Gegebenheiten des Arbeitsmarktes produzierte Ausschlussmechanismen, kann die individuelle Förderung schwierig respektive unmöglich sein. Dies beispielsweise durch die erwähnte Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt oder durch Problemlagen, mit welchen sich Menschen in der Langzeitsozialhilfe konfrontiert sehen. Eine Förderung zur Selbständigkeit ist auch bei abgewiesenen Asylsuchenden, welche Nothilfe beziehen, durch das rechtlich festgelegte Arbeitsverbot praktisch unmöglich, und kann auf individueller Ebene nicht angegangen werden.

Die erwähnte Kritik kann aus verschiedenen Gründen zur Kriminalisierung von Armut führen. Die Kombination von strukturellen Ausschlussmechanismen im Arbeitsmarkt und eine eher repressive Workfare-Praxis kann dazu führen, dass armutsbetroffenen Menschen in noch prekariere Lebenssituationen gedrängt werden, die das Risiko von kriminellen Verhaltensweisen erhöhen können. Wichtig ist daher, dass die Ursachen von Armut angegangen werden und Betroffene nicht stigmatisiert und kriminalisiert werden.

4 Gesellschaftlicher Ausschluss durch Kriminalisierungsprozesse

In diesem Kapitel soll aufgezeigt werden, wie Menschen durch Kriminalisierungsprozesse, gesellschaftlichen Ausschluss erleben. Menschen in der Sozialhilfe sind gesellschaftlichen Stigmatisierungen und Ausgrenzung ausgesetzt. Durch die Arbeitsmoral, welche an Eigenverantwortung appelliert, werden soziale Probleme individualisiert, statt dass sie auf Macht- und Ungleichheitsverhältnisse innerhalb der Gesellschaft zurückgeführt werden (Wyer, 2019, S. 91).

Auch Helga Cremer-Schäfer (2002) reflektiert in einer Ausgabe über kritische Kriminologie und Soziale Arbeit, „die Vorgänge der Armutsproduktion, der Kriminalisierung und Bestrafung als spezifische Form von sozialer Ausschliessung“ (S. 125). Die Perspektive der sozialen Ausschliessung betrachtet Armut als fehlende Teilhabe an gesellschaftlich erzeugten Ressourcen, welche nötig sind, um eine „normale“ Lebensweise führen zu können. Der Fokus wird dabei aber auf die gesellschaftlichen Institutionen gerichtet, welche diese diskriminierenden und ausschliessenden Strukturen (re-)produzieren. In dieser Arbeit wurden solche Institutionen, wie Workfare, die Arbeitsmarktstrukturen oder der Wohnungsmarkt thematisiert. „Techniken“, die soziale Ausschliessung erzeugen, sind beispielsweise „Abgrenzung, Vorenthalten, Vernachlässigen, Verweigern, Klassifizieren, Segregieren, Isolieren“ (S. 126). Cremer-Schäfer sieht im Zuge der Modernisierung und dem wohlfahrtstaatlichen Paradigmenwechsel „die Wiederkehr der staatlichen legitimierten Bestrafung mit gutem Gewissen und die Kriminalisierungs- und Strafpolitik als eine Form der (totalen) sozialen Ausschliessung“ (S. 126). Dadurch werden Individuen von der Gesellschaft separiert, die nicht dem neoliberalen Menschenbild entsprechen. So erfahren auch Menschen, welche von Armut betroffen sind, soziale Ausschliessung, indem sie durch gesellschaftliche Institutionen bearbeitet werden. Bezogen auf die Ersatzfreiheitsstrafe, stellt die Geldstrafe in einer Marktgesellschaft und Warenwirtschaft das zentrale Mittel dar, um sozial auszuschliessen. In der Politik der Ausschliessung gehören „bürokratisch organisierte Selektion, Deportation, Lager und Ghettos“ (S. 127) zu weiteren Massnahmen, welche zur Disziplinierung und Bestrafung eingesetzt werden können und eine moralisch legitimierte Ausschliessung möglich machen. Überwachen, Kriminalisierung und Bestrafung kommt so eine Ordnungs-, Disziplinar- und Kontrollfunktion zu, welche an Macht und Kategorisierungen geknüpft werden und vorwiegend von Institutionen erzeugt und verwaltet werden (S. 127). Dieses Verständnis ist für die Beantwortung der Fragestellung zentral, um zu verstehen welches Ziel und welche Funktion, (sozialstaatliche) Institutionen mit den implementierten „Techniken & Massnahmen“ verfolgen. Dabei lassen sich Parallelen zum Etikettierungsansatz machen. Dieser setzt sich mit Zuschreibungsprozesse und Etikettierungen auseinander, auf welche noch in einem späteren Kapitel genauer eingegangen werden (vgl. Kapitel 4.3 *Etikettierungsansatz*). In dem wir uns unter anderem der kritischen Kriminologie zuwenden, wird folgend dem Zusammenhang von Armut und Kriminalität nachgegangen.

4.1 Armut und Kriminalität

Wie durch die Workfare-Praxis aufgezeigt wurde, erleben die meisten armutsbetroffenen Menschen in irgendeiner Weise Kriminalisierungserfahrungen, sei dies durch Kontrollprozesse, Sanktionsandrohungen oder Kürzungen innerhalb der Sozialhilfe oder der Anwendung der Ersatzfreiheitsstrafe. Wie im Kapitel 2 *Armut* genauer erläutert wurde, haben Menschen, welche von Armut betroffen sind, oft einen eingeschränkten Zugang zu verschiedensten grundlegenden Ressourcen. Dies kann dazu führen, dass Überlebensstrategien entwickelt werden müssen, um durch das alltägliche Leben zu kommen. Beispielsweise können finanzielle Notlagen, zu Verhaltensweisen wie Diebstahl oder dem Nachgehen von irregulärer Arbeit führen (vgl. Auer et al., 2024). Hier ist wichtig zu beachten, dass Armut nicht zwangsläufig ein kriminelles Verhalten hervorruft, sondern dass es soziale und ökonomische Faktoren sind, welche dieses Verhalten notwendig machen können.

Wenn es um Kriminalität geht, wird oft Armut und die damit in Verbindung stehenden sozialen Ungleichheiten als Komponente für „Unsicherheit“ gesehen (Koch, 2014, S. 201). Aus dieser Perspektive heraus können gesamtgesellschaftliche Ursachen für die Entstehung von Problemen identifiziert werden. Es geht also auch im Bereich der Kriminalität darum, nicht die moralischen Verfehlungen einer einzelnen kriminell gewordenen Person zu betrachten, sondern die gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen dieses Verhalten überhaupt erst auftritt. Die Gefahr, den Zusammenhang zwischen Armut und Kriminalität zu machen, besteht darin, das Phänomen Armut nicht mehr als soziale Ungerechtigkeit zu betrachten, die bekämpft werden soll, stattdessen der Fokus auf die Kontrolle der von ihr ausgehenden Gefahren, gelegt wird (2014, S. 202).

Quensel (2024) hat hierzu ein Interaktionsmodell vorgestellt, welches am Beispiel von Jugendkriminalität aufzeigen soll, wie der wechselseitige Aufschaukelungsprozess zwischen strafrechtlichen Reaktionen und jugendlichem, abweichenden Verhalten verdeutlicht. Dabei definiert er drei Ausgangspunkte:

- „Erstens, Delinquentes Verhalten ist der Versuch, ein Problem zu lösen (unabhängig davon ob diese Problemlösung angemessen oder unangemessen ist).
- Zweitens, strafend-repressives Verhalten kann eine gelingende Sozialisation behindern und damit die Problemlösung erschweren.
- Das führt, drittens, zu Misserfolgen, die das Selbstbild nachhaltig schädigen“ (S. 152).

Diese Drei Ausgangspunkte ermöglichen einen anderen Blick auf „kriminelles“ Verhalten und zeigen die Dringlichkeit, Armut nicht mit einer repressiven Haltung zu begegnen, da es die Biografie eines Individuums negativ beeinflussen kann.

In der herkömmlichen kriminologischen Perspektive werden oft die Sicherheitsprobleme so beschrieben, dass sie mehrheitlich von armutsbetroffenen Menschen ausgehen würden, während die Sicherheitsprobleme, die vom staatlichen Handeln oder vom Handeln der Reichen ausgehen, kaum berücksichtigt werden. So werden bestimmte Handlungsweisen als „kriminell“ eingestuft und andere nicht (Koch, 2014, S. 203). Armut kann tatsächlich auch als eine Entstehungsbedingung von Kriminalität gesehen werden, auch wenn hierzu aufgrund der Datenlagen kein empirisch verlässlicher Zusammenhang hergestellt werden kann. Viel mehr kann der Zusammenhang zwischen relativer Armut (Ungleichheit) und Kriminalität gemacht werden, wenn auch weitere Faktoren wie Perspektivenlosigkeit, sozialer Ausschluss oder Anomie miteinbezogen werden müssen. Die Perspektivenlosigkeit von armutsbetroffenen Menschen wird daher auch im Zusammenhang mit geringer Bildung und sozialem Ausschluss gesehen. Ein Sicherheitsproblem ist damit mit dem Verlust von sozialer Sicherheit verbunden (Koch, 2014, S. 204).

Diese Annahme bestätigt auch eine neue Studie (Auer et al., 2024) aus der Schweiz, welche kriminologische Daten von Menschen in der Asylsozialhilfe erhoben hat, um einen Zusammenhang zwischen der Asylsozialhilfe und Kriminalität zu erforschen. Dabei wurde festgestellt, dass die knapp verfügbaren finanziellen Ressourcen oder die Kürzung der Sozialhilfeleistungen, das Ziel, Anreiz zur Arbeit zu erhöhen nur bedingt erfüllt und nicht unbedingt zu einer höheren Arbeitsmarktbeteiligung führt, solange sich die Beschäftigungsmöglichkeiten und der Zugang zum Arbeitsmarkt nicht verbessert. Stattdessen führt es dazu, dass Menschen in der Asylsozialhilfe eher informeller Beschäftigungen und illegalen Aktivitäten nachgehen müssen, um ein Mindesteinkommen sichern zu können (S. 2). Berechnungen in der Studie weisen darauf hin, dass eine Erhöhung der Sozialhilfeansätze, zu einem Rückgang der Subsistenzkriminalität⁶ führen kann und gleichzeitig auch die öffentlichen Ausgaben durch Einsparungen bei Polizei, Justiz und Strafvollzug senken würden. Die Studie hat deshalb politische Relevanz, da sie die strukturellen Zusammenhänge von Kriminalität einbezieht und aufzeigen kann, wie durch mehr finanzielle Möglichkeiten auf Ebene der Subsidiären Hilfe, von einem Rückgang von Bagatelldelikte wie Diebstähle oder Drogenhandel ausgegangen werden könne (S. 3).

Das Abbild von Armut und Kriminalität wird auch dadurch verstärkt, dass armutsbetroffene Menschen stärker mit prekariisiertem und schädigendem Verhalten konfrontiert werden, sei es durch die Marginalisierung durch reichere Schichten oder durch die Kriminalität der ärmeren Schichten (Koch, 2014, S. 204). Dies kann dazu führen, dass diese Personen im Gegensatz zu Personen mit ausreichenden finanziellen und materiellen Ressourcen, an räumliche Orte gebunden sind, an denen häufiger Kriminalität stattfindet,

⁶ Zur Subsistenzkriminalität gehören Straftaten aus Einkommensgründen, wie Drogenhandel, Raub, Diebstahl, Prostitution und irreguläre Arbeit (Auer et al., 2024, S. 11).

sei dies in ihrem sozialen Nahumfeld oder im eigenen Wohnviertel. Dadurch verfestigen sich Bilder von sozial benachteiligten Wohnvierteln, an welchen häufiger Kriminalität stattfinden würde. Solche Segregationsprozesse sind für eine Gesellschaft sofern gefährlich, wenn dadurch Spaltungsprozesse stattfinden und für bestimmte privilegierte soziale Gruppen die Bekämpfung der Ursachen von Kriminalität bedeutungslos erscheint (2014, S. 205).

Dort, wo Armut zu Exklusion führt, und erwerbslose Menschen ausgesondert werden, werden die Symptome wie Kriminalität offensichtlich und gefährden die innere Sicherheit der Gesellschaft. Die Gefahr auf gesellschaftspolitischer Ebene besteht dabei, dass die Probleme im Rahmen der Sicherheitspolitik, und nicht im Rahmen der Sozialpolitik, bearbeitet werden. Was durch die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe gelöst werden könnte, wird stattdessen mit wohlfahrtsstaatlichen Methoden begegnet, womit der Verlust von Lebensperspektiven und sozialer Sicherheit mit Sanktionierungs-, Ausschluss- und Kriminalisierungsprozessen verbunden sind (S. 204). „Eine aktivierende Arbeitsmarktpolitik, Grenzsicherung und Zuwanderungspolitik, der Kampf gegen Drogen und die Verteidigung konservativer Werte“ (S. 206), reihen sich in die Logik der sicherheitspolitischen Massnahmen ein, um die Symptome von Armut und Kriminalität zu bekämpfen. Wie der Umgang mit Armut und den vermeintlich gefährlichen Gruppen in der Schweiz aussieht, wurde bereits im Kapitel 3.3.5 *Kontroll- und Sanktionierungsinstrumente in der Sozialhilfe* aufgezeigt, wobei die Funktion von Strafen und Gefängnis noch in den folgenden Kapiteln ausgeführt wird.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass der gesellschaftspolitische Diskurs über Armut und Kriminalität dazu instrumentalisiert werden kann, eigene politische Ziele zu verfolgen, um damit die eigene politische Macht zu stabilisieren (S. 206). Dies zeigt sich zum Beispiel darin, dass Diskurse über Sozialhelfemissbrauch oder Kriminalität zunehmend gesetzliche Entwürfe legitimieren, welche Menschen in Armut stärker Überwachen, Kontrollieren und Strafen möchten. So entstehen gesellschaftspolitische Diskurse darüber, welche Verhaltensweisen als „kriminell“ angesehen werden (sollen) und welche nicht. Ein Beispiel dafür ist auch, wenn Betteln als Hilferuf aus einer Notsituation nicht verstanden wird und stattdessen politische Diskurse über ein Bettelverbot geführt werden.

Kriminalisierung von Armut am Beispiel des Bettelverbots

Michelle Lachenmeier (2019), sie ist Teil des Vorstandes der Demokratischen Jurist*innen Schweiz (DJS), schreibt in einem Plädoyer darüber, dass durch das Bettelverbot Armut an sich kriminalisiert wird. Gerichte würden zwar anerkennen, dass Betteln als eine Form von Hilfesuchen durch das Grundrecht der persönlichen Freiheit erfasst wird, rechtfertigen das Bettelverbot aber durch „das öffentliche Interesse an der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe sowie der Schutz vor menschlicher Ausbeutung das

Verbot“ . Weiter hält sie fest, dass das Strafrecht nicht jedes anstössige oder störende Verhalten erfassen und so bestrafen kann. Es muss sich „auf sozialschädliches Verhalten beschränken, das also Rechtsgüter verletzt, verwerflich ist und den sozialen Frieden bedroht“ (2019). Da es in einem Sozialstaat einer Person möglich sein muss, andere um Hilfe zu ersuchen, und umgekehrt Personen selbst überlassen sein muss, ob sie jemandem Geld geben oder nicht, könne das Betteln keine Straftat sein. Die DJS stehen dafür ein, dass es sozial- wie auch kriminalpolitisch verfehlt sei, Betteln mittels Bussen zu bestrafen. Dies auch aufgrund dessen, dass es bei einem totalen Bettelverbot viel eher darum gehen würde, öffentlich sichtbare Armut und Obdachlosigkeit aus öffentlichen Orten zu verdrängen (2019). Um diese Politik fortzuführen und zu erhalten, werden Gesetze erlassen, welche das Erbitten um Geldbeträge auf der Strasse verbieten, das Übernachten an öffentlichen Plätzen für wohnungslose Menschen unterdrücken oder, wie in Kapitel 5 *Ersatzfreiheitsstrafen* ausgeführt wird, Praktiken der Inhaftierung von Menschen, die ihre Geldstrafe nicht bezahlen können, etablieren. Um diese Probleme und Schwierigkeiten für armutsbetroffene Personen angehen zu können, bedarf es sowohl der Betrachtung der strukturellen Ursachen von Armut als auch die Betrachtung der Art und Weise, wie Armut kriminalisiert wird – also auch eine Überprüfung von Gesetzen und Praktiken, die zu dieser Kriminalisierung führen.

4.2 Kritische Kriminologie

Aus der theoretischen Perspektive heraus wird nun die gesellschaftliche Funktion von Überwachen und Strafen genauer erläutert. Dabei liefert die kritische Kriminologie einen geeigneten Zugang, wie Kriminalisierungsprozesse kritisch analysiert werden können. Die oben festgehaltenen Erkenntnisse darüber, wie Workfare und die Ersatzfreiheitsstrafe das Leben und die Lebensbedingungen von Sozialhilfebeziehenden oder Menschen in der Nothilfe beeinflussen können, wird folgend durch die kritische Kriminologie in einen weiteren theoretischen Kontext gebracht.

Die bisherigen Ausführungen zu Workfare haben aufgezeigt, dass bestimmte soziale Gruppen nicht nur mehr überwacht und kontrolliert werden, sondern zusätzlich durch soziale Ausschlussprozesse marginalisiert, benachteiligt und kriminalisiert werden. Die kritische Kriminologie bietet eine theoretische Auseinandersetzung mit solchen Kriminalisierungsprozessen. Die Verbindung zwischen Workfare und der kritischen Kriminologie liegt in der Analyse der Auswirkung der Workfare-Praxis auf verschiedene Personengruppen, insbesondere jene, die als sozial benachteiligt und marginalisiert erfasst werden. Indem armutsbetroffenen oder erwerbslosen Personen eine individuelle Verantwortung für ihre Notsituation zugeschrieben wird, werden sie stigmatisiert und kriminalisiert und es wird legitim sie zu kontrollieren und zu überwachen.

Die kritisch-kriminologische Perspektive betont die Notwendigkeit einer umfassenden sozialen, ökonomischen und politischen Betrachtung zur Bekämpfung von Ursachen von kriminellem Verhalten (Klimke & Legnaro, 2016, S. 3). Sie betont daher auch die strukturellen Ursachen von Erwerbslosigkeit und Armut. Seit den 1960er und 1970er Jahren wird in einigen westeuropäischen Ländern, vor allem in Skandinavien, Holland und Deutschland, ein grenzüberschreitender strafrechtlicher Diskurs geführt, welcher unter dem Begriff der „kritischen Kriminologie“ fungiert. Der traditionellen Kriminologie wird „die Funktion einer Reproduktion und Legitimierung einer ungerechten Klassenjustiz attestiert“ (Loick & Thompson, 2022, S. 17). Die Kriminalisierung der Ausgeschlossenen und die Ausschließung der Kriminalisierten, wird so durch verschiedene Instanzen (Gesetzgebung, Anzeigeverhalten, Polizei, Justiz, Gefängnis) durchgesetzt, welche die gesellschaftlichen Normen reproduzieren und legitimieren sollen (Cremer-Schäfer, 2002, S. 136). Die kritische Kriminologie hinterfragt so die Definition von Kriminalität und die Reaktionen durch das Strafrechtssystem. Als sozialwissenschaftlicher Ansatz hinterfragt sie die Rolle von Machtstrukturen, Hierarchieverhältnissen, sozialer Ungerechtigkeit und Institutionen, durch welche Kriminalität definiert und verfolgt wird. Sie sieht die Ursachen von Kriminalität in Verbindung mit sozialen, politischen und wirtschaftlichen Bedingungen und setzt sich mit der gesellschaftlichen Funktion von Überwachen und Strafen auseinander.

„Die Auffassung des Verbrechens als ein durch das Recht definiertes Verhalten“ und die Ablehnung der Vorstellung, „der Kriminelle weicht von der Norm ab“ (Bratta, 1998, S. 3-4), sind wesentliche Merkmale der neuen kritischen Kriminologie. So werden bei der Entstehung von Kriminalität die Bedeutung sozialer und ökonomischer Faktoren einbezogen. Für viele kritische Kriminolog*innen ist der US-amerikanische Soziologe Howard S. Becker (2014) durch seinen „Labeling Approach“, auch „Etikettierungsansatz“ genannt, handlungsleitend.

4.3 Etikettierungsansatz

Etikettierungen wie „arm“ oder „kriminell“ haben einen Einfluss darauf, wie Menschen mit dieser Zuschreibung wahrgenommen werden und welche Bilder und Wissen so über die Etikettierten hergestellt wird. Der Etikettierungsansatz kann als wissenschaftliches Paradigma verstanden werden, welches besonders die kritische Kriminologie revolutioniert hat und die herkömmlichen Modelle über Kriminalität in Frage stellt (Baratta, 1998, S. 2). Der Etikettierungsansatz lässt sich philosophisch zwischen linkem Liberalismus und marxistischen Analysen verorten. Das staatliche Strafen wird hierbei als unaufgeklärtes, unergründliches Rachebedürfnis betrachtet, welches zu einer Steigerung von sozialen Ausschlüssen beiträgt. Gleichzeitig bemüht sich die Perspektive der kritischen Kriminologie darum aufzuzeigen, dass Konflikte sich auch auf andere Art und Weise lösen liessen als durch die Bestrafung. So liessen sich auch geltende Normen anders darstellen als durch blosses Strafen (Loick & Thomson, 2022, S. 17). Dies

ist besonders für die Lösungsfindung zentral, wenn darüber debattiert wird, wie mit Armut und Kriminalität umgegangen werden kann.

Überlegungen aus dem Etikettierungsansatz sehen Kriminalität als Phänomen, das nur verstanden werden kann, wenn das Handeln des Strafjustizsystems, das sie definiert und auf sie reagiert, untersucht wird. Ein abweichendes Verhalten hängt daher stark von der gesetzlichen Definition ab, die in einer Gesellschaft „kriminelles“ von „erlaubtem“ Verhalten unterscheidet und die offiziellen Instanzen erst dann darauf reagieren, wenn der soziale Status „Delinquent“ zutrifft (Baratta, 1998, S. 1). Der Etikettierungsansatz geht davon aus, dass eine Handlung/ein Verhalten erst durch die strafrechtliche Etikettierung „kriminell“ wird. Demnach konstruiert das Recht ein bestimmtes Verhalten als delinquent und reagiert nicht erst dann, wenn es ausgeführt wird (Loick & Thomson, 2022, S. 17). Kriminalität ist demnach das Ergebnis eines Zuschreibungs- und Definitionsprozesses und von Armutsbetroffenen wird häufiger und leichter dieses Etikett zugeschrieben.

4.4 Foucault und Straflust

Wie bereits ausgeführt wurde, fungiert die Workfare-Politik als staatliches Instrument zur Überwachung und Kontrolle der armutsbetroffenen Menschen. Wie dargelegt wurde, werden soziale Hilfeleistungen an gewisse Bedingungen geknüpft, die mit bürokratischen Pflichten und arbeitsmarktlichen Massnahmen einhergehen. Diese Kontroll- und Sanktionierungsmethoden haben eine Abschreckungsfunktion für diejenigen, welche mutmasslich von sozialen Hilfeleistungen profitieren möchten, und sind leitend für den Umgang mit Armut. Die dafür entstandenen Gesetze und Rechte sind eng verknüpft mit den vorherrschenden Einstellungen einer Gesellschaft, wie mit Armut umgegangen werden soll. Der Anwalt für Zivilrecht David Kairys aus Philadelphia schrieb in einer juristischen Veröffentlichung von 1982: „Das Recht ist die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“ (zitiert nach Taylor, 1982, S. 168). Dass es im Recht um die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln geht, wird anschliessend durch die genauere Betrachtung der Ersatzfreiheitsstrafe in Verbindung gebracht. Doch um die Politik des Strafens genauer zu verstehen, ist es notwendig zu erfassen, wie solche Inhaftierungsmechanismen gesellschaftlich und politisch legitimiert werden können. In den vorherrschenden politischen Diskursen über Armut und Kriminalität findet eine Aushandlung darüber statt, wie solchen sozialen Problemen begegnet werden soll.

Obwohl in unserer Gesellschaft Strafe und Gefängnis, schon seit Jahrhunderten als etwas ganz natürliches und selbstverständliches empfunden wird, ist deren Zweck- und Sinnhaftigkeit in Frage zu stellen. Die Angst vor Strafen kann in erster Linie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und dem Zusammenhalt unserer Gesellschaft, verstanden werden. Der Sinn und Zweck von Strafen hat sich aber historisch

weiterentwickelt und orientiert sich heute nicht nur an Bestrafung, Sühne und Vergeltung, sondern soll heute ergänzend auch verbessern (Lindenberg, 2024, S. 40).

Auch Foucault sieht die Entwicklung vom Strafen als Machtkundgebung, hin zur Strafe, welche in erster Linie verhindern und steuern will. Diese Prozesse werden empirisch-historisch in den Werken von Michel Foucault „Überwachen und Strafen, die Geburt des Gefängnisses“ übertragen und liefern wichtige Erkenntnisse darüber, warum noch heute Mitglieder unserer Gesellschaft durch Überwachen und Strafen diszipliniert werden. Das Gefängnis dient im weiteren Sinne auch „als Modell für eine Gesellschaft, die ihre Mitglieder in normative Gerüste zwingt und zur Konformität abrichtet“ (Foucault, 2016, S. 334). Im Werk von Foucault wird historisch und bildlich beschrieben, wie unterschiedliche Anstalten und Institutionen die Funktion haben, einer Vielzahl an Individuen gewisse Aufgaben oder ein Verhalten aufzuzwingen. In der Anwendung des sogenannten „panoptischen Schemas“, wird Machtausübung perfektioniert. Es ermöglicht einem System, mit immer weniger Personen Macht über immer mehr auszuüben, indem es „Interventionen zu jedem Zeitpunkt erlaubt und weil der ständige Druck bereits vor der Begehung von Fehlern, Irrtümern, Verbrechen wirkt“ (2016, S. 342). Dadurch gelingt es einer Institution, „sein stetiges Funktionieren und seine automatischen Mechanismen zu erhalten“ (S. 343).

Die Legitimation von Überwachung, Kontrolle und Auferlegen von Pflichten und Strafen können so auch mit der Workfare- Praxis in Verbindung gebracht werden. Der Sozialstaat mit der Sozialhilfe als Institution, übt mit den eingeforderten Gegenleistungen Macht über die armutsbetroffenen Menschen aus, welche staatliche Leistungen beziehen. Durch Arbeitsintegrationsprogramme, Bewerbungsateliers oder Job-Coachings werden Sozialhilfebeziehende in die Normen eines neoliberalen Menschenbildes gezwängt und ihnen gewisse Aufgaben oder Verhaltensweisen aufgezwängt. Wenn Armutsbedingungen dazu führen können, dass Mitglieder einer Gesellschaft, aufgrund von finanziellen Notlagen, in einem Gefängnis landen, erfüllt es die Absicht des Strafens und Abschreckens. So kommen die Betroffenen in die Situation, die ökonomischen Bedingungen zu akzeptieren oder soziale Ausschließung erfahren zu müssen.

Menschen, die von der Kriminalisierung betroffen sind, erfahren unterschiedliche Formen der sozialen Ausschließung, die von Staat und Gesellschaft praktiziert wie auch legitimiert werden. Gerade Kriminalisierungsprozesse, welche mit der Strafjustiz verbunden sind, sind eng mit der Kategorisierung als „Verbrecher*in“, „Kriminelle“, oder „Straftäter*innen“ verknüpft und haben zur Folge, dass Betroffene soziale Ausschließung und Stigmatisierung erfahren. Denn die meisten dieser Kategorisierungen wirken sich darauf aus, dass Menschen zum Beispiel eine Erwerbsarbeit verlieren können, kein bekommen können oder auf dem Wohnungsmarkt benachteiligt sind. Der komplexe Prozess der Kriminalisierung beschneidet systematisch die Möglichkeit zur Teilhabe an „gesellschaftlichen Vorgängen und Ressourcen“ (Stein, 2021, S. 624) und umfasst weitaus mehr als nur ein Strafverfahren oder den Strafvollzug. Mit der

Institution „Verbrechen und Strafen“, verfügen der Staat und die Gesellschaft die Macht und Legitimation, soziale Konflikte und problematische Situationen zu kontrollieren und disziplinieren (2021, S. 624). Die soziale Aufspaltung in Täter*in und Opfer geht mit einer moralisierenden Perspektive auf Kriminalität einher, wobei der Staat legitimiert wird, den „schuldigen Täter*innen“ Leid anzutun. Dies könnte auch eine Erklärung dafür sein, dass eine Strafe durch Gefängnis in der Gesellschaft vorwiegend hingenommen wird. Stehr (2021) macht den Bezug, dass Kriminalisierungsprozesse und die Kategorie des Verbrechens „eine staatliche und gesellschaftliche Möglichkeit darstellen, ein praktisch unbegrenztes Reservoir von Handlungen zu kriminalisieren“ (S. 624). Es stellt sich also die Frage welche Handlungen, Situationen und Personen durch die institutionelle Logik des sozialen Ausschlusses erfasst werden und unter welchen gesellschaftlichen und situativen Bedingungen dies geschieht.

Auf den unterschiedlichen Ebenen der Strafgesetzgebung, der Strafen und der Gefängnisregime werden die kulturellen Werte einer Gesellschaft wirksam, indem definiert wird, von welchem Teil der Bevölkerung Gefahr ausgeht (von „unten“, von „Fremden“, von den „Jungen“), welche Arbeitsmoral wirksam ist, welche Arbeitsmoral vorherrschen soll, und welche Herrschaftsmechanismen zu ihrer Durchsetzung zu Verfügung stehen (Cremer-Schäfer, 2002, S. 137). Solche Bedingungen und Möglichkeiten sind durch den vorherrschenden neoliberalen Wandel und der Ausbreitung populistischer Politikformen geprägt. Durch diese wird legitimiert, dass die Institution „Verbrechen & Strafen“ auf wohlfahrtsstaatliche, auf Integration, Resozialisierung und disziplinierende Kontrolle zielende Massnahmen setzt (Stehr, 2021, S. 625). Denn die ideologische Funktion des staatlichen Strafens beruht auf dem Mechanismus des staatlich organisierten Ausschlusses von denjenigen, welche nicht den Prinzipien der Arbeitsmoral folgen können oder wollen. Die disziplinierende und abschreckende Wirkung beginnt schon durch die Ausschliessungsmechanismen des Arbeitsmarkts, den Selektionsmechanismen des Bildungssystems, wie auch durch Strukturen des institutionalisierten Rassismus (S. 632- 634). Dieser Apparat mit dem implementierten Besserungsinteresse etabliert sich aber nur mithilfe verschiedener Akteur*innen. Dazu zählen „Aufseher*innen, Ärzt*innen, Priester, Psychiater*innen, Psycholog*innen, Erzieher*innen, Sozialpädagoge*innen, Ausbilder*innen im Strafvollzug und viele andere mehr“ (Lindenberg, 2024, S. 43), welche in diesem Bestrafungs- und Besserungskomplex beteiligt sind.

Die Kritik, welche sich an dieses Gefängnissystem richtet, orientiert sich an der Frage, wie wirksam das Gefängnis wirklich ist und welche Folgen durch die Erfahrung eines totalen sozialen Ausschlusses für die Betroffenen entstehen (2024, S. 43). In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig zu fragen, ob das Gefängnis im Falle der Kriminalisierung von Armut seine Funktion als Abschreckung leistet, und ob es die Resozialisierung der einzelnen Täter*innen unterstützen kann. Aus der Sicht der Sozialen Arbeit rückt die Resozialisierung ins Zentrum des beruflichen Handelns, auch wenn Gefängnisse weiterhin bestrafen

sollen. Vor allem deshalb, weil eine Inhaftierung die Lebenswelt eines Menschen in Freiheit entfremdet und durch eine Lebenswelt hinter Gitter ersetzt (S. 45), was wir im Kapitel 5.3 *Folgen einer Inhaftierung auf Betroffene* ausführen.

Dass das Gefängnis nicht jene bessernde Wirkung erzielt, die von ihm erwartet wird, zeigt sich allein schon darin, dass ausserhalb des Gefängnisses weitaus mehr Menschen mit Straffälligen oder ehemals Straffälligen arbeiten als innerhalb des Gefängnisses. Durch die Inhaftierung wird der soziale Ausschluss verstärkt, was wiederum die Abhängigkeit Betroffener von zusätzlichen Unterstützungsmassnahmen erhöht. Dies resultiert daraus, dass durch die Inhaftierung die Ursachen für das gesetzwidrige Verhalten nicht nachhaltig angegangen werden. Die Organisationen, welche um das Gefängnis herum entstanden sind, erweitern neben Tatvergeltung und Abschreckung die kriminalpolitische Erwartung, dass nur professionelle Hilfe und Begleitung sowie Lebenslagenverbesserungen ein kriminelles Verhalten verhindern können. Die Kosten, welche daraus für den Staat entstehen, können mit den Kosten für staatliche Unterstützungsleistungen aufgewogen werden, sodass sich die zusätzliche Frage stellt, zu welchem Preis Armut kriminalisiert wird (Lindenberg, 2024, S. 46).

4.5 Workfare und Strafvollzug

Die Bedeutung von Strafe und Strafrecht kann als Mittel der Stabilisierung gesellschaftlicher Machtverhältnisse angesehen werden (Rusche, 2016, S.171). Durch die individualistische Perspektive von Workfare und die Gewichtung der Selbstverantwortung nach dem Motto „jeder ist seines Glückes Schmied“ lässt sich der Ausschluss von armutsbetroffenen Personen von der gesellschaftlichen Teilhabe rechtfertigen (Wacquant, 2016, S. 220).

Der französische Soziologe Loïc Wacquant (2016) analysierte in verschiedensten seiner Publikationen, wie die politische Ökonomie die Politikfelder der Sozial- und Kriminalpolitik systematisch strukturiert. Die politische Ökonomie ist die Wissenschaft, die sich mit der Herstellung der materiellen Grundlagen in Gesellschaften auseinandersetzt. Es geht um die Organisation der Produktionsprozesse und die in Bezug auf diesen Prozess eingegangenen Verhältnisse zwischen Menschen (Strubel, 2017). In seinen Publikationen zeigt Wacquant auf, dass die Neoliberalisierung zu einer parallelen und sich gegenseitig beeinflussenden Umgestaltung der Sozial- und Kriminalpolitik geführt hat: In einer ähnlichen Masse, in welchem Sozialleistungen abnehmen, also Wohlfahrtsstaatsleistungen gekürzt werden und die Voraussetzungen für eine Bedürftigkeit enger definiert werden, wird die Kriminalpolitik bestrafender (Wacquant, 2016, S. 219-220). Die Expansion dieser „staatlichen Politik der Kriminalisierung der Folgen der staatlich vorangetriebenen Armut“ erfolgt unter anderem über die „Umorganisation der Sozialbehörden in ein Instrument zur Überwachung und Kontrolle der sozialen Gruppen, die sich der neuen Wirtschafts- und

Moralordnung nicht fügen“ (S. 221). Dies geschieht, wie vorherig bereits mehrmals erläutert, dadurch, dass Sozialhilfebeziehende praktisch jede ihnen angebotene Erwerbsarbeit oder weitere Tätigkeiten, wie die Teilnahme an Arbeitsintegrationsprogrammen, annehmen müssen, unbeachtet der entsprechenden Arbeitsbedingungen oder Entlohnung. Diese verpflichteten Erwerbsarbeitsangebote sind oftmals unsicher und schlecht bezahlt, so dass sie sich als Grundlage für die ökonomische Selbständigkeit nicht eignen. Indem sozialpolitische Massnahmen und Unterstützungsleistungen zurückgefahren werden, werden Ursachen für delinquente Verhaltensweisen vernachlässigt. Die Konsequenz der verschärften Strafreaktionen ist, dass folglich kriminelle Verhaltensweisen mit höheren Kosten verbunden sind - sowohl für die Menschen, welche sie ausüben, wie auch für die Gesellschaft (Sack, 2003). Dies mitunter durch eine Reihe der im Rahmen der Wohlfahrtsreform eingeführten Massnahmen, die Sozialhilfebeziehende überwachen und sie, wenn notwendig, durch Kontroll-, und Sanktionierungsvorgänge ahndet. Wer nicht an Pflichtprogrammen teilnimmt, also die erwartete Gegenleistung nicht erfüllt, wird durch Geldstrafen, Leistungskürzungen oder Leistungsentzug kriminalisiert, da gegen das neoliberale Gesetz der Erwerbsarbeit verstossen wird. Daraus schliessend vertritt Waquant, wie auch Kurt Wyss (2009, S. 76-77) die Haltung, dass Workfare nicht dazu gedacht ist, Armut zu reduzieren, sondern vielmehr „das unbedingte Gebot der Lohnarbeit drastisch vorzuführen“ (Waquant, 2016, S. 222) und dadurch eine Warnung für die erwerbstätige Bevölkerung ist.

Eine genauere Betrachtung der Inhaftierungsgründe im folgenden Kapitel zeigt, dass sich die Mehrheit der täglichen Aufgaben der Strafgerichte auf Personengruppen bezieht, die aufgrund von wirtschaftlicher Not ein delinquentes Verhalten vorweisen. Es betrifft also vor allem diese Menschen, deren Schicksal durch ökonomische Kategorien bestimmt ist. Diese Personengruppen verfügen über kaum andere Güter als ihre Arbeitskraft, wodurch der Arbeitsmarkt zur entscheidenden Kategorie wird (Rusche, 2016). Georg Rusche (2016) schrieb in einem Aufsatz über eine ökonomische Theorie des Strafens über den Zusammenhang des Arbeitsmarktes und des Strafvollzuges. Wenn die Kriminalgeschichte in Zusammenhang mit der Wirtschaftsgeschichte gebracht wird, können daraus resultierende Zusammenhänge für die Analyse des gegenwärtigen Strafwesens nutzbar gemacht werden (S. 171-178).

Im folgenden Kapitel werden wir nur auf einen kleinen Teil des heutigen Strafwesens eingehen, wobei eine Eingrenzung auf Bussen und Geldstrafen geschieht, welche durch den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen beglichen werden. Der systematische Rückgriff auf den Freiheitsentzug von armutsbetroffenen Menschen ist eine andere Technik, um mit Armut umzugehen und die durch prekariisierte Lebenssituationen und Erwerbsarbeiten entstehende Marginalität aus der öffentlichen Wahrnehmung zu entfernen (Wacquant, 2016, S. 223).

5 Ersatzfreiheitsstrafen

Folgend wollen wir ausführen, wie zur Bearbeitung von Armut als soziale Problemlage auch soziale Systeme wie die Strafjustiz und Institutionen wie das Gefängnis eingesetzt werden. Dabei soll die soziale Wirklichkeit genauer analysiert werden, welche hinter den Bussen und Geldstrafen steht, die als Haftstrafen, sogenannten Ersatzfreiheitsstrafen, vollzogen werden. Diese Handhabung kann nicht losgelöst von der Workfare-Ideologie betrachtet werden, da durch sie ein solcher Umgang mit armutsbetroffenen Menschen legitimiert wird: In Workfare wird die Arbeit als Mittel zur sozialen Integration und der (Wieder-)Eingliederung betrachtet. Wie wir in vorherigen Kapiteln aufgezeigt haben, verbindet Workfare staatliche Sozialleistungen mit Arbeitsanforderungen. Werden diese nicht erfüllt, drohen Sanktionierungen. Diese Politik wird als Alternative zum früheren Sozialhilfesystem gesehen oder auch zum bedingungslosen Grundeinkommen, das als passive Einkommensunterstützung angesehen wird. Durch den wohlfahrtsstaatlichen Paradigmenwechsel wurde die Bestrafung anhand von Sanktionierungen legitimiert. Diese Straf- und Kriminalisierungspolitik ist, so Cremer-Schäfer (2002, S. 126), eine Form der sozialen Ausschlussung, wofür die Geldstrafen in unserer Gesellschaft ein zentrales Mittel darstellen. Durch die Inhaftierung von Personen, die ihre Busse oder Geldstrafe nicht bezahlen können, werden gesellschaftliche Normen in einer neoliberalen Marktwirtschaft, in welcher eine Erwerbsarbeit grundlegend ist, reproduziert und legitimiert. Denn Workfare impliziert, dass darin erarbeitete (leistungs-)gerechte Privilegien all jenen zukommen, die der Gesellschaft das geben, was sie ihr schulden und damit durch den eigenen Verdienst die Sozialstrukturen mittragen. Als Rückschluss ermöglicht dies, dass armutsbetroffene Personen, die Sozialhilfe beziehen, „nicht zu den Rechtschaffenen und den Leistungsträgern gehören“ (2002, S. 136), weil sie der Gesellschaft nicht jene Leistung erbringen, die sie ihr schulden würden. Diese Schuldzuschreibung ermöglicht es, armutsbetroffenen Menschen eine „Lebensführungsschuld“ zuzuschreiben und eben durch diese Zuschreibungspraxis werden sie zu Legitimationsfiguren für Gefängnisstrafen (S. 136-137). So ist auch im Schweizerischen StGB vorgesehen, dass unbeglichene Bussen und Geldstrafen in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden und so bei ausbleibender Zahlung durch einen Gefängnisaufenthalt beglichen werden müssen.

5.1 Studie über den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen

Das Zürcher Amt für Justizvollzug hat 2018 eine Studie in Auftrag über den Vollzug im Kanton Zürich gegeben (Biberstein & Killias, 2019). Die Ergebnisse der Studie dürfen sich zumindest teilweise auch auf andere Kantone übertragen lassen. Die Studie gibt mehr Informationen zu den Umständen der Ersatzfreiheitsstrafen bekannt und wurde vom Killias Research and Consulting (KRC) im Auftrag des Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe), das ehemalige Amt für Justizvollzug, vom Sommer 2017 bis

im Herbst 2018 durchgeführt. In der Studie werden die Profile der zu einer Ersatzfreiheitsstrafe verurteilten Personen genauer analysiert und die Tatumstände sowie Hintergründe der Strafumwandlung dargelegt. Die Studie basiert auf der Analyse von Vollzugsakten, Steuerinformationen, Befragungen von Busenstellen sowie einer Insassenstichprobe im Vollzug (2019). Martin Killias, Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie, und Lorenz Biberstein, Politikwissenschaftler, Soziologe und Kriminologe, beziehen sich auf die Studie von ihnen durchgeführte Studie über den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen des Kanton Zürichs und betonen, dass die Ersatzfreiheitsstrafen unerlässlich für die Glaubwürdigkeit des Sanktionssystems seien (Biberstein & Killias, 2020).

Unterschied zwischen einer Busse und einer Geldstrafe

Bevor wir auf den Unterschied der beiden Strafarten, Busse und Geldstrafe, eingehen, werden wir kurz den Unterschied zwischen negativen Sanktionen und Strafen benennen. Dabei orientieren wir uns an der Definition von Michael Lindenberg (2024, S. 67), welcher die Strafe als eine besondere Form der Reaktion betrachtet und daher eine Unterscheidung zur negativen Sanktion hervorhebt: Letzteres ist eine einer Person auferlegte Busse „zur Abgeltung einer von ihr begangenen und als Unrecht definierten Handlung“. Wenn es sich bei dieser Sanktion um eine staatliche Reaktion auf ein abweichendes Verhalten handelt, kann die negative Sanktion „zu einer Strafe in einem kriminologischen Sinn“ umgewandelt werden. Dementsprechend definiert Lindenberg Strafe „als die einer Person zur Abgeltung einer von staatlicher Seite als Unrecht definierten und von staatlicher Seite verfolgten Handlung“. Eine Strafe stellt somit die am stärksten eingreifende staatliche Sanktion als Reaktion auf begangenes Unrecht dar. Gefängnisstrafen, als staatliche, strafende Reaktion auf abweichendes Verhalten, werden wir nun genauer beschreiben:

Vor Gericht können verschiedene Sanktionen ausgesprochen werden, die sich in Massnahmen und Strafen unterteilen lassen. Strafen lassen sich weiter in Bussen, Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit und Freiheitsstrafen unterteilen (Teichmann International, o.D.). Das Schweizerische StGB kennt diese vier Strafarten und unterschiedliche Varianten, wie diese vollzogen werden können. Von den vier Strafarten sind Bussen und Geldstrafen qualitativ gleichwertig, da sie das Vermögen der Person betreffen, sind aber trotzdem zwei unterschiedliche Strafformen, die es auseinanderzuhalten gilt:

Busse: Bussen werden in Art. 106 im StGB (SR 311.0) geregelt. Verhaltensweisen, die eine Busse zur Folge haben, bezeichnet man als Übertretungen. Da eine Busse ein fixer Geldbetrag darstellt, ist es anders als bei der Geldstrafe, schwieriger, die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person miteinzubeziehen. Gerade im Bereich von marginalen Übertretungen, damit gemeint sind Bussen bis zu CHF 300.–, besteht kein Spielraum dafür, den Faktor der finanziellen Verhältnisse von Personen

mitzuberücksichtigen. Wenn eine Busse nicht beglichen wird, wird eine Ersatzfreiheitsstrafe ausgesprochen. Eine verurteilte Person hat vor dieser Umwandlung die Möglichkeit, die Zahlungsfrist zu verlängern, eine Ratenzahlung zu beantragen oder unter gewissen Umständen kann die Verrichtung von gemeinnütziger Arbeit angeordnet werden. Geschieht dies nicht, kann eine Ersatzfreiheitsstrafe folgen, die mindestens einen Tag beträgt und höchstens drei Monate dauern kann. Eine CHF 100.- Busse wird in der Praxis somit in den meisten Fällen in einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Eine Busse ist unbedingt und muss daher in jedem Fall beglichen werden (Teichmann International, o.D.) und kann beispielsweise von einem Transportunternehmen aufgrund von Fahren ohne gültiges Ticket ausgestellt werden.

Geldstrafe: Nebst der Busse gibt es die Geldstrafe. Diese kann von Gerichten ausgesprochen werden und ist in den Artikeln 34 ff im StGB (SR 311.0) geregelt. Diese Art von Strafe wird nach dem Tagessatzsystem und der finanziellen Leistungsfähigkeit der straffälligen Person bemessen. Die Höhe des Betrages ist abhängig von der Schwere der begangenen Straftat. Die Geldstrafe wird von Gerichten für Vergehen und Verbrechen ausgesprochen. Wenn die Geldstrafe nicht bezahlt werden kann, das Inkassobüro und die Betreibung bereits eingeleitet wurden und der Geldbetrag über diesen Weg nicht eingebracht werden kann, tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe. Ähnlich wie bei einer Busse wird auch hier in den meisten Fällen ein Tagessatz in einen Tag Freiheitsstrafe umgewandelt. Bei der Busse wie auch der Geldstrafe kann die Zahlungsfrist durch einen Antrag beim Gericht verlängert werden, oder unter gewissen Umständen gemeinnützige Arbeit angeordnet werden (Teichmann International, o.D.). Eine Geldstrafe kann bedingt oder unbedingt ausgesprochen werden, wobei der bedingt aufgeschobene Vollzug (Art. 42 Abs. 1 StGB) die Regel darstellt. So kann zum Beispiel eine bedingte Geldstrafe zusammen mit einer Busse, die nur unbedingt ausgesprochen werden kann, erteilt werden. Das heisst, dass die Person, welche diese Strafe erhält, die Busse sicherlich beglichen muss. Die bedingte Geldstrafe hingegen muss, sofern sich die Person nach Vorgaben bewährt, nicht bezahlt werden.

Bei der Busse, wie auch der Geldstrafe, werden den betroffenen Personen Verfahrenskosten übertragen. Dieser Geldbetrag ohne Strafcharakter, kann aber nicht in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden (vgl. Frischkopf, 2018).

5.2 Vollzug aufgrund einer Busse oder Geldstrafe

Eine (Ersatz-)Freiheitsstrafe ist die Strafart, die in der Alltagssprache als Gefängnis bezeichnet wird. Wenn eine Busse oder Geldstrafe auch nach Mahnversuchen nicht bezahlt werden und über den Weg der Betreibung nicht beglichen werden können, dann wird der JuWe mit dem Vollzug der sogenannten Ersatzfreiheitsstrafe beauftragt. Ersatzfreiheitsstrafen für eine nicht geleistete Busse oder Geldstrafe sind statistisch gesehen der häufigste Grund, weshalb Menschen heute in der Schweiz in einem Gefängnis

eingesperrt werden (Bundesamt für Statistik, 2023b). Trotzdem ist es kaum Thema in der breiten Gesellschaft, was daran liegen könnte, dass die Menschen, um die es geht, im Gefängnis sind und somit aus den Augen, aus dem Sinn der breiten Öffentlichkeit. Wenn wir einen genaueren Blick auf die Ursachen der Bussen oder Geldstrafen werfen, die in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden, lässt sich daraus schliessen, dass dies Menschen sind, die die finanziellen Beträge nicht bezahlen können, weshalb es zu einer Umwandlung kommt. Es kommt somit zu Inhaftierungen von Personen, deren Haftanordnung durch die erteilte Busse oder Geldstrafe ursprünglich nicht beabsichtigt wurde.

Diese Praxis wird, zumindest in Deutschland, immer wieder kritisiert, da „sie sich auf Delikte bezieht, für die das Strafgesetzbuch ‚eigentlich‘ keine Haft vorsieht“ (Wirth et al., 2018, S. 9). Dadurch ist die Ersatzfreiheitsstrafe auch ineffizient, da die staatlichen Behörden einen hohen finanziellen, organisatorischen und finanziellen Aufwand haben. Auch ist sie sozial ungerecht, weil sie vor allem armutsbetroffene Menschen betrifft, die ökonomisch nicht die notwendigen Ressourcen für die Begleichung der Busse oder Geldstrafe haben (2018, S. 9). Im internationalen Vergleich weist Deutschland mit 8.8% des Insassenbestandes die höchste Rate der Gefangenen aus, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüssen. An zweiter Stelle steht die Schweiz mit ungefähr 8,3% (Aebi et al., 2017). Da die Haftdauer von Ersatzfreiheitsstrafen relativ kurz ausfallen, darf diese Grösse des Insassenbestandes nicht unterschätzt werden (Biberstein & Killias, 2019, S. 6). Bei der Betrachtung der Einweisungen im Strafvollzug zeigt sich nämlich auf, dass Ersatzfreiheitsstrafen fast die Hälfte der jährlichen Inhaftierungen ausmachen (Bundesamt für Statistik, 2023b).

In der Zürcher Studie zeigt sich, dass es sich bei den Ersatzfreiheitsstrafen, also den nicht bezahlten Bussen oder Geldstrafen, welche dann zum Vollzug führen, in den meisten Fällen um Delikte im Bereich der Personenbeförderung (40.8%) oder des Strassenverkehrs (25.3%) handelt. Die Delikte, die zu einer Inhaftierung führen, sind in Abbildung 1 wiedergegeben.

Abbildung 1: Delikte, die zu einem Vollzug führen

		Vergleichsgruppe			
		Bezahlung	Verjährung	Rest	Vollzug
Personenbeförderung	Anzahl	71	11	70	405
	%	19.5	12.1	32.0	40.8
Strassenverkehr	Anzahl	216	40	48	251
	%	59.2	44.0	21.9	25.3
Betäubungsmittel	Anzahl	19	4	29	93
	%	5.2	4.4	13.2	9.4
Strafgesetz	Anzahl	13	14	30	88
	%	3.6	15.4	13.7	8.9
Ungehorsam im Betreibungs- und Konkursverfahren	Anzahl	18	2	4	28
	%	4.9	2.2	1.8	2.8
Übertretung von kommunalen Gesetzen und Erlassen	Anzahl	7	6	10	28
	%	1.9	6.6	4.6	2.8
Ausländergesetz	Anzahl	5	11	16	12
	%	1.4	12.1	7.3	1.2
Waffengesetz	Anzahl	1	1	1	7
	%	0.3	1.1	0.5	0.7
Rest	Anzahl	15	2	11	81
	%	4.1	2.2	5.0	8.2
Total	Anzahl	365	91	219	993
	%	100.0	100.0	100.0	100.0

Abbildung 1: Anmerkung. In Ersatzfreiheitsstrafen im Kanton Zürich: Schlussbericht für das Amt für Justizvollzug (JuV) des Kantons Zürich (S. 32), von Biberstein L und Kilias M., 2019, KRC

Aus der Abbildung herauszulesen ist auch, dass bei den Delikten im Bereich der Personenbeförderung die Vollzüge (40,8%) stärker vertreten sind als die Bezahlungen (19,5%). Im Gegensatz dazu werden Delikte im Bereich des Strassenverkehrs eher bezahlt (59,2%) und es hingegen bei nur 25,3% zum Vollzug kommt. Es kann also festgehalten werden, dass die Regelung der Umwandlung von unbeglichenen Bussen und Geldstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen dazu führt, dass Delikte im Personenbeförderungsgesetz, beispielsweise das Fahren ohne gültiges Ticket, zu den häufigsten umgewandelten Delikten gehört.

Delikte im Personenbeförderungsgesetz

Wenn Menschen ohne gültigen Fahrausweis Bus oder Zug fahren und kontrolliert werden, erhalten sie eine Busse. Wird diese nicht bezahlt, können Mahnungen folgen und schlussendlich kann es durch das Inkasso auch zu einer Betreibung führen. Dieser Ablauf werden wir im folgenden Kapitel noch detaillierter erläutern. Wird eine Person mehrmals innerhalb eines bestimmten Zeitraums ohne gültigen Fahrausweis kontrolliert, dann stellt das Transportunternehmen in der Regel direkt einen Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft wegen „Erschleichen einer Leistung“, welche in Art. 150 im StGB (SR 311) festgehalten ist. Transportunternehmen sind zu diesem Strafantrag gesetzlich nicht verpflichtet.

Wer mehrfach ohne gültiges Ticket den öffentlichen Verkehr benutzt, muss, so am Beispiel der SBB, bei der zweiten Busse innerhalb von zwei Jahren einen Zuschlag bezahlen, da die Gebühren um zusätzliche CHF 40.– steigen (Ticketcontrol.ch, o.D.). Wird eine Person innerhalb von zwei Jahren das dritte Mal ohne gültigen Fahrausweis kontrolliert, erhält sie zusätzlich einen Eintrag im nationalen „Schwarzfahrerregister“, in welchem im Jahr 2021 rund 554 000 Personen registriert waren. Der Zuschlag beim dritten Vorfall, zusätzlich den CHF 50.– für den Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft, beläuft sich so dann auf CHF 220.– (Fritsche, 2021). Ins Strafregister kommt eine Person deswegen jedoch nicht, da das „Schwarzfahrerregister“ eine separate Erfassung ist, welche den Transportunternehmen die Identifizierung von Personen, welche „Leistungen erschleichen“ erleichtern soll. Diese Prozedur geht auf einem Parlamentsbeschluss aus dem Jahr 2015 und einer Änderung des Personenbeförderungsgesetzes hervor, durch welche die Transportunternehmen dazu befähigt wurden, eine solche gemeinsame Datenbank auf nationaler Ebene zu führen. Seit dem 1. April 2019 führt die Branche des öffentlichen Verkehrs nun dieses Register zur Erfassung von Menschen ohne gültiges Ticket (Ticketcontrol.ch, o.D.). Die Staatsanwaltschaft stellt, ausgelöst durch den Strafantrag, einen Strafbefehl aus, welcher bei Nichtbezahlung schneller betrieben wird als eine herkömmliche Busse, denn es handelt sich nun um eine Busse der Behörden. Wenn auch die Betreibung nicht in einer Bezahlung des offenen Betrages führen kann, wird die Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Und hier belegt die Zürcher Studie dass das Fahren ohne gültigen Fahrausweis und der Strafantrag, welcher aufgrund eines „Erschleichens einer Leistung“ folgt, besonders häufig zu Ersatzfreiheitsstrafen führt (Biberstein & Killias, 2019, S. 32).

Von der Busse zum Inkassobüro, der Betreibung bis hin zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe

Personen erhalten also beispielsweise durch die SBB eine Ordnungsbusse. Wird die Rechnung nicht bezahlt, kann das Transportunternehmen eine Meldung ans Inkassobüro des Justiz- und Sicherheitsdepartement machen. Von dort aus werden eine oder mehrere Mahnungen verschickt und teilweise eine Betreibung eingeleitet (Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, 2022). Das Betreibungsverfahren stellt sicher, dass eine Busse oder Geldstrafe bezahlt wird, sofern die finanziellen Möglichkeiten der bestraften Person dazu gegeben sind. Laut Art. 35, Abs. 3 im StGB (SR 311.0) wird die Betreibung von der Vollzugsbehörde dann angeordnet, wenn davon ein Ergebnis zu erwarten ist. Dies geschieht durch die Pfändung, durch welche der Schweizer Staat bei Personen, die über ein Einkommen verfügen, das Geld direkt beim Arbeitsgeber, also dem ausbezahlten Lohn, abziehen kann (Tobler, 2022). Bei den Lohn- und Verdienstpfindungen unterliegen Betreibungs- und Konkursämter bestimmten Richtlinien über die Berechnung des Existenzminimums. Der monatliche Grundbetrag, der vom monatlichen Einkommen des Schuldners oder der Schuldnerin unumgänglich ist, kann je nach Kanton variieren. Berechnet wird, dass es für Nahrung, Kleidung, Wäsche, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der

Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas etc. reichen muss. Für eine alleinstehende Person berechnet sich der monatliche Grundbetrag dafür im Kanton Bern auf CHF 1200.–. Für eine alleinerziehende Person beträgt es CHF 1350.– (Obergericht des Kantons Bern, 2020, S. 2). Das betreibungsrechtliche Existenzminimum liegt also leicht höher als das Existenzminimum der Sozialhilfe. Wenn beim Schuldner oder bei der Schuldnerin kein pfändbares Vermögen und auch kein künftiges Einkommen gepfändet werden kann, was beispielsweise bei Menschen ohne Aufenthaltsstatus der Fall ist, da sie einem Arbeitsverbot, kann die Busse in einen Verlustschein umgewandelt werden.

Wenn die Busse weiterhin nicht bezahlt wird und das Geld auch über den Betreibungsweg nicht eingetrieben werden kann, wandelt das Inkassobüro die Busse in den meisten Fällen in eine Ersatzfreiheitsstrafe um – verantwortlich ist nun der Straf- und Massnahmenvollzug. Die betroffene Person erhält einen Vollzugsbefehl und somit noch einmal die Gelegenheit, die Busse zu bezahlen. Falls dies nicht geschieht wird ein Vorführungsbefehl erlassen und die Person wird bei einer möglichen Gelegenheit vom Fahndungsdienst festgenommen und inhaftiert (Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, 2022). Bis zum endgültigen Haftantritt haben betroffene Personen die Möglichkeit, den offenen Geldbetrag zu bezahlen. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel (2022) erwähnt auf ihrer Internetseite, dass es oftmals vorkomme, dass (Familien-)Angehörige kurz nach einer Verhaftung die Busse beim Inkassobüro begleichen und die Haft darauffolgend aufgelöst wird. Auch in der Zürcher Studie wird festgehalten, dass unter Androhung der Haft viele Bussen bis zum letzten Moment gerade noch bezahlt werden (Biberstein & Killias, 2019, S. 13). Wenn dies jedoch nicht eintritt, wird die Person mitgenommen und inhaftiert. Wenn dies passiert, kann davon ausgegangen werden, dass die Bezahlung schlichtweg nicht möglich war, denn wenn bereits die Betreuung nicht zielführend ist, zeigt dies, dass die betroffene Person praktisch immer ökonomisch im oder unter dem Existenzminimum lebt.

5.2.1 Ökonomische Situation von Betroffenen

In diesem Kapitel werden wir uns eingehender mit der ökonomischen Situation von Menschen befassen, bei denen eine Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet wird. Die Frage, welche Ersatzfreiheitsstrafen als Alternative zu Bussen und Geldstrafen aufwerfen, sind komplex. In dieser Arbeit liegt der Fokus vor allem auf der Untersuchung, wie ökonomische Faktoren wie Armut, Erwerbslosigkeit und soziale Ungleichheit die Anordnung von Ersatzfreiheitsstrafen beeinflussen können. Damit soll ein umfassenderes Verständnis für die Rolle und den Wert von Ersatzfreiheitsstrafen in unserem Rechtssystem entwickelt werden. Später werden wir alternative Ansätze zur Bewältigung ökonomischer Ungleichheiten im Strafsystem diskutieren.

Wie durch den Prozess bis zur Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe aufgezeigt wurde, folgt diese, wenn die Busse oder Geldstrafe nicht bezahlt werden kann. In einem Interview mit der Wochenzeitung sagt Lorenz Bertsch, er arbeitet bei der St. Galler Schuldenberatung, dass dies für Betroffene gefährlich ist und ein grosses Risiko birgt. Viele Menschen sehen sich durch die Angst vor einer Inhaftierung genötigt, (noch mehr) Kredite aufzunehmen oder auch auf illegalem Weg das Geld zu beschaffen. Bertsch betont, dass bei bestehenden finanziellen Möglichkeiten Bussen bereits „im Rahmen des Betreibungsverfahrens beglichen worden“ wären (Tobler, 2022). Ordnungsbussen wie auch Geldstrafen, die es aufgrund von Strafbefehlen oder Urteilen gibt, die durch die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht erlassen werden, können zu einem Gefängnisaufenthalt führen. Ordnungsbussen führen im Vergleich jedoch häufiger zu einer Ersatzfreiheitsstrafe. Wieso das so ist, wird durch die ökonomischen Umstände von Betroffenen erklärbar: Im Schlussbericht für das Amt des JuWe des Kanton Zürichs hält die Zürcher Studie fest, dass inhaftierte Personen für den Gefängniseintritt in 80 Prozent angegeben haben, dass der Grund dafür die Unmöglichkeit der Begleichung war. Ein wenig mehr als 10 Prozent gaben an, dass es für sie einfacher sei, die Strafe durch eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüssen, als diese zu begleichen und weniger als 10 Prozent gaben an, dass sie die Strafe nicht eigenständig bezahlen wollten (Biberstein & Killias, 2019, S. 42).

Gerade im Bereich der Personenbeförderung sind die Vollzüge besonders hoch vertreten. In diesem Bereich kommt es lediglich in 19.5 Prozent zur Bezahlung des zu begleichenden Geldbetrages. Bei Delikten im Strassenverkehr hingegen kommt es bei fast 60 Prozent zu einer Bezahlung des Geldbetrags (2019, S. 32). Bei Strassenverkehrs-Delikten kommt es also seltener zum Vollzug durch das JuWe als bei Delikten aus dem Bereich der Personenbeförderung. Dies lässt sich wohl dadurch erklären, dass es für eine Busse im Bereich der Personenbeförderung keine finanziellen Voraussetzungen benötigt. In der Studie wird der Befund durch die betroffenen Klient*innen erklärt. Klient*innen, „welche im Bereich des Strassenverkehrs delinquieren, haben in den meisten Fällen Zugang zu einem Fahrzeug oder besitzen selbst eines, was bestimmte finanzielle Möglichkeiten voraussetzt, welche eher das Begleichen einer Busse ermöglichen. Wenn eine Person aber eine Busse aufgrund eines fehlenden Tickets erhält, kann es daran liegen, dass die Person eher gar nicht über die finanziellen Mittel verfügt, um eine Fahrkarte zu lösen, was weiter zur Folge hat, dass eine ausfälliger Geldbetrag entsprechend nicht bezahlt werden kann und es daher eher zu einer Ersatzfreiheitsstrafe führt (S. 33).

Diese Ausgangslage wird von der Zürcher Studie durch die Erfassung der steuerlichen Verhältnisse der Klient*innen weiter präzisiert. Die Analyse des durchschnittlichen Einkommens von Personen, die eine Busse oder Geldstrafe erhalten, zeigt auf, dass Personen, die den offenen Betrag begleichen, das höchste Einkommen im Vergleich aller Gruppen aufweisen (CHF 29 725.24.-). Die Gruppe, deren Busse

oder Geldstrafe in einen Vollzug umgewandelt ist, hat im Durchschnitt ein Einkommen von CHF 20 142.06.- (S. 49-50). Daraus lässt sich schliessen, dass Angehörige der Gruppe „Bezahlung“ tatsächlich mehr Geld zur Verfügung haben als jene Personen, deren offener Geldbetrag in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt wird. Das durchschnittliche Vermögen, das versteuert werden kann, von Personen, deren Geschäft mit einem Vollzug abgeschlossen wird, bewegte sich im in den Jahren 2014 bis 2016 unter CHF 3000.–, im Jahr 2016 sogar unter CHF 1600.– (S. 36-37). Unter Betrachtung des versteuerbaren Vermögens wird noch einmal deutlich, dass die betroffenen Personen nicht über ausreichend finanzielle Mittel für eine Begleichung der Busse verfügen.

5.3 Folgen einer Inhaftierung auf Betroffene

Eine Inhaftierung hat fundamentalen Einfluss auf die Grundrechte betroffener Menschen. Es ist ein tiefgreifender staatlicher Eingriff, der die Freiheit der Person, die Menschenwürde und die Gleichheit vor dem Gesetz tangiert.

Das Grundproblem einer Inhaftierung ist der Schock, den Inhaftierte zu Beginn erleiden. Viele Gefangene erleben in den ersten Tagen einen psychischen „Haftschock“ (vgl. Künzli et al., 2015, S. 45). Dies ist darauf zurückzuführen, dass Menschen oftmals unmittelbar aus ihrem Alltag gerissen werden und inhaftiert werden (Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte, 2022, S. 75). Von Expert*innen wird dieser Moment eben als sogenannter Haftschock definiert. Dieser kann während etwa drei Tagen andauern (Künzli et al., 2015, S. 2). Der Erste Moment einer Inhaftierung wird von betroffenen Personen als gravierenden Einschnitt in ihr Leben wahrgenommen. In einer Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte zu menschenrechtlichen Standards und ihre Umsetzung in der Schweiz in Bezug zur Untersuchungshaft, wird dafür plädiert, von einer Anordnung einer Untersuchungshaft wann immer möglich abzusehen, dies nicht zuletzt aufgrund „der weitreichenden Konsequenzen, die eine Inhaftierung auf davon betroffenen Personen haben kann (Stigmatisierung, Verlust des Arbeitsplatzes oder der Wohnung, finanzielle Einbussen, ‚Haftschock‘ etc.)“ (2015, S. 10). Gerade bei einer erstmaligen Inhaftierung besteht ein erhöhtes Risiko für einen Haftschock, wodurch der Suizidprävention eine besonders gewichtige Rolle zukommt (S. 2). Beim Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen in der Schweiz gab in der Zürcher Studie ein Drittel der befragten Personen an, das erste Mal in Haft zu sein (Biberstein & Killias, 2019, S. 66). In der Untersuchung des Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte wird beschrieben, dass Suizide in Haft am häufigsten kurz nach der erstmaligen Inhaftierung erfolgen – dies „häufig im Affekt und in Zusammenhang mit einem ‚Haftschock‘“ (Künzli et al., 2015, S. 54). Die Suizidalität kurz nach Haftantritt ist also anders als spätere Suizidalität während der Haft, von Affekthandlungen geprägt (2015, S. 56). Es ist daher festzuhalten, dass kurz nach einem Antritt in die Haft, eine gesteigerte Suizidgefahr aufgrund des Haftschocks feststellbar ist.

Der Moment, in dem die Zellentür geschlossen wird und Menschen mit ihren Gedanken auf sich allein gestellt sind, ist jener, in welchem sehr viel zu Bruch geht. Dadurch, dass Betroffenen bewusst wird, dass sie im Gefängnis sind und ihnen die weitreichenden Konsequenzen bewusst werden, kann auch das eigene Selbstbild Schaden nehmen. Es gehen also Dinge kaputt, die im Nachhinein nur schwer wieder zu reparieren oder rückgängig zu machen sind. Dieses Phänomen wird von Fachleuten als Effekt der „Prisonisierung“ bezeichnet. Ortmann (1993, S 402-409) beschreibt die Prisonisierung als Übernahme von Werten und Normen im Haftvollzug, die sich aus bestehenden Subkulturen bilden. Also die allmähliche Anpassung von inhaftierten Personen, an die im Gefängnis vorherrschenden Normen und Wertvorstellungen. Der Terminus „Prisonisierung“ beschreibt also die Persönlichkeitsveränderungen von Personen in Haft, welche durch die Inhaftierung ausgelöst werden, respektive während der Haft geschehen. Der soziale Ausschluss, den armutsbetroffene Menschen oftmals über einen längeren Zeitraum bereits vor einem Haftantritt erleben, wird durch das Einsperren noch einmal verstärkt. Die soziale Ausgrenzung und die Stigmatisierung von Inhaftierten geht aber auch nach der Haftentlassung weiter und bleibt für Betroffene allgegenwärtig, denn der soziale Ausschluss und die Etikettierung haben weitreichende Wirkungen. Durch das beschädigte Selbstbild und die Stigmatisierung geht eine verminderte Chance auf soziale Teilhabe einher, welche eine gelingende Resozialisierung erschweren (Hosser & Greve, 2022).

5.4 Arme ins Gefängnis?

Gefängnisse werden gesamtgesellschaftlich mehrheitlich als gegeben hingenommen und somit als selbstverständlich betrachtet. Für viele Menschen ist es nicht möglich, sich eine Gesellschaft ohne Gefängnisse vorzustellen. Gleichzeitig findet jedoch kaum eine Auseinandersetzung mit Gefängnissen statt, den Gründen wieso Menschen inhaftiert werden und was für Auswirkungen es für Betroffene und ihr Umfeld hat. So werden Gefängnisse als gegeben hingenommen, die Auseinandersetzung mit den von ihnen produzierten Realitäten bleibt jedoch aus (Davis, 2022, S. 133-134). Gefängnisse sind somit „gleichzeitig anwesend und abwesend in unser aller Leben“ (2022, S. 134). Gefängnisse fungieren nach Angela Y. Davis als Orte, an welchen Menschen verwahrt werden, und die Gesellschaft somit von der Verantwortung befreit wird, sich über die sozialen Problemstellungen ihrer Lebensrealitäten auseinander zu setzen: Sie wird „von der Verantwortung erlöst, sich ernsthaft mit den Problemen der Gesellschaft, darunter besonders jenen, die mit Rassismus und in wachsendem Mass auch von dem weltweiten Kapitalismus hervorgebracht werden, auseinanderzusetzen“ (S. 134).

Wie oben erwähnt wurde, wird in Deutschland die Umsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen kritisiert, da die zugrundeliegenden Geldstrafen einen Haftvollzug ursprünglich nicht vorgesehen haben finanziell wenig vermögende Personen stärker davon betroffen sind. Wie in Deutschland, sind auch die Vollzugskosten in der Schweiz naturgemäss höher als die ursprüngliche Geldstrafe, da viele Personen aufgrund

geringfügiger Delikte eine Haftstrafe absitzen müssen (Biberstein & Killias, 2019, S. 65-66). Ziel der Zürcher Studie war, dass durch das Zusammentragen von Fakten im Kanton Zürich eine Grundlage geboten werden soll für weitere Diskussionen (2019, S. 66). Dass Ersatzfreiheitsstrafen vermehrt thematisiert werden ist wichtig, denn durch eine stillschweigende Zustimmung der breiten Bevölkerung ist ein System, das auf die Bestrafung von Armut zielt, überhaupt möglich.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die verübten Delikte, die zu Ersatzfreiheitsstrafen geführt haben, häufig im Bereich der Beförderungsbusse liegen. Personen, die dieses Delikt begehen, müssen ihre Strafe häufiger im Gefängnis verbüssen als beispielsweise Personen, die ein Delikt im Strassenverkehr begangen haben, da in diesem Bereich die Busse oder Geldstrafe eher bezahlt wird. Wer ohne Ticket fährt, hat in der Regel weniger finanzielle Mittel zu Verfügung als eine Person, die ein Auto besitzt oder Zugang dazu hat, um damit überhaupt ein Delikt im Strassenverkehr begehen zu können. Die Befragung von verurteilten Personen im Vollzug, welche im Zusammenhang mit der Studie durchgeführt wurde, ergab auch, dass Personen, die in diesem Bereich ein delinquentes Verhalten aufzeigen, oftmals nicht die notwendigen finanziellen Ressourcen haben, um die Strafe zu bezahlen und deshalb im Gefängnis sind. Die Ersatzfreiheitsstrafen sind oft eher von kurzer Dauer. Da in den ersten Tagen der Haft die meisten Suizidversuche begangen werden und sich die Lage nach Tagen in der Regel ein wenig beruhigt (Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, 2022), ist für diese Lebenskrise in den ersten Tagen die Länge der Haft fast schon nachrangig. Es ist davon auszugehen, dass es mehrheitlich armutsbetroffene Menschen sind, bei denen ein abweichendes Verhalten von den Strafverfolgungsbehörden erfasst wird. Es wird empirisch belegt, dass in Gefängnissen besonders sozial, ökonomisch und kulturell benachteiligte Menschen einsitzen (vgl. Lindenberg, 2024, S. 138). Nebst dem Gefängnisaufenthalt verstärken auch soziale Tatsachen wie eine geringe Schulbildung, keine berufliche Ausbildung, das soziale Umfeld oder eine prekarierte Wohnsituation den sozialen Druck auf armutsbetroffene Menschen, die bereits dadurch benachteiligt sind, dass sie ihre Interessen gegenüber anderen sozialen Schichten nicht durchsetzen können (2024, S. 148).

Ein Beleg dafür, dass auch in den Schweizer Gefängnissen armutsbetroffene Menschen übervertreten sind, zeigt auch die erwähnte Studie, welche den Zusammenhang zwischen der Asylsozialhilfe und Kriminalität untersucht hat. Wie in diesem Zusammenhang erwähnt wurde, können finanzielle Notlagen dazu führen, dass Menschen in die Notwendigkeit von delinquentem Verhalten (insbesondere Bagatell- und Drogendelikte) gedrängt werden. Diese Subsistenzkriminalität kann auch als Überlebensstrategie angesehen werden. Die Studie zeigt auf, wie zu niedrige Leistungen in der Sozialhilfe, sowie Kürzungen der Sozialhilfeleistungen nicht etwa den Anreiz der Erwerbsarbeit erhöht, sondern zu Voraussetzungen werden, die delinquentes Verhalten begünstigen können. Betroffene Personen sind vermehrt darauf

angewiesen, sich auf informelle Erwerbsarbeit und illegale Aktivitäten einzulassen, um ein Mindesteinkommen zu sichern (Auer et al., 2024, S. 2). Dabei entsteht ein kausaler Zusammenhang zwischen Workfare und Kriminalität und stellt damit das politische Ziel in Frage, dass durch niedrigere Sozialleistungen in der Asylsozialhilfe, die Erwerbsbeteiligung gefördert würde (2024, S. 26). Denn solange sich der Zugang zum Arbeitsmarkt nicht verbessert, kann dieses Ziel nicht durch diese Aktivierungsmassnahmen erreicht werden. Eine Erhöhung der Sozialhilfebeträge könne nach Berechnungen in der Studie dazu führen, dass die Kriminalitätsrate von Geflüchteten mit subsidiärem Schutz, um bis zu 27 Prozent sinken könnte. Gleichzeitig würden dadurch auch die öffentlichen Ausgaben sinken, indem Kosten bei Polizei, Justiz und Strafvollzug eingespart werden (S. 3). Diese Studie leistet einen wichtigen Beitrag zur Debatte über geeigneten Massnahmen zur Verbesserung des Wohlergehens von Geflüchteten in der Sozialhilfe, aber auch um die Debatte um die öffentliche Sicherheit. Dazu lassen sich die Erkenntnisse auch auf den Zusammenhang mit der Nothilfe anwenden, wobei sich dort die ausbezahlten Geldbeträge deutlich unter dem Existenzminimum befinden und für Nothilfebeziehende ein Arbeitsverbot besteht. Es ist aber anzunehmen, dass die noch stärkeren Ausschlussverhältnisse durch die Nothilfe ebenso Auswirkungen auf die Kriminalität haben.

Durch die Anordnung von Ersatzfreiheitsstrafen aufgrund nicht beglichener Geldbeträge oder der Freiheitsstrafen aufgrund weiterer geringfügiger Delikte, kommen besonders armutsbetroffene Menschen ins Gefängnis und werden dadurch für ihre Armutsverhältnisse und Lebensweisen kriminalisiert (vgl. Wirth et al., 2018, S. 9).

6 Soziale Arbeit und Armutsbekämpfung

Fragen zur gesellschaftlichen Thematisierung von Armut, sowie der Armutsbekämpfung an sich, sind eng mit der Entwicklung und Funktionsbestimmung der Sozialen Arbeit verbunden (Markert & Otto, 2008). Die Soziale Arbeit und die an sie gerichteten Aufträge und Aufgaben können in historische, gesellschaftliche, politische, rechtliche und ökonomische Kontexte eingebettet werden, um sie besser zu verstehen:

Die Entwicklungslinie der Sozialen Arbeit ist über ihre historische Rolle der barmherzigen Zuwendung im Mittelalter, über die Professionalisierung innerhalb der Entstehung von Nationalstaaten, hin zu einer auf wissenschaftlich und professionsethisch basierten Profession rekonstruierbar. Dabei unterlag die Soziale Arbeit seit immer auf unterschiedliche Weise einem Spannungsfeld zwischen Kontrolle, Disziplinierung, Hilfe und Empowerment (Hug, 2021, S. 377). In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts interessierten sich bereits erste Theoretikerinnen der Sozialen Arbeit wie beispielsweise Alice Salomon, Jane Adams oder Mary Richmond, für die Lebenslagen von armutsbetroffenen Menschen und ihren Verhaltensweisen. Alkoholismus wurde beispielsweise als Folge der nicht erfüllten Bedürfnisbefriedigung betrachtet und es wurden Bildungschancen und ihre Auswirkungen auf Verhaltensmuster und die Gesundheit thematisiert (Staub-Bernasconi, 2018, S. 137). Darauf folgende Bemühungen für soziale Reformen wurden vom Ziel nach mehr Gerechtigkeit geleitet. Für Salomon war die Idee der Wohlfahrtspflege keine rein instrumentelle zur reinen Stabilisierung von sozialpolitischen Verhältnissen. Vielmehr ging es um die armutsbetroffenen Menschen und ihre Rechte auf ein freies und selbstbestimmtes Leben (Hug, 2021, S. 378). Man konzentrierte sich gemeinsam mit den Adressat*innen darauf, neue Handlungsmöglichkeiten für das Lösen sozialer Probleme wie Armut zu entwickeln (Schmocker, o.D., S. 19). Die erste Ausbildung in der Sozialen Arbeit konnte man ab 1898 an der New York School of Social Work absolvieren. Um diese Zeitspanne herum entstanden die Fundamente der Definition der Sozialen Arbeit (o.D., S. 2). Auf die Definition der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession werden wir im nächsten Kapitel eingehen (Kapitel 7 *Lösungsansätze der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession*), um darauf aufbauend mögliche Lösungsansätze für die Soziale Arbeit in Bezug auf die Entkriminalisierung zu erläutern.

Historisch gesehen hat sich die Soziale Arbeit also schon immer um die Menschen in Armut gekümmert. Da noch heute Ungleichheits- und Armutsverhältnisse fortbestehen, bleibt es eine Herausforderung, die es zu bearbeiten gilt (Ansen, 1998, S. 9). Die Soziale Arbeit ist daher gefordert, sich ständig mit gesellschaftlichen und politischen Möglichkeiten für Veränderungen und Entwicklungen auseinanderzusetzen, die Armut reduzieren und bekämpfen können. Gleichzeitig ist sie gefordert, sich kritisch mit den sozialpolitischen und institutionellen Rahmenbedingungen auseinanderzusetzen (vgl. Avenir Social, 2014).

Daher ist die direkte Verknüpfung der Sozialen Arbeit mit der Entwicklung des modernen Wohlfahrtsstaates ist relevant, denn sie orientiert sich in ihrem Handeln an vorgegeben gesellschaftlichen Ordnungsmodellen. Das heisst, dass sie sich nach gesellschaftlichen Vorstellungen von Kriminalität, Legalität oder sozialen Problemen und den damit zusammenhängenden objektivierten Kategorien und Erklärungsansätzen für Problemursachen richtet. Somit ist es auch der normative und rechtliche Rahmen des Sozialstaates, der den Handlungsspielraum der Sozialen Arbeit zu legitimieren vermag, gleichzeitig diesen aber auch begrenzt. Der gesellschaftliche Strukturwandel in den 1970er Jahren hin zu einer neoliberalen Gesellschaftsstruktur und die daraus resultierende Marktlogik ist für die Soziale Arbeit bedeutend, da sie sich nach ihr richtet – beispielsweise die Eigenverantwortung und das Konkurrenzdenken (Dollinger & Schmidt-Semisch, 2010, S. 441). Der Strukturwandel hat zu neuen Ausschlussmechanismen geführt. Diese spielen eine Schlüsselrolle bei der Bestimmung von sozialer Zugehörigkeit in einer neoliberalen Gesellschaft. Soziale Ausschluss wurde also neu markiert, beispielsweise durch Veränderungen der Produktionsweisen und auf dem Arbeitsmarkt, sowie durch politische Kampagnen gegen Arme und von der Norm abweichende Personen. Armut ist in einem neoliberalen Sozialstaat zu einem zentralen sozialen Problem geworden, das auch die Soziale Arbeit als Profession herausfordert und bis heute eines ihrer zentralen Handlungsfelder ist. Eppler (2018, S. 95-96) argumentiert, dass die Profession, durch die Einbettung in die imperiale Lebensweise und die Einreihung in den „Mainstream“, einen Teil dazu beigetragen hat, dass strukturelle Ursachen von sozialen Notlagen vernachlässigt wurden. So stellte die Profession die neoliberale Wende in der Sozialpolitik und der damit einhergehenden individualisierenden Sicht auf die Ursachen sozialer Probleme kaum kritisch in Frage. Röh (2013, S. 253) schreibt, dass die Soziale Arbeit bestehende Armutsverhältnisse bekämpfen muss, wenn sie ihr Ziel der (Wieder-)Herstellung der Selbstermächtigung von armutsbetroffenen Menschen erreichen möchte. Das heisst, dass nebst der individuellen Unterstützung und Verbesserung der Lebenslagen von Adressat*innen auch strukturelle Bedingungen eröffnet werden müssen, die Menschen mehr Handlungsmöglichkeiten geben und sie dabei ermutigen, diese Möglichkeiten auch zu nutzen (2013, S. 255). Die Soziale Arbeit muss also versuchen, durch individuelle Unterstützung der Adressat*innen, diese aus den Armutsverhältnissen zu befreien und gleichzeitig auf gesellschaftliche Strukturen einwirken, die Armut bedingen.

Workfare wirkt sich auch auf die Soziale Arbeit und ihren Arbeitsalltag in verschiedenen sozialen Institutionen, wie beispielsweise dem Sozialdienst und allgemein in der Begleitung der Alltagsbewältigung mit Adressat*innen, aus. Hier nutzt die Soziale Arbeit das Instrument der staatlichen Sozialhilfe zur Armutsbekämpfung und ist somit an der Ausführung von Workfare beteiligt. Heute steht die Soziale Arbeit vor der Herausforderung, Armut zu definieren und vor diesem Hintergrund entsprechende Methoden und Strategien zur Unterstützung von Armutsbetroffenen und Armutsprävention zu entwickeln (Hug, 2021, S. 377).

Soziale Arbeit und Workfare

Die Sozialhilfe, als sozialstaatliches Instrument zur Bekämpfung von Armut, wurde in dieser Arbeit in ihren historischen, ideologischen und praktischen Grundzügen vorgestellt. Workfare wurde zum Leitparadigma für die Soziale Arbeit in der Sozialhilfe und die Workfare-Massnahmen wurden scheinbar zu unbestrittenen Rahmenbedingungen im Umgang mit Erwerbslosigkeit und Armut (Wyss, 2009, S. 10). Durch den Druck zur schnellen Arbeitsmarktintegration der Adressat*innen kommt es zu einer Entfremdung des eigentlichen Sinnes der Sozialen Arbeit, nämlich der Ermächtigung des Individuums und der Förderung von sozialer Gerechtigkeit. Sozialarbeitende sind dadurch gefordert, das eigentliche Ziel der Sozialhilfe – Existenzsicherung und gesellschaftliche Integration – sowie das Menschenrecht auf ein würdiges Leben bedingungslos einzufordern (Avenir Social, 2014, S. 1). Wie wir aufzeigen, ist das Handlungsfeld der Sozialhilfe einem starken politischen, wie auch gesellschaftlichen Druck unterstellt. Durch das Verständnis von Workfare, wird der Ruf nach Eigenverantwortung, Kontrolle und Einsparung immer wieder durch politische Organisationen verstärkt, wobei Menschen in der Sozialhilfe pauschalisierten Stigmatisierungen und einem generellen Missbrauchsverdacht ausgesetzt sind (Wyss, 2009, S. 39; SKOS, 2010b, S. 2-3). Die Soziale Arbeit steht hier offensichtlich in einem Spannungsfeld zwischen gesellschaftspolitischen Erwartungen und dem gesetzlichen Auftrag, sowie den individuellen Bedürfnissen der Adressat*innen und den eigenen berufsethischen Grundsätzen. Die Rolle, welche die Soziale Arbeit in Workfare einnimmt, sollte kritisch betrachtet werden, da eine Tendenz besteht, dass sie systematisch Menschen in Armutsverhältnissen mitkriminalisiert. Dies kann dazu führen, dass Menschen von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen werden und so der soziale Ausschluss immer mehr verstärkt wird.

Soziale Arbeit und Haft

Wenn es um weitere Kriminalisierungsprozesse geht, kommt der Sozialen Arbeit auch ein Auftrag in Haftanstalten zu. Die Soziale Arbeit tritt in Haft beispielsweise in der Bewährungshilfe auf, indem Sozialarbeitende den Auftrag haben, straffällig gewordene Menschen während und nach einer Haft zu begleiten (Lindenberg, 2024, S. 165). Die Auswirkungen von Schulden und finanziellen Notlagen bringen besonders Armutsbetroffene in die Situation, dass ihnen Bussen oder Geldstrafen auferlegt werden, welche sie dann nur noch durch Betreibungen oder Ersatzfreiheitsstrafen begleichen können. Die Logik und Legitimation für die Bestrafung solcher gewaltfreien Delikte wurde bereits ausführlich im Kapitel 4 *Gesellschaftlicher Ausschluss durch Kriminalisierungsprozesse* und Kapitel 5 *Ersatzfreiheitsstrafen* hergeleitet. Bei der Strafe in einem Gefängnis handelt es sich um einen Zwangskontext und Kontrolle wird zum Ausgangspunkt des Auftrags der Sozialen Arbeit. Wichtige Fragen für die Soziale Arbeit richten sich hier sicherlich nach dem Wohlbefinden von Inhaftierten während eines Haftaufenthalts, gehen aber auch über

diesen Zeitraum hinaus (Lindenberg, 2024, S. 167). Bei der Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafen nimmt die Soziale Arbeit eine Rolle ein, in der sie es zulässt und gleichzeitig durch das miteingebunden sein legitimiert, dass Adressat*innen durch die Behörden bis auf das betriebsrechtliche Existenzminimum enteignet werden oder durch einen Gefängnisaufenthalt hindurch begleitet werden müssen. Die Konsequenzen und zum Teil irreversiblen Schäden, eines solchen totalen gesellschaftlichen Ausschluss trägt das Individuum, welches für die Armutsverhältnisse kriminalisiert und stigmatisiert wird. Dies stellt nicht nur die Soziale Arbeit vor die Herausforderung, dieses Individuum wieder in die Gesellschaft zu integrieren, sondern kostet den Staat viel Geld und Ressourcen.

Problematik der Bestrafungsmechanismen

Durch Workfare und den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen besteht die Gefahr, dass die soziale Teilhabe nicht mehr möglich ist und es gleichzeitig zu einer weiteren Marginalisierung und Ausgrenzung bestimmter Personengruppen kommt. Durch die traditionelle Bestrafung durch negative Anreize werden die strukturellen Ursachen, die zu „Fehlverhalten“ führen können, ignoriert. Indem die Soziale Arbeit diese Strafpraktiken unterstützt, trägt sie dazu bei, dass durch eine fortlaufende Kriminalisierung der soziale Ausschluss verstärkt wird. Negative Anreize in der Sozialhilfe wie Kontroll-, Sanktionierungs- und Strafmechanismen treffen häufig bereits benachteiligte Personengruppen, wie beispielsweise Menschen mit einer psychischen Erkrankung, welche einen erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt haben und deren Erkrankung durch die Invalidenversicherung nicht gänzlich abgedeckt wird. Der Sozialhilfebezug über einen längeren Zeitraum hinweg kann zudem die psychische Beeinträchtigung verstärken (Salzgeber, 2015, S. 50). Diese Personengruppen werden oftmals dazu verpflichtet, an Integrationsprogrammen teilzunehmen. Wird dem nicht nachgegangen, können Leistungskürzungen angedroht und durchgesetzt werden. Weiter betreffen negative Anreize auch Menschen in der Nothilfe, beispielsweise durch ihre Anwesenheitspflicht. Diese Personen haben durch das Arbeitsverbot jedoch keine Möglichkeit, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, da ihre Arbeitskraft entwertet wird und ihnen Rechte durch den ungeregelten Aufenthaltsstatus verwehrt bleiben (vgl. Karakayali & Tsianos, 2002, S. 263).

Auch Menschen, die trotz einer Erwerbsarbeit unterhalb der Armutsgrenze leben, sogenannte „Working-Poor“ (SKOS, 2020) sind durch die fehlende finanzielle Absicherung Bestrafungsmechanismen, wie dem Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe, eher ausgesetzt. Durch die Logik der Armutsbekämpfung durch die Schaffung negativer Anreize, die direkt auf armutsbetroffene Menschen einwirken und gleichzeitig auch Druck auf die erwerbstätige Bevölkerung ausüben sollen, werden soziale Ungleichheiten reproduziert (vgl. Wyss, 2009, S. 76). Indem diese bestehenden Strafpraktiken unkritisch mitgetragen werden, wird die Entwicklung und Umsetzung integrativer Lösungen zur Überwindung sozialer Ausschlüsse behindert.

Eine unkritische Unterstützung von Kontroll-, Sanktionierungs- und Bestrafungsmechanismen durch die Soziale Arbeit verstärkt soziale Ausschlüsse, statt sie zu bekämpfen. Es ist daher entscheidend, dass die sie in der Armutsbekämpfung eine kritische Perspektive einnimmt und alternative Lösungsansätze zu den negativen Anreizen in Workfare und der Inhaftierung aufgrund sozioökonomischer Umstände fördert und fordert. Aus diesem Grund ist es wichtig, Programme zu entwickeln, die auf Empowerment, Chancengleichheit und individueller Unterstützung setzen, welche strukturelle Gegebenheiten einbeziehen. Daher muss der Zusammenhang zwischen strukturellen Ursachen von Armut und Kriminalität angegangen werden und die individuellen Bedürfnisse und Potenziale von Adressat*innen müssen in den Mittelpunkt gestellt werden.

7 Lösungsansätze der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession

Die Soziale Arbeit hat einen gesellschaftlichen Auftrag in der Armutsbekämpfung, wobei sie innerhalb von gewissen Rahmenbedingungen agieren muss - sie ist individuellen, gesellschaftspolitischen sowie berufsethischen Ansprüchen unterstellt. Durch den Bezug auf das Triplemandat, welches sich auf die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession bezieht, wollen wir nachfolgend Lösungsansätze auf verschiedenen Ebenen aufzeigen, an welchen sich die Soziale Arbeit für die Entkriminalisierung von armutsbetroffenen Menschen beteiligen kann.

Definition der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession

Die Rolle der Sozialen Arbeit in der Armutsbekämpfung und die darin einflussenden Kriminalisierungsmechanismen wurden oben verdeutlicht. Nachdem sich die Soziale Arbeit wie oben erläutert laufend professionalisiert und institutionalisiert hat, entwickelte sich auch eine Definition für die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, die wir nachfolgend ausführen: Die Definition der „Global Definition of Social Work Profession“ vom Juli 2014 lautet, in der übersetzten und regional erweiterten Version von Avenir Social, wie folgt:

„Soziale Arbeit fördert als Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen, den sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen. Dabei sind die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gemeinschaftlichen Verantwortung und der Anerkennung der Verschiedenheit richtungweisend. Soziale Arbeit wirkt auf Sozialstrukturen und befähigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens angehen und Wohlbefinden erreichen können. Dabei stützt sie sich auf Theorien der eigenen Disziplin, der Human- und Sozialwissenschaften sowie auf das Erfahrungs-Wissen des beruflichen Kontextes. Diese Definition kann auf nationaler und/oder regionaler Ebene weiter ausgeführt werden“

(Schmocker, o.D., S. 3).

Als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin fördert die Soziale Arbeit den sozialen Wandel und verpflichtet sich dabei den Prinzipien der Menschenrechte. Sie zielt auf die Bearbeitung sozialer Problemlagen und Missstände ab, die durch gesellschaftspolitische Verhältnisse entstehen. Diese und auch die Soziale Arbeit sind in einem ständigen Wandel. Die Soziale Arbeit greift die Problemlagen auf und reagiert demnach auf die vorherrschenden Umstände (Wagner, 2009, S. 9). Die Soziale Arbeit sieht sich dazu verpflichtet, einen gesellschaftlichen Beitrag zu leisten, wenn Menschen der „Zugang zu und Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen ungenügend“ zugänglich ist und sie in der

„Verwirklichung ihres Lebens illegitim eingeschränkt“ werden (Avenir Social, 2010, S. 6-7). Ihr Ethikkodex verpflichtet sie somit dazu, die sozialen Probleme, welche mit Armut zusammenhängen, zu bekämpfen, und somit ein selbstbestimmtes und selbstmächtiges Handeln aller Menschen in ihrer Umwelt anzustreben (vgl. Röh, 2013, S. 61). Von sozialen Bewegungen, die ähnlich wie die Soziale Arbeit, jedoch mit unterschiedlichen Strukturen, mit Vorstellungen und Strategien auf soziale Problemlagen reagieren, wird die Soziale Arbeit dafür kritisiert, dass sie die strukturellen Ursachen sozialer Probleme zu wenig gewichtet. Dadurch läuft sie in Gefahr, zu stark den Forderungen ihrer Auftraggeber nachzugehen und somit strukturelle Gegebenheiten zu (re)produzieren (Wagner, 2009, S. 12).

Die Soziale Arbeit wurde von Silvia Staub-Bernasconi als Menschenrechtsprofession definiert. Staub-Bernasconi, die Begründerin des Triplemandats, hat massgeblich die Werthaltung der professionellen Sozialen Arbeit geprägt und weiterentwickelt. Im Jahr 2007 hat sie erstmals über das Triplemandat geschrieben, aus welchem sich auch der Auftrag durch den Professionskodex, also die Orientierung an den Menschenrechten, ergibt (Prasad, 2018, S. 9). Das professionelle Handeln der Sozialen Arbeit besteht aus dem gesellschaftlichen Doppelauftrag – dem Mandat seitens der Profession (Hilfe) und jenes des Staates oder der Gesellschaft, also dem Anstellungsträger (Kontrolle) - sowie aus dem dritten Mandat - den Anliegen und Bedürfnisse der Adressat*innen (Klientel). Die Auseinandersetzung mit dem Triplemandat ermöglicht es, verschiedene Perspektiven für die fachliche Auseinandersetzung einzunehmen, sowie Spannungsverhältnisse oder Dilemmata in der Praxis auf individueller, gesellschaftspolitischer und professionsethischer Ebene sichtbar zu machen und sich zu den unterschiedlichen Aufträgen kritisch zu positionieren (Staub-Bernasconi, 2018, S. 111-123). Gerade die konkrete Umsetzung der Menschenrechte, an welchen sie sich nach ihrem Berufsethos orientiert, kann durch den Anspruch der staatlichen Interessen erschwert sein. Staub-Bernasconi selbst drückt dies damit aus, dass Gesetze schliesslich „wohl legal, aber nicht unbedingt ethisch legitim“ seien (2018, S. 112), womit historische Verbrechen der Menschheit, bei welcher auch die Soziale Arbeit beteiligt war, benannt werden und jegliche „Legalität“ in der heutigen Gesellschaft in Frage gestellt wird.

Menschenrechte

Die Menschenrechte, wie wir sie heute im globalen Westen kennen, wurden am 10. Dezember 1948 als die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ von der Generalversammlung der UNO verkündet. Sie sollen, so wird es im ersten Artikel festgehalten, für alle Menschen gelten, denn alle Menschen sind „frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ (Schweizerisches Bundesarchiv, o.D.). In den dreissig Artikeln werden Garantien zum Schutz der menschlichen Person, Verfahrensrechte, Freiheitsrechte sowie soziale, kulturelle und auch wirtschaftliche Rechte festgehalten. Letztere beinhalten beispielsweise das Recht auf soziale Sicherheit sowie das Recht auf Gesundheit, Bildung und Arbeit (Humanrights.ch,

2012). Daraus ergibt sich, dass alle Menschen das Recht haben sollen, in Würde leben zu können, sowie die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit zu verdienen (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, 2023). Seit ihrer Entstehung wurden die Menschenrechte mehr und mehr institutionalisiert. Trotz deren Bestehen sind weder Kriege, Genozide, Unterdrückungs- und Ausbeutungsformen noch Armut verschwunden (Cremer-Schäfer, 2008, S. 79). Helga Cremer-Schäfer schreibt in einem Beitrag im Heft „Soziale Arbeit und Menschenrechte“, dass es für viele Menschen eine grosse Kluft zwischen dem Anspruch auf die Menschenrechte und deren Wirklichkeit gibt (S. 77-92), so auch für viele Adressat*innen der Sozialen Arbeit. Die Menschenrechte entstanden in einem System, das auf einer systematischen Unterdrückung und Hierarchisierung von Menschen aufgrund ihrer Herkunft, Staatsangehörigkeit, ihres Geschlechts oder Klassenzugehörigkeit basiert. Ein Anrecht auf Menschenrechte hat somit nie in einem hierarchiefreien Feld stattgefunden und so standen und stehen sie nicht allen Menschen gleichermassen zu. Cremer-Schäfer sagt, dass die grosse Diskrepanz zwischen Anspruch und der tatsächlichen Realisierung kein Unfall sei, sondern eine gesellschaftspolitische Struktur, denn gerade durch die gesteigerte Individualisierung und Selbstverantwortung im neoliberalen Sozialstaat, entstanden Formen der „Integration und Ausschliessung“ (2008, S. 79-82). Damit wurden Drohungen zur sozialen Ausschliessung, wie z.B. durch Sanktionierungen in der Sozialhilfe oder die Umwandlung in Ersatzfreiheitsstrafen, normalisiert.

7.1 Entkriminalisierung von Armut als Lösungsansatz der Menschenrechtsprofession

Die erwähnten Mandate (Gesellschaft, Adressat*innen und Profession) der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession, können in einem gewissen Spannungsverhältnis zueinanderstehen. Dies hat damit zu tun, dass die unterschiedlichen Zielsetzungen und Interessen der Akteur*innen widersprüchlich sein können. Diese Widersprüchlichkeit zeigt sich auch in der Sozialhilfe. Hier ist das professionelle Handeln in gesetzliche und institutionelle Rahmenbedingungen (Verwaltungslogik) eingebettet, welche in einem Spannungsverhältnis zu den Interessen der Adressat*innen stehen können. So ein Spannungsfeld kann nicht gänzlich aufgelöst werden, da es im wesentlichen „aus der Sache heraus“ entsteht (Eser Davolio et al., 2013, S. 39-40). Für Sozialarbeitende gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, diese Spannungsverhältnisse zu reduzieren. Beispielsweise kann allein die Bewusstmachung dieses Spannungsfeldes für Sozialarbeitende unterstützend sein, da sie auf die damit verbundenen Schwierigkeiten sensibilisiert sind, anstelle von eigenem professionellem Versagen auszugehen. Weiter können Spannungen reduziert werden, indem die Professionellen entsprechend vorhandene Spielräume nutzen, um eine gelingende Kooperation mit den Adressat*innen aufbauen zu können. Es ist weiter von Bedeutung, dass gewonnene wissenschaftliche und praxisbezogene Erkenntnisse „als Argumente für die Veränderung der Rahmenbedingungen genutzt werden können“ (2013, S. 40), wodurch strukturelle Gegebenheiten

beachtet und verändert werden können. In Bezug auf die Kriminalisierung von Armut, kann die Perspektive des Tripelmandats also das Spannungsverhältnis aufzeigen, in welchem sich die Soziale Arbeit befindet:

Workfare beinhaltet die Anforderung an Menschen, die staatliche Unterstützungsleistungen beziehen, Erwerbsarbeit zu suchen oder an arbeitsähnlichen Programmen teilzunehmen. Dies kann Menschen in prekarierte Erwerbsarbeitsverhältnisse drängen, obwohl die Sozialhilfe eine stabilere Unterstützung bieten könnte. Die Soziale Arbeit spielt eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung von Sozialhilfebeziehenden. Allerdings besteht oft eine Spannung zwischen ihrer Rolle als Unterstützungssystem und ihrer Rolle als Kontrollinstanz im Rahmen staatlicher Programme. Sozialarbeitende müssen oftmals zwischen der Befriedigung der individuellen Bedürfnisse der Adressat*innen und der Erfüllung der Anforderung staatlicher Programme jonglieren. Weiter führen die strukturellen Gegebenheiten und dadurch entstehende Ausschlussmechanismen von verschiedenen Personengruppen, wie Langzeitsozialhilfebeziehenden oder Menschen in der Asylsozialhilfe oder Nothilfe, dazu, dass sie wenig von den Workfare-Programmen profitieren können. Auch hier spielt die Soziale Arbeit eine wichtige Rolle, indem sie die strukturellen Ausschlüsse identifiziert und Massnahmen ergreift, um diese zu überwinden sowie individuelle Unterstützungen anbietet, und durch das Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse versucht, die strukturellen Barrieren abzufedern. Die Soziale Arbeit kann folglich in einigen ihrer Handlungsfelder, beispielsweise der Sozial-, Asylsozial- und Nothilfe sowie im Strafvollzug, Einfluss auf gesellschaftspolitische Bedingungen nehmen und diese Prozesse mitgestalten.

Gegen negative Anreize in der Sozialhilfe

In der öffentlichen Wahrnehmung wird Arbeitslosigkeit zunehmend als individuelles Problem betrachtet, was zu einer stärkeren Betonung der Eigenverantwortung geführt hat. Dies hat auch die Entwicklung der Sozialhilfe massgebend beeinflusst (vgl. Fontanellaz et al., 2018, S. 95). Diese Annahme wirkt sich auch auf den Auftrag der Sozialen Arbeit aus, da dieser mitunter vom gesellschaftspolitischen Diskurs über Massnahmen sozialstaatlicher Leistungen abhängt. So verfolgt die Sozialhilfe, eingebettet in Workfare, das Ziel der Armutsbekämpfung, indem sie Unterstützungsleistungen für armutsbetroffene Menschen zugänglich macht, also eine Leistung erbringt, im Gegenzug jedoch eine Gegenleistung erwartet. Dies soll Personen aktivieren, wieder in den Arbeitsmarkt integriert zu werden, damit eine möglichst rasche Ablösung der Sozialhilfe stattfinden kann.

In Anbetracht der Abstimmungsthemen in der Schweiz über die Sozialhilfe kann realistischere gesagt werden, dass Workfare bei der Mehrheit der Bevölkerung eher positiv wahrgenommen wird und die Tendenz besteht, dass strengere Bedingungen und mehr Kontrolle in der Sozialhilfe gefordert werden.

So hat beispielsweise im Jahr 2018 die Mehrheit der stimmberechtigten Personen der gesetzlichen Grundlage für die Überwachung von Sozialhilfebeziehenden zugestimmt (Bundeskanzlei, 2020a). Der Missbrauchsdiskurs und die damit einhergehenden Sanktionen können als eine Form der Abschreckung bezeichnet werden (vgl. Wyss, 2009). Strengere Bedingungen, mehr Überwachung und höhere Anforderungen an Sozialhilfebeziehende bringen prekarierte Lebens- und Erwerbsarbeitsbedingungen hervor (Caritas Schweiz, o.D.a), welche wiederum Bedingungen schaffen können, die ein delinquentes Verhalten von Mitgliedern der Gesellschaft fördern (Auer et al., 2024). Dies verschärft nicht nur die öffentliche Sicherheitslage und die soziale Ungleichheit in der Gesellschaft, sondern befeuert weiter einen Diskurs, welcher Armut mehr kriminalisieren möchte und legitimiert dadurch den Ausbau eines Sicherheitsstaates, anstelle eines Sozialstaates (Koch, 2014). Alternative Lösungsansätze haben wenig Platz und die Kontrollfunktion von Seiten der Sozialarbeitenden wird erheblich verstärkt, wodurch das Mandat der Unterstützung in den Hintergrund gedrängt wird. Sanktionen werden so in der Sozialhilfe als verwaltungstechnische und verwaltungsrechtliche Instrumente zur Legitimation und Durchsetzung politischer Vorgaben entlarvt (Avenir Social, 2014, S. 5). Die Sanktionen im Bereich der Sozialhilfe haben auch Einfluss auf die Bezugsquote der Sozialhilfe. Die Stigmatisierung und die Kontrolle durch die Sozialhilfe lässt Betroffene lange warten, bis sie Sozialhilfe in Anspruch nehmen und so zum Teil in „Working- Poor“ Bedingungen verbleiben. Dieses Phänomen lässt sich auch durch eine Studie über die Nichtbezugsquote von Sozialhilfe im Kanton Bern bestätigen (Hümbelin, 2016). So wirken sich „Angst vor Stigmatisierung, Angst das Aufenthaltsrecht zu verlieren und fehlendes Wissen über den Anspruch auf Sozialhilfe, negativ auf die Bezugsrate aus“ (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, 2020 S. 5). Die Praktiken der Kontrollen, Sanktionierungen sowie Leistungseinstellungen sind nicht unumstritten. Negative Anreize durch Sanktionen in der Sozialhilfe stellen zentrale Erschwernisse in der Kooperation zwischen Sozialarbeitenden und Sozialhilfebeziehenden dar und können das Vertrauensverhältnis schwächen, wodurch ein langfristiger Erfolg von Integrationsbemühungen erschwert werden kann. Wenn sich die Soziale Arbeit allein an den politischen und marktwirtschaftlichen Interessen orientiert, nimmt sie dabei eine Rolle ein, welche das individuelle und kollektive Ziel der Abschreckung, Stigmatisierung und Aufrechterhaltung der Arbeitsmoral verfolgt (Avenir Social, 2014, S. 4-5).

Gegen eine solche Rolle und Haltung in der Sozialen Arbeit setzt sich der Berufsverband Avenir Social ein, welcher mehr soziale Gerechtigkeit, eine Bekämpfung der Umstände, welche Menschen in die Sozialhilfe treiben, sowie „eine Politik, die gegen die Armut kämpft und nicht gegen die Armen“ fordert (Avenir Social, o.D., S. 2). Der Berufsverband spricht sich gegen eine disziplinierende und sanktionierende Sozialhilfe aus, da sie keine fördernde und integrierende Wirkung erreicht, sondern noch mehr „ausschliesst“ (Avenir Social, 2014, S. 1). Avenir Social versteht Sanktionen in diesem Zusammenhang als Angriff auf die Menschenwürde und die Grundrechte aller (S. 5): Aus dem Schutz der Menschenwürde

lässt sich das Recht auf Existenzsicherung in Notlagen ableiten. Wenn Menschen in Not geraten, sind Sanktionen wie Kürzungen bis hin zur vollständigen Streichung von Leistungen, die das soziale Existenzminimum berühren, nicht menschenrechtskonform und daher abzulehnen (Avenir Social, 2010). So können Verordnungen oder Sanktionen zwar legal aber in Bezug auf die Menschenrechte nicht automatisch legitim sein (vgl. Staub-Bernasconi, 2018, S. 112). Die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession ist daher dazu aufgefordert, sich auf politischer Ebene kollektiv für eine menschenrechtskonforme Gesetzgebung und Praxis in der Sozialhilfe einzusetzen sowie menschen- und bedürfnisgerechte Sozialstrukturen und Solidarsysteme zu begünstigen (Avenir Social, 2010, S.10). Somit sind Sanktionen, die das Ziel haben, die Aufnahme einer Erwerbsarbeit durchzusetzen, abzulehnen. So soll vermieden werden, dass Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss und damit einhergehende Kontroll- Sanktions- und Ausschlussmechanismen zum Tragen kommen. Es ist notwendig, nicht nur einen niederschweligen Zugang zu Sozialleistungen zu gewährleisten, sondern auch allgemeine Angebote der Sozialen Arbeit bereitzustellen, welche spezifische Hilfe, Unterstützung und Beratung anbieten. Dazu sind eine klare Positionierung sowie die Formulierung von Forderungen hinsichtlich sozialer und kultureller Integration, existenzsichernder Arbeitsbedingungen, bezahlbaren Wohnraums, Kinderbetreuungsmöglichkeiten und Ausbildungsmöglichkeiten erforderlich. Ergänzend sind sozialarbeiterische Angebote erforderlich, die nachbarschaftlich oder zivilgesellschaftlich organisiert sind (Avenir Social, 2014, S.7).

Arbeitsmarktliche Bedingungen

Das zugrundeliegende Menschenbild von Workfare kann dazu beitragen, dass bestehende soziale Probleme verschärfen und gesellschaftlicher Ausschluss (re-)produziert werden. Die Auseinandersetzung mit der Workfare-Ideologie hat uns Erkenntnisse darüber gegeben, wie die Workfare-Massnahmen für armutsbetroffene Menschen stigmatisierend sein können. Aufgrund der Annahme, dass armutsbetroffene Personen „faul“ oder „unwillig“ seien einer Erwerbsarbeit nachzugehen, müssen diese Personen durch negative Anreize dazu gedrängt werden (Avenir Social, 2014). Die Androhung von Zwangsmassnahmen führt dazu, dass Erwerbslose häufiger prekarierte und kurzfristige Erwerbsarbeiten annehmen müssen, was zu einem Anstieg von Beschäftigungen im Niedriglohnsektor führen kann (vgl. Caritas Schweiz, o.D.a). Menschen, welche in einer vergleichbaren Situation sind, haben durch diese strukturellen Bedingungen bedingt Chancen, sich aus der Armut zu befreien. Die langfristigen Konsequenzen prekariierter oder unangemessener Arbeitsbedingungen manifestieren sich in physischen und psychischen Gesundheitsproblemen (vgl. Kessler et al., 2021). Die Workfare-Massnahmen führen somit nicht unbedingt, dass sich Menschen dauerhaft von der Sozialhilfe lösen können (Beuchat, 2017). Auch lässt sich die nachhaltige Wirkung und die Verbesserung der Erwerbsbeteiligung durch die Workfare-Programme auf längere Dauer nicht gänzlich bestätigen (Dubach, 2015). Zudem steigen, bedingt durch die Digitalisierung und

die technischen Fortschritte, die Anforderungen an verschiedene Berufe, und die zunehmende Automatisierung der Produktion dadurch vermehrt zu struktureller Erwerbslosigkeit führt (Hirsch-Kreinsen, 2014, S. 13). Beispielsweise für unqualifizierte Personen, unter denen sich auch viele ausländische Personen befinden, wird es zunehmend schwieriger, den (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt zu meistern (Schmid, 2014, S. 153). Die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt stellt das primäre Ziel von Workfare dar, kann jedoch kaum erreicht werden, da der Arbeitsmarkt nicht allen Menschen die Möglichkeit bietet, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, die ihren individuellen Fähigkeiten und Interessen entspricht. Eine Längsschnittstudie zum Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt (Fritschi 2016) zeigt auf, dass besonders strukturelle Faktoren dieses Risiko verstärken, wodurch es auf die momentanen wirtschaftlichen Bedingungen, die Aufenthaltsbewilligung, die Regulierung des Arbeitsmarktes sowie arbeitsmarktlichen Diskriminierungen ankommt, ob einer Erwerbsarbeit nachgegangen werden kann oder nicht.

Die Ausgestaltung staatlicher Unterstützungsleistungen müsste daher stärker auf strukturelle Bedingungen eingehen, anstatt sich ausschliesslich auf die Eigenverantwortung der Empfänger*innen zu konzentrieren. Workfare-Programme vernachlässigen oft den breiteren Kontext, insbesondere strukturelle Gegebenheiten des Arbeitsmarktes, die Ausschlüsse (re)produzieren. Die Wirkung von Sanktionierungs- und Kontrollmechanismen wird ebenfalls in Frage gestellt, da sie wenig Einfluss auf die strukturellen Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes haben (vgl. Wyss, 2009). Auch die Ergebnisse der neuen Studie zur Asylsozialhilfe machen deutlich, dass es keinen Zusammenhang zwischen der Höhe des Budgets der Asylsozialhilfe und der Intensität der Stellensuche von unterstützten Personen gibt (Auer et al., 2024). Dies stellt die Annahme über die Schaffung negativer Anreize zur Förderung der (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt in Frage. Behauptungen, wonach Menschen sich mehr um eine (Wieder-)Eingliederung in die Erwerbstätigkeit bemühen würden, wenn sie weniger unterstützt, die Sozialhilfe gekürzt oder anderweitige Sanktionierungsmechanismen eingesetzt würden, bestätigen sich nicht.

Durch eine unkritische Haltung der Sozialen Arbeit auf die individualisierenden Perspektive von Workfare und das damit verbundene neoliberale Menschenbild besteht die Gefahr, dass strukturelle Bedingungen zu wenig berücksichtigt werden. Aus einer Menschenrechtsperspektive der Sozialen Arbeit müssen nebst der individuellen Bedürfnisbefriedigung klare Forderungen nach einem gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt gestellt werden, der Menschen nicht durch fehlende Arbeitserlaubnisse, psychische Beeinträchtigungen, Care-Arbeit, Rassismus oder aufgrund von Geschlechterzuordnungen bevorzugt oder benachteiligt. Die Soziale Arbeit sollte die Adressat*innen darüber aufklären, welche strukturellen Problemen zu ihrem sozialen Ausschluss beitragen und sie dazu motivieren, ihre Rechte auf gesellschaftliche und berufliche Integration mit menschengerechten Massnahmen einzufordern (Avenir Social, 2010, S. 12). Auch die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession muss sich mehr für strukturelle

Veränderungen einsetzen und einen integrationsbereiten Arbeitsmarkt fordern, damit eine rasche Ablösung der staatlichen Unterstützungsleistungen für viele Menschen in einem kurzen Zeitraum möglich ist und somit das Recht auf eigenes Verdienen des Lebensunterhalts verwirklicht werden kann (vgl. Art. 23, AEMR).

Gegen den totalen Ausschluss durch eine Inhaftierung

Wie im Kapitel 5.4 *Arme ins Gefängnis?* dargelegt wird, werden durch das geltende Recht Menschen in bestimmten Lebenssituationen, beispielsweise sozioökonomisch benachteiligte Menschen, häufiger kriminalisiert und inhaftiert. Es besteht das erhöhte Risiko, dass sie eher zu Verhaltensweisen gezwungen sind, die als „abweichend“ bis hin zu „kriminell“ bewertet werden, was zu Sanktionen oder einer Inhaftierung führen kann. In der Praxis wird bei der Anordnung von Ersatzfreiheitsstrafen häufig nicht berücksichtigt, welche strukturellen Bedingungen dazu führen, dass Menschen in die Situation geraten, einen Geldbetrag nicht bezahlen zu können. Armutsbetroffene Menschen trifft es dadurch unverhältnismässig hart, wenn die finanzielle Stabilität, die gesundheitlichen Ressourcen oder die rechtlichen Grundlagen fehlen, um die Geldstrafen zu bezahlen oder abzuarbeiten (Rusche, 2016). Zudem sollen die Menschen nach einem Vollzug in eine Gesellschaft zurück integriert werden, in der ein Gefängnisaufenthalt bewertet und stigmatisiert wird (Hosser & Greve, 2022). Die Stigmatisierung eines Haftaufenthalts hat Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen, auf deren soziales Umfeld, auf ihre beruflichen Perspektiven oder die Wohnsituation (Holm, 2021). Zudem haben sich beispielsweise die Armutsverhältnisse durch eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht aufgelöst.

Dass Ersatzfreiheitsstrafen Menschen treffen, welche armutsbetroffen, sozial ausgeschlossen oder gesundheitlich angeschlagen, im strafrechtlichen Sinn nicht aber „gefährlich“ sind, deutet dies auf ein strukturelles Problem hin, welches aus Sicht der Sozialen Arbeit eine Herausforderung darstellt. Hier stellt sich die Frage, wie die Soziale Arbeit ihre Adressat*innen dabei unterstützen kann, sich von einer „kriminellen“ Verhaltensweise zu befreien, also auch, wie sie trotz Armutsverhältnisse straffrei bleiben können. Dabei geht es aber nicht nur um die Frage, warum Menschen aufhören, Straftaten zu begehen, sondern auch, welche Bedingungen dafür nötig sind und wie und ob die Fachkräfte dabei helfen können (Lindenberg, 2024, S. 158). In der Praxis der Sozialen Arbeit in Haftanstalten gibt es einen Ansatz der Ausstiegstheorie, der unter dem Begriff „Distance- Theorie“ bekannt ist (2024). Der Distance-Ansatz geht von einer Haltung der Fachkräfte aus, die den Adressat*innen die Fähigkeit zusprechen, Veränderungsprozesse aus eigenen Kräften vollziehen zu können und ihnen dabei helfen, vorhandene Ressourcen zu aktivieren. Das anerkennende Menschenbild ist sehr subjektorientiert, wobei es gegenüber den Ausschlussprozessen, welche in der Gesellschaft wirksam sind, blind ist. Der Ansatz bietet aber relevante Aspekte, weil er gegen eine individualisierende Haltung ist und die Verantwortung von Kriminalität nicht ausschliesslich

den Adressat*innen zuschreibt. Diese Haltung kann in der Praxis aber nur funktionieren, „wenn die Stärken und Ressourcen und eben nicht die Defizite und Risiken“ der Adressat*innen, ins Zentrum gerückt werden (Lindenberg, 2024, S. 163-164). Der erwähnte Ansatz ist eine Möglichkeit, wie die Soziale Arbeit innerhalb der vorherrschenden Rahmenbedingungen eine reformistische Haltung entwickeln kann, die die Betroffenen nicht weiter stigmatisiert und ausgrenzt. Die Gefahr, welche in dieser Haltung festgemacht werden kann, ist dass sie die traumatisierende Wirkung, welche eine Haft haben kann, nicht in Frage stellt. Um die strukturellen Bedingungen mitzuberücksichtigen, muss die Soziale Arbeit, nebst einer subjektorientierten Haltung, einen kritischen Blick darauf werfen, welche Personengruppen aus welchen Gründen inhaftiert werden.

Bis heute gibt es kaum Fachleute innerhalb oder ausserhalb der Gefängnismauern, welche die Kritik am Gefängnis bis hin zu dessen Abschaffung durchbringen. In der kriminalsoziologischen Fachwelt gibt es aber eine abolitionistische Sichtweise, wonach nur Menschen inhaftiert werden sollten, von denen eine Gefahr für andere Menschen oder ihnen selbst ausgeht (Lindenberg, 2024, S.46). Zeitgleich bedingt dies wirtschaftliche, soziale und politische Veränderungen. Durch die Forderung nach Alternativen zu diesen staatlichen Strafen und dem Aufbau von sozialen Infrastrukturen können die strafrechtlichen Sanktionen wie die Ersatzfreiheitsstrafe delegitimiert werden. Die Soziale Arbeit, die soziale Gerechtigkeit anstrebt, kann Menschen dabei unterstützen, aus sozialen Notlagen zu kommen, denn eine Verbesserung der Lebensgrundlage und individuellen Hilfestellungen können einen positiven Einfluss auf die Legalbewährung (dem Gegensatz von Rückfall) haben. Die Soziale Arbeit sollte sich vermehrt für die Schaffung sozialer Institutionen einsetzen, die armutsbetroffene Menschen in die gesellschaftlichen Strukturen integrieren, damit sie nicht mehr und mehr an den Rand gedrängt oder sogar inhaftiert werden. Weiter erachten wir es als unabdingbar, dass sich die Soziale Arbeit gegen die Ersatzfreiheitsstrafen positioniert. Dazu ist es erforderlich, dass sie sich aufgrund von sozioökonomischen Ungleichheiten, klar gegen die Kriminalisierung gewaltfreier Verbrechen stellt. Eine Soziale Arbeit, die sich solidarisch zeigt, prangert den sozialen Ausschluss und die Stigmatisierung ihrer Adressat*innen an. Dies kann sie durch die Förderung des Aufbaus von Institutionen und Angeboten bewirken, welche sich mit der Lösung sozialer Probleme befassen und eine alternative Perspektive für die Menschen bieten, welche unter den momentanen Umständen in prekarierten Arbeits- und Lebensverhältnissen leben müssen.

Armut ist politisch

Aus dem Tripelmandat von Staub-Bernasconi ergibt sich der Sinn und Zweck des professionellen Bestrebens der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession, sich sozialpolitisch für die Anliegen und Interessen der Adressat*innen einzusetzen. Eppler und Kersten (2016, S. 107-131) schreiben in ihrem Beitrag „In der Sackgasse: Soziale Arbeit zwischen Professionalität und Professionalismus“ dass eine

Soziale Arbeit, die sich an aktuellen sozialen Fragen orientieren will, gesellschaftskritisch und politisch engagieren muss. Dazu gehöre, dass ihre Funktion stetig hinterfragt werden muss. Daraus lässt sich ein politisches Selbstverständnis für die Soziale Arbeit ableiten. Sie muss sich für eine gerechtere Gesellschaft einsetzen und dabei politisch aktiv werden, um die Rechte und Bedürfnisse ihrer Adressat*innen zu verteidigen.

Armut ist politisch und erfordert ein Engagement der Sozialen Arbeit auf verschiedenen Ebenen. Dies bedeutet nicht nur die direkte Unterstützung, sondern auch die Auseinandersetzung mit den strukturellen Ursachen von Armut und sozialer Ausgrenzung – nebst der individuellen Unterstützung braucht es die Schaffung struktureller Rahmenbedingungen, die den Menschen mehr Handlungsmöglichkeiten bietet. Denn fehlender Zugang zu Ausbildung, verringerte „Leistungsfähigkeit“, Mehrfachbelastungen, gesundheitliche Beeinträchtigungen und stigmatisierende Aufenthaltsstatus und dadurch Ausschlüsse aus dem Arbeitsmarkt führen zu sozialen Ausschlüssen, welche durch Eigenverantwortung und der Individualisierung von Problemen nicht vollständig verhindert werden können. Daraus ergibt sich, dass Menschenrechte, wie das Recht auf Wohnen und Gesundheitsversorgung oder das Recht auf Bildung und Arbeit, von der Sozialen Arbeit nur eingefordert werden können, wenn sie sich positioniert und politisiert und sich für die Veränderung der gesamtgesellschaftlichen Verhältnisse einsetzt (Avenir Social, 2010). Weiter haben vorgängige Ausführungen gezeigt, dass sich die Soziale Arbeit für den Ausbau der Sozialpolitik einsetzen muss, um individuelle Potentiale von Adressat*innen mehr fördern zu können. Gleichzeitig muss sie sich auch in sicherheitspolitischen Diskursen als Akteurin einbringen, um gegen die Kriminalisierung ihrer Adressat*innen zu kämpfen. Sie muss sich daher vermehrt zu bestehenden oder entstehenden Gesetzesentwürfen, welche Verschärfungen von Sozialhilfeleistungen und Kontrolle fordern, äussern.

Beispiele wie die IG Sozialhilfe zeigen, wie durch sozialpolitische Unterstützungs- und Solidaritätsarbeit politische Veränderungen angestrebt werden können, um die Lebenssituation armutsbetroffener Menschen zu verbessern. Die IG Sozialhilfe hat während 24 Jahren für mehr Rechte von armutsbetroffenen Menschen gekämpft (IG Sozialhilfe, 2017, S. 3). Ihre Gründung begann mit einer Selbsthilfegruppe von in Armut lebenden Menschen, welche sich zusammen mit anderen Betroffenen politisch der alltäglichen Stigmatisierung von Armutsbetroffenen entgegenstellten. Daraus erwuchs eine Organisation mit unterschiedlichen Akteur*innen, wie Sozialarbeitende, betroffenen oder sich solidarisierenden Personen, und Aufgabenfeldern, welche Menschen in prekarierten Lebenssituationen begleitet und unterstützt. Die Organisation versucht mithilfe von politischen und juristischen Interventionen, die Lage von Armutsbetroffenen in der Schweiz zu verbessern und Einfluss auf den politischen Diskurs zu nehmen. Die IG Sozialhilfe lancierte beispielsweise das Projekt der „KulturLegi“, um durch gesellschaftliche Teilhabe die

Lebensqualität von Armutsbetroffenen zu verbessern. Die „KulturLegi“ ermöglicht es armutsbetroffenen Menschen, mithilfe eines persönlichen Ausweises, Rabatte auf verschiedene gesellschaftliche Angebote in den Bereichen Kultur, Sport, Bildung und Gesundheit zu erhalten und erleichtert so gesellschaftliche Teilhabe. Die IG Sozialhilfe erkannte auch, dass viele Armutsbetroffene unzureichenden juristischen Schutz und Beratung erhalten, weshalb sie solidarische Anwält*innen engagiert haben. Der Bereich der Rechtberatung wuchs sehr schnell und löste sich 2001 als eigenständiger Bereich ab. Er besteht heute als „Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht“ (2017, S. 4). Durch ihre Solidaritätsarbeit positioniert sie sich politisch klar auf der Seite der Armutsbetroffenen mit dem Ziel, dass diese Personen nicht mehr bloss verwaltet werden, sondern weitgehend selbstbestimmt und nah an ihren Bedürfnissen leben können (2017, S. 5).

Dieses Beispiel zeigt, dass Veränderungen von gesamtgesellschaftlichen Verhältnissen mithilfe der Sozialen Arbeit erreicht werden können, wenn es zu ihrem Selbstverständnis gehört, sich selbst als gesellschaftspolitische Akteurin zu verstehen (Fontanellaz et al., 2018, S. 10). Sie kann sich dabei mit anderen Akteur*innen solidarisieren und politische Prozesse initiieren, um gegen Armut und soziale Ausgrenzung vorzugehen. Dabei kann sie auf soziale Bewegungen zurückgreifen, in denen sich Menschen zusammenschliessen, die vom selben sozialen Phänomen betroffen sind. In diesem Kontext erfolgt eine Auseinandersetzung mit den strukturellen Ursachen sowie eine Thematisierung sozialer Fragen in ihrer aktuellen Vielfalt. So können sich Sozialarbeitende und soziale Bewegungen gemeinsam mit den strukturellen Ursachen sozialer Probleme auseinandersetzen und diese politisch angehen (Epple, 2018, S. 93-94). Aufgabe der Sozialen Arbeit kann es hierbei sein, Lobbyarbeit zu betreiben, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, politische Bildung zu fördern und juristische und strategische Prozessführungen zu initiieren. Dadurch wird ein aktiver Beitrag zu politischen Veränderungen geleistet. Veränderungen, die sich gegen strukturelle Ursachen von Armut richten und sich gegen Praktiken von Workfare aussprechen, die Arme kriminalisieren. Somit unterstützt sie ihre Adressat*innen und stellt Ressourcen bereit, sie dabei zu unterstützen, sich gegen kriminalisierende Praktiken zu verteidigen.

Vorstösse auf parlamentarischer Ebene können ebenfalls strukturelle Veränderungen, welche eine gesellschaftspolitische Entkriminalisierung zum Ziel haben, anstossen. So wurde 2016 über die Initiative des bedingungslosen Grundeinkommens abgestimmt. Dieses strebte eine Existenzsicherung für möglichst viele Menschen an, um damit Armut wirksam zu bekämpfen. Darüber haben wahlberechtigte Schweizer*innen im Jahr 2016 abgestimmt, die Vorlage wurde abgelehnt (Bundeskanzlei, 2020b). Ein anderer Vorstoss setzte sich für die Einführung eines kostenlosen öffentlichen Nahverkehrs ein, welcher die Nutzung von Beförderungsbussen verhindern würde. Armut in diesem Bereich zu entkriminalisieren war ein Versuch von „Gratis- ÖV- Bern“ (vgl. Partei der Arbeit & Kommunistische Jugend, o.D.). Dies

hätte nicht nur eine Reduktion der finanziellen Belastung von Menschen in prekarierten Lebenssituationen zur Folge, sondern würde auch die Mobilität steigern und somit den Zugang zu Bildung und Erwerbsarbeit sowie sozialen Dienstleistungen erleichtern. Dadurch könnten soziale Ungleichheiten verringert und die soziale Teilhabe gefördert werden. Auch politische Vorstösse wie die Initiative „Armut ist kein Verbrechen“ sind wichtige Bestrebungen, um Rahmenbedingungen zu verändern. Die Initiative fordert, dass das Anrecht auf Unterstützung für ein menschenwürdiges Dasein nicht von einem Aufenthaltsstatus abhängig gemacht wird (Caritas Schweiz, 2023). Diese politischen Initiativen sind ein wichtiger Schritt zur Entkriminalisierung von Armut. Diese Massnahmen können nicht nur finanzielle Belastungen reduzieren, sondern auch die soziale Teilhabe fördern und soziale Ungleichheiten verringern und um die Rahmenbedingungen für armutsbetroffene Menschen verbessern. Durch die Förderung von sozialer Teilhabe und den Einsatz gegen Kriminalisierung kann die Soziale Arbeit dazu beitragen, eine gerechtere und inklusivere Gesellschaft zu schaffen.

8 Beantwortung der Fragestellung

Entlang der Forschungsfrage wurden Auswirkungen von Workfare und die Anordnung von Ersatzfreiheitsstrafen auf Armutsbetroffene literarisch erarbeitet. Dadurch konnten Kontroll-, Sanktionierungs- und Strafmechanismen analysiert werden, die im Schweizer Sozialstaat angewendet werden, um Armut zu bekämpfen. Diese Mechanismen, können als Kriminalisierungsprozesse von Armut verstanden werden. Die aus der Beantwortung gewonnenen Erkenntnisse, haben wir als Lösungsansätze für die Soziale Arbeit nutzbar gemacht.

Für die Bearbeitung der Forschungsfrage haben wir mehrere Unterfragen formuliert, die als Orientierung und Verknüpfung der unterschiedlichen Thematiken dienen. Aus den Erkenntnissen dieser Unterfragen kann nun die Fragestellung abschliessend beantwortet werden. Die Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt, folgende Fragestellung zu beantworten:

Wie wird Armut in der Schweiz durch Workfare und die Anwendung von Ersatzfreiheitsstrafen kriminalisiert und wie können Erkenntnisse aus dieser Analyse für die Soziale Arbeit nutzbar gemacht werden?

Armut in der Schweiz

Durch die erste Unterfrage haben wir für die Fragestellung relevante Aspekte des Armutsbegriffs analysiert. So gibt es unterschiedliche Vorstellungen und Definitionen von Armut, die betrachtet werden könnten. Die Definition von Armut hängt davon ab, wer diese aus welcher Perspektive für sich definiert. Für die Soziale Arbeit ist die Armutsdefinition der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe handlungsleitend, da anhand dieser, die sozialstaatlichen Unterstützungsmassnahmen bemessen werden. Durch die Orientierung am Existenzminimum wird erfasst, welche Menschen von Armut betroffen oder gefährdet sind.

Die zweite Unterfrage beschäftigte sich mit der Auswirkung von Armutsverhältnissen auf Betroffene und wie der Schweizer Sozialstaat auf Armut reagiert. Durch den Capability-Ansatz kann erkannt werden, dass Armut sowohl individuell wie auch strukturell Auswirkungen auf betroffene Personen hat und dass darin die Verwirklichungschancen liegen, aus Armutsverhältnissen befreit zu werden. Die individuellen Auswirkungen von Armut werden oft an der Einkommensgrenze der SKOS definiert oder anhand der Zugangsvoraussetzungen zu Ressourcen wie Wohnmöglichkeiten, Bildung oder Gesundheit festgestellt. Hinzu kommen individuelle Risikofaktoren, welche Armutsverhältnisse mitbeeinflussen und verstärken können. In der Arbeit haben wir in Bezug darauf die Gesundheit, Migration sowie die Obdachlosigkeit erläutert.

Da die meisten Risikofaktoren in den strukturellen Kontext eingebunden sind, zeigen sich auch deren Auswirkungen. So sind es einerseits die Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt, welche die Möglichkeit auf Erwerbsarbeit beschränken. Durch das schweizerische System der sozialen Sicherheit werden Menschen in Notlagen, durch staatliche Sozialleistungen unterstützt. Als unterstes Netz der sozialen Sicherung kommt die Sozialhilfe zum Tragen. Für abgewiesene Asylsuchende gibt es die reduzierten Leistungen der Nothilfe, wodurch allein das Überleben gesichert werden soll. Die Sozialhilfe ist darauf ausgerichtet, Armut zu bekämpfen und Menschen in Notlagen finanziell und materiell zu unterstützen und eine soziale Teilhabe zu ermöglichen, um ein menschenwürdiges Dasein zu sichern. Die Sozialhilfe wie auch die Nothilfe sind an Gegenleistungen geknüpft. So können, wenn diese von Unterstützten nicht erfüllt werden, Sanktionsandrohungen oder Kürzungen ausgesprochen werden oder die Leistungen können gänzlich eingestellt werden.

Workfare

Die dritte Unterfrage befasste sich mit den Zielen von Workfare und deren Auswirkung auf Sozialhilfebeziehende. Die Frage wurde damit beantwortet, dass Workfare als sozialstaatliches Instrument eingesetzt wird, um Menschen möglichst rasch in die Erwerbsarbeit (wieder-)einzugliedern, wodurch die Verminderung der Erwerbslosigkeit und Armut angestrebt werden soll. Die Sozialpolitik hat sich durch Workfare in den letzten Jahren hin zu mehr Kontrolle und Zwang zur Aktivierung entwickelt, was auch in der Ausgestaltung der Sozialhilfe erkennbar wird. So fand eine verstärkte Kopplung der staatlichen Unterstützung an Bemühungen von Sozialhilfebeziehenden zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt statt. Durch die starke Koppelung von Sozialhilfegeldern und arbeitsmarktlichen Massnahmen übernimmt die Sozialhilfe eine Doppelfunktion von Beratung/Unterstützung und Kontrolle der erwerbslosen Personen. Im Falle von Nichtbefolgen der gesetzlich verankerten Pflichten und erwarteten Gegenleistungen der Sozialhilfebeziehenden kann die Sozialhilfe gekürzt oder ganz eingestellt werden. Es wurde festgestellt, dass die negativen Anreize durch das Prinzip der „Leistung und Gegenleistung“ Druck und Zwang auslösen können und dadurch problematisch sein und sogar entgegengesetzte Effekte auslösen können. Die Pflichten von Sozialhilfebeziehenden sind sehr eindimensional auf die rasche (Re-)Integration in die Erwerbsarbeit ausgerichtet, was vor allem bei nicht raschem Gelingen die Gefahr der Entwürdigung und Stigmatisierung durch die individuelle Verantwortungszuschreibung birgt. Die Folgen der kapitalistischen Gesellschaft und die von ihr produzierten Ausschlussmechanismen werden so den armutsbetroffenen Menschen als persönliches Scheitern angelastet und individualisiert, wodurch strukturelle Ausschlussmechanismen durch Workfare zu wenig bearbeitet werden. Zudem ist die Wirkung von Workfare umstritten, was die Frage der Legitimität aufwerfen kann.

Die vierte Unterfrage hat sich mit der Rolle der Kontrolle und Sanktionierung im Umgang mit Armut beschäftigt. Das der Workfare zugrundeliegende Menschenbild basiert auf der Annahme, dass die Existenzsicherung ohne Gegenleistung, Personen daran hindert, ihren Beitrag an die Gesellschaft zu leisten. Durch diese Annahme werden negative Anreize durch Zwangsmassnahmen geschaffen. Prinzipien der Leistungsorientierung und Eigenverantwortung stehen im Mittelpunkt, wodurch Sozialhilfebeziehende dem Prozess der sozialen Disziplinierung unterworfen werden. Die Androhung dieser Bestrafungsmittel dienen zum einen zur Abschreckung der Erwerbstätigen Bevölkerung und andererseits werden Leistungsbezüger*innen dazu aufgefordert, ihren Beitrag an die Gesellschaft zu leisten und sich zu integrieren. Sie verfolgen somit individuelle und kollektive Ziel der Abschreckung und Aufrechterhaltung der Arbeitsmoral.

Haft

In der fünften Unterfrage ging es um die gesellschaftliche Funktion von Überwachen und Strafen und wie Kriminalisierungsprozesse kritisch analysiert werden können. Das von der Gesellschaft als „abweichend“ definierte Verhalten soll durch Überwachen und Strafen kontrolliert und diszipliniert werden. Soziale Probleme werden weiter individualisiert und Menschen werden zur Normenkonformität gezwungen. Die ideologische Funktion des staatlichen Strafens wird durch die Betrachtung des sozialen Ausschlusses ersichtlich. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass Personen, die den Prinzipien von Workfare nicht entsprechen und sich nicht an die Anforderungen der Erwerbsarbeit anpassen können, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Die kritische Betrachtung der gesellschaftlichen Funktion von Überwachen und Strafen zeigt die Rolle von Machtstrukturen und Hierarchieverhältnissen auf, durch welche „abweichendes“ Verhalten von Menschen definiert und bearbeitet wird. Durch die Perspektive der kritischen Kriminologie kann die Definition von Kriminalität und darauf bezogene Reaktionen kritisch hinterfragt werden. Bei der Entstehung von Kriminalität werden deshalb soziale und ökonomische Faktoren berücksichtigt und abweichendes Verhalten wird im engen Zusammenhang mit der gesetzlichen Definition einer Gesellschaft gesehen, die kriminelles von erlaubtem Verhalten unterscheidet.

Um die Kriminalisierungsprozesse nicht nur durch Workfare zu betrachten, wurde ein Zusammenhang von Armut und Kriminalität genauer erläutert und durch die Ausführung über die Ersatzfreiheitsstrafe ergänzt. In der sechsten Unterfrage ging es deshalb darum, wie Armut durch Inhaftierungen aufgrund der Ersatzfreiheitsstrafe kriminalisiert wird. Es konnte aufgezeigt werden, dass armutsbetroffene Menschen besonders häufig von Massnahmen wie der Ersatzfreiheitsstrafe betroffen sind. Dies, obwohl das Strafgesetz für die der Ersatzfreiheitsstrafe zugrundeliegende begangenen Delikte ursprünglich gar nicht vorsieht, ein Haftvollzug anzuordnen. Wenig vermögende Personen sind besonders stark davon betroffen, und werden so für ihre Armutsverhältnisse und Lebensweise sanktioniert. Dies zeigt weiter auf, dass

Kriminalisierungsprozesse immer auch mit gesellschaftlichem Ausschluss einhergehen, was für manche Menschengruppen, die gesellschaftlichen Ausschluss erfahren, bedeutet, dass sie nur erschwert wieder gesellschaftlichen Einschluss erfahren können. Beispielsweise treffen Folgen des sozialen Ausschlusses durch Inhaftierungen Bereiche wie die Wohn- und Erwerbssituation sowie die körperliche und gesellschaftliche Integrität der Ausgeschlossenen.

Durch die Betrachtung von Workfare und der Ursachen von Ersatzfreiheitsstrafen konnten Kriminalisierungsprozesse genauer aufgezeigt werden. Dadurch konnte ein Beitrag zur Bearbeitung und Diskussion relevanter sozialer Themen und Problemen geleistet werden. Die Erkenntnisse daraus bieten Anhaltspunkte für die Weiterentwicklung der Angebote und Haltung einer professionellen Sozialen Arbeit.

Soziale Arbeit

Die siebte Unterfrage beschäftigt sich mit der Rolle der Sozialen Arbeit in Kriminalisierungsprozessen und welche Erkenntnisse daraus für sie nutzbar gemacht werden können. Ein Grossteil der Adressat*innen der Sozialen Arbeit sind von Armut betroffen, wodurch sie sozialen Ausschluss erfahren und durch unterschiedliche Mechanismen kriminalisiert werden. Die Soziale Arbeit wirkt in Kriminalisierungsprozessen mit, da sie sich in ihrem Handeln, an gesellschaftliche Ordnungsmodellen und gesetzlichen Aufträgen orientiert und somit auch vom gesellschaftlichen Wissen über Armut und Kriminalität beeinflusst wird. Weiter ist es der rechtliche Rahmen des Sozialstaates, der den Handlungsspielraum der Sozialen Arbeit vorgibt und legitimiert. Sie muss ihr Angebot und ihren Auftrag daher in der neoliberalen Gesellschaftsstruktur und der daraus resultierenden Marktlogik einfügen können. Für die Entwicklung der Sozialen Arbeit ist es von Bedeutung, dass sie ihre Angebote und Aufträge kritisch reflektiert und die eigenen Tätigkeiten und das eigene professionelle Handeln, angewandten Methoden und ausgeführte Aufgaben immer wieder aufs Neue prüft und hinterfragt. Um die individuelle Situation unserer Adressat*innen zu verbessern, bedingt es nebst dem Fokus auf das Individuum auch jenen auf die strukturell bedingten Ausschlussmechanismen.

Auch die Kritik an den arbeitsmarktlichen Bedingungen und die Feststellung, dass Workfare sozialen Ausschluss verstärken kann, sind bedeutend und sollten berücksichtigt werden. Workfare-Programme können einige Personengruppen weiter marginalisieren, indem sie nicht genügend auf individuelle Bedürfnisse eingehen oder bestehende strukturelle Hindernisse nicht angemessen berücksichtigen. Auch die Arbeitsplatzqualität ist bedeutend. Der Druck zur raschen (Wieder)Eingliederung kann Menschen in prekarierte Erwerbsarbeit drängen, was den sozialen Ausschluss verstärkt, statt verringert. Die Soziale Arbeit muss die individuelle Unterstützungsarbeit in der Sozialhilfe zwingend mit der strukturellen Ebene verknüpfen und die ideologische Idee der Eigenverantwortlichkeit in den sozialstaatlichen Strukturen

hinterfragen. Dabei sollte sie prüfen, welche strukturellen Bedingungen geschaffen werden können, um armutsbetroffenen Menschen ein menschenwürdiges Dasein ohne Zwang und Kontrolle zu ermöglichen. Dies kann beispielsweise durch die Ablehnung negativer Anreize durch Sanktionen passieren. Durch die Schaffung positiver Anreize können strukturelle Veränderungen implementiert werden. So kann die Motivation der Sozialhilfebeziehenden gesteigert werden, indem sie statt Sanktionierungen, Belohnungen für eine Teilnahme an Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten erhalten oder dass Beratungs- und Unterstützungsangebote ermöglicht werden, die den Sozialhilfebeziehenden bei der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Karrieremöglichkeiten helfen. Weiter sollten Workfare-Programme ganzheitliche Unterstützungsangebote bereitstellen, die über die bloße Arbeitsvermittlung hinausgehen. Dazu können beispielsweise Schulungen zur finanziellen Bildung, Gesundheitsversorgung und psychosozialen Unterstützung gehören. Darüber hinaus könnte in die Schaffung von Arbeitsplätzen investiert werden, die den Fähigkeiten und Bedürfnissen der Sozialhilfebeziehenden entsprechen, um sicherzustellen, dass die Arbeitsplätze stabil und fair entlohnt werden.

Indem positive Verstärkungen und strukturelle Verbesserungen angestrebt werden, könnte Workfare wirksamer werden, und so Menschen dabei besser unterstützen, um aus der Armut herauszukommen und somit würden auch weniger soziale Ausschlusspraktiken (re)produziert. Somit könnte Workfare effektiver dazu beitragen, sozialen Ausschluss zu verringern und den betroffenen Personen dabei helfen, langfristig wirtschaftliche Sicherheit und soziale Integration zu erreichen.

9 Fazit

Die Bachelorthesis analysiert verschiedene Aspekte der Sozialhilfe und beleuchtet insbesondere den Einsatz negativer Anreize in diesem Bereich. Die negativen Anreize in Workfare müssen kritisch betrachtet werden, da sie die Soziale Arbeit in eine Position von Überwachung und Sanktionierung bringen können. Hier ist eine kontinuierliche Evaluation der Erwartungen an Gegenleistungen in der Sozialhilfe wichtig, um tatsächliche Verbesserungen zu gewährleisten. Die Bachelor-Thesis betont die Notwendigkeit, strukturelle Veränderungen in der Sozialhilfe voranzutreiben und positive Anreize anstelle von negativen Anreizen wie z.B. Sanktionen zu verwenden. Um sozialen Ausschluss zu verringern und langfristige wirtschaftliche Sicherheit sowie soziale Integration zu fördern, erfordert es eine ganzheitliche Herangehensweise der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession, die individuelle Unterstützung mit strukturellen Verbesserungen verbindet,

Abschliessend lässt sich festhalten, dass strukturelle Ausschlüsse, die die Teilhabe in der Gesellschaft erschweren, verringert werden müssen. Diese Ausschlüsse, die durch Armut, Hindernissen beim Zugang zum Arbeitsmarkt und langfristige Abhängigkeit von Sozialhilfe, Asylsozialhilfe oder Nothilfe entstehen, sowie durch die Etikettierung von Personen und Gefängnisstrafen aufgrund geringfügiger Delikte, müssen benannt werden. Um Inhaftierungen aufgrund geringfügiger Delikte zu bekämpfen, müssen Lösungen in die Strukturen eingebettet werden. Bei der Anordnung von Ersatzfreiheitsstrafen sind alternative Massnahmen einzufordern, und es braucht Unterstützungsangebote, welche präventiv auf Verarmung wirken. Zum Beispiel könnte politisch ein niederschwelliger Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln gefordert werden, und ein bedingungsloses Grundeinkommen könnte positive Anreize schaffen, während negative Anreize eliminiert werden. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist ein wichtiger Faktor, der in Verbindung mit Armut steht und eine Veränderung erfordert langfristige politische Massnahmen. Kleinere Schritte, die oftmals zivilgesellschaftliche Gruppen etablieren, sind notwendig, um langfristige Veränderungen zu bewirken und politisches Handeln anzustossen.

Um der Kriminalisierung von Armut entgegenzuwirken, sollte sich die Soziale Arbeit mit Kriminalisierungsprozessen auseinandersetzen und sich für die Entkriminalisierung fast aller gewaltfreien Verbrechen positionieren. Dabei sollen wissenschaftliche Erkenntnisse aus verschiedenen Disziplinen, wie der Kriminologie, als Grundlage für den öffentlichen Diskurs und politische Massnahmen dienen. Wissenschaftliche Grundlagen, wie die kürzlich erschienene Studie (Auer et al., 2024), über Zusammenhänge zwischen der Lebenssituation von Sozialhilfebeziehenden und den Kriminalisierungsmechanismen können die Notwendigkeit struktureller Veränderungen in wirtschaftlicher, sozialer und politischer Hinsicht betonen. Kriminelles oder anders gesagt, kriminalisiertes Verhalten, ist nicht eine nicht veränderbare

oder beeinflussbare Verhaltensweise, sondern das Resultat einer sozialen Realität. Die Soziale Arbeit sollte sich daher für die Belange ihrer Adressat*innen und für ihre ethischen Grundsätze einsetzen, indem sie politische Partizipation fördert und eine proaktive Rolle einnimmt, um politische Ergebnisse nicht nur zu kommentieren, sondern aktiv mitzugestalten. Dies erfordert eine verstärkte Präsenz der Sozialen Arbeit im öffentlichen Diskurs, insbesondere in Debatten über Armut und sozialstaatliche Massnahmen sowie ganz allgemein mehr Aufklärungs-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit.

Eine unreflektierte Befürwortung der Massnahmen zur Kontrolle, Sanktionierungen und Bestrafung durch die Soziale Arbeit verstärkt soziale Ausschlüsse, statt diesen entgegenzuwirken. Daher ist es entscheidend, dass die Soziale Arbeit in der Armutsbekämpfung eine kritische Haltung einnimmt und alternative Lösungsansätze unterstützt und fordert, die über negative Anreize in Workfare und der Inhaftierung aufgrund von sozioökonomischen Umständen hinausgehen. Obwohl Kontrollen, Sanktionierungen, Strafen und Gefängnis heute eng miteinander verbunden sind und diese Verbindung historisch, politisch und sozial erklärbar sind, gäbe es auch Alternativen.

10 Ausblick

Die Auseinandersetzung mit Kriminalisierungsprozessen hat einen neuen Zugang über das Verhältnis von Armut und Kriminalität aufgezeigt und konnte dazu beitragen, eine professionelle Haltung in der Sozialen Arbeit weiterzuentwickeln. Die gesellschaftlichen Forderungen nach Kontroll-, Sanktionierungs- und Strafmechanismen nehmen durch den momentanen populistischen Diskurs tendenziell zu, was die Gefahr birgt, dass sozialstaatliche Leistungen und Sicherungssysteme abgebaut und Kriminalisierungsprozesse ausgeweitet werden. Für Schweizer Bürger*innen kann gesagt werden, dass der Sozialstaat weiterhin darauf abzielt, eine gewisse Soziale Sicherheit zu gewährleisten. In den letzten Jahren nahmen jedoch Diskussionen über die Sicherheitspolitik und Investitionen in Sicherheitsmassnahmen zu, was den Druck erhöht, Ressourcen in sicherheitspolitische Massnahmen zu investieren. Dies zeigt sich unter anderem dadurch, dass aus der vermeintlichen Kriminalität von Menschen aus Maghrebstaaten in der Politik und den Medien ein Problem des öffentlichen Interesses gemacht wird. Das führt dazu, dass nun alle Menschen aus den Maghrebstaaten und weiteren Staaten der Welt, die jedoch (noch) nicht im öffentlichen Diskurs erwähnt werden, asylrechtlich diskriminiert werden. Ihr Asylverfahren soll neu nur noch 24 Stunden dauern (Staatssekretariat für Migration, 2024). Dies dient dem Ziel der Abschreckung, obwohl das Asylverfahren Menschen Schutz bieten sollte. Weiter werden die Ausschlussmechanismen an den Europäischen Aussengrenzen durch eine EU-Asylreform verstärkt (PRO ASYL, 2024).

Bereits vor Abgabe der vorliegenden Bachelor-Thesis hat sich der Diskurs der Kriminalität bei Asylsuchenden im Kanton Solothurn ausgeweitet. Ein entsprechender Vorstoss der FDP zielt darauf ab Asylsuchenden, welche straffällig wurden, schneller abzuschieben sowie längere Haftstrafen einzuführen. Die damit einhergehenden strikteren Hausordnungen, mehr Anwesenheitspflicht, mehr Sicherheitsdienste und erhöhte Polizeipräsenz, sollen für alle asylsuchenden Menschen gelten (Kanton Solothurn, 2024). Der Vorstoss macht deutlich, dass der Kriminalitätsdiskurs von politisch-ideologischen Interessen geleitet wird, statt dass er auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basiert, wie jene, welche sich aus der Studie zur Über die Asylsozialhilfe und das Kriminalitätsverhalten ergeben (Auer et al., 2024). Es zeigt erneut, dass die Ursachen von kriminalisiertem Verhalten kaum beachtet werden und es vielmehr um die gezielte Ausschluss bestimmter Personengruppen geht. Unter aktuellen Entwicklungen ist anzunehmen, dass sich der Kriminalitätsdiskurs in Zukunft auf noch mehr Personengruppen und Verhaltensweisen ausweiten könnte. Dies mit Kontroll-, Sanktions- und Strafmechanismen anstelle von Massnahmen, die den Ausbau des Sozialstaates fördern und die Menschenrechte der gesamten Bevölkerung garantieren. Nachhaltiger auch zur Kriminalprävention wären beispielsweise Massnahmen, die die Menschen in den Mittelpunkt stellen wie die Erhöhung der Asylsozialhilfe oder der Abbau von Hürden für den Arbeitsmarkt.

Die oben erwähnten Tendenzen der politischen Vorstösse festigen Hierarchieverhältnisse und die Schere zwischen Arm und Reich, nicht nur auf nationaler Ebene, sondern global, geht immer weiter auf. Die Richtung und die Prioritäten der Sozialpolitik in der Schweiz sind von politischen Entscheidungen und aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen beeinflusst. Deshalb wird es auch für die Soziale Arbeit immer bedeutender, sich mit den bestehenden Gesetzen und deren ethischen Legitimität auseinanderzusetzen.

„Prisons do not disappear social problems, they disappear human beings.” - Angela Davis

11 Literaturverzeichnis

- Aebi, M. F., Tiago, M.M., Berger-Kolopp, L. & Burkhardt, C. (2017). *SPACE I – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison populations*. Survey 2016. Strasbourg: Council of Europe
- Amnesty International Schweiz. (2011). *Die Nothilfe: Eine Sackgasse für alle. Über 20'000 unterzeichnen Nothilfe-Petition*. [Website]. <https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/schweiz/dok/2011/nothilfe/2011/nothilfe-petition-uebergeben>
- Amnesty International Schweiz. (o.D.). *System der Ausgrenzung versagt*. [Website]. <https://www.amnesty.ch/de/ueber-amnesty/publikationen/magazin-amnesty/2011-1/system-der-ausgrenzung-versagt>
- Anhorn, R., & Stehr, J. (2021). *Handbuch Soziale Ausschliessung und Soziale Arbeit*. Springer VS
- Ansen, H. (1998). *Armut - Anforderungen an die soziale Arbeit: eine historische, sozialstaatsorientierte und systematische Analyse aus der Perspektive der sozialen Arbeit*. Lang.
- Auer, D., Slotwinski, M., Ahrens, A., Hangartner, D., Kurer, S., Kurt, S., & Stutzer, A. (2024). *Social Assistance and Refugee Crime*. Cesifo Working Papers. [PDF]. https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4793907
- Avenir Social. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. [PDF]. https://www.qualitool.ch/files/DOJ/Texte/do_berufskodex_web_d_gesch.pdf
- Avenir Social. (2014). *Sanktionen in der Sozialhilfe. Die Position von Avenir Social*. [PDF]. https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/Sanktion_AvenirSocial_2014.pdf
- Avenir Social. (2015). *IFSW-Definition der Sozialen Arbeit von 2014 mit Kommentar*. [PDF]. <https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/IFSW-IASSW-Definition-2014-mit-Kommentar-dt.pdf>
- Avenir Social. (o.D.). *Inakzeptable Kürzungen in der Sozialhilfe*. [PDF]. https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/Position_AvSoc_aidesociale_2016_D.pdf

- AWO Bundesverband. (2017). *Selber schuld? Analyse der AWO von strukturellen und institutionellen Armutsursachen*. [PDF]. https://awo.org/sites/default/files/2017-11/Armutsursachenanalyse_pdfVeroeffentlichung_01112017.pdf
- Baratta, A. (1998). *Kritische Kriminologie und Strafrechtskritik: Eine Einleitung in die Strafrechtssoziologie* (C. Messner, Übers., Unveröffentlichtes Manuskript). Saarbrücken. (S. 1–14).
- Bartley, M. (2017). *Health inequality: an introduction to concepts, theories and methods* (Second edition, reprinted). Polity.
- Baumgartner- Nietlisbach, G., & Briner, D. (2014). *Die Prävalenz psychisch Kranker in den Wohneinrichtungen für Erwachsene der Stadt Zürich*. Gesundheits- und Umweltdepartement.
- Becker, H. S., Plessner, M., Abermeit, V., & Dellwing, M. (2014). *Aussenseiter: zur Soziologie abweichenden Verhaltens* (2. Aufl.). Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-01254-0>
- Becker, S.. O., & Weichselbaumer, D. (2019). *Discrimination in hiring based on potential and realized fertility: Evidence from a large-scale field experiment*.
- Best, N., & Huster, E.-U. (2021). Armut und soziale Ausschließung. In R. Anhorn & J. Stehr (Hrsg.), *Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit* (S. 489–512). Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-531-19097-6_15
- Beuchat, S. (2017). *Aktivierende Sozialpolitik—Notwendiger Unsinn?!* Soziale Arbeit Schweiz [PDF]. <https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2019/01/Online-SKOS-vom-18.05.2017.pdf>
- Beyeler, M., Schuwey, C., & Richard, T. (2021). *Sozialhilfe in Schweizer Städten. Die Kennzahlen 2020 im Vergleich*. Städteinitiative Sozialpolitik / Initiative des villes pour la politique sociale.
- Biberstein, L., & Killias, M. (2019). *Ersatzfreiheitsstrafen im Kanton Zürich. Schlussbericht für das Amt für Justizvollzug (JuV) des Kantons Zürich*. Lenzburg: Killias Research & Consulting

- Biberstein, L., & Killias, M. (2020). *Ein Massengeschäft mit hohen Fallzahlen und relativ wenigen Hafttagen: Studie über den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen im Kanton Zürich* #prison-info, 45(1), 36–38. <https://doi.org/10.21256/zhaw-20223>
- Bleisch, B., & Renz, U. (2007). *Zu wenig: Dimensionen der Armut*. Seismo.
- Bojadžijev, M. (2012). *Die windige: Rassismus und Kämpfe der Migration* (2. Aufl.). Westfälisches Dampfboot.
- Bouali, C. (2022). Jenseits des Klassenkompromisses Rassistisch segmentierte Arbeitsmärkte im Kontext EU-interner Migration. In E. Roldán Mendiivil & B. Sarbo (Hrsg.). *Die Diversität der Ausbeutung. Eine Kritik des herrschenden Antirassismus* (2. korr. Auflage, S. 140–160). Dietz.
- Bundesamt für Sozialversicherungen. (2024). *Soziale Sicherheit im Überblick*. [Website]. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ueberblick.html>
- Bundesamt für Statistik. (2023a). *Inhaftierungen nach Strafe (< 183 Tage), in % der Gesamtzahl, 2005–2021* [Website]. <https://www.bfs.admin.ch/asset/en/28225322>
- Bundesamt für Statistik. (2023b). *Vollzug von Sanktionen: Einweisungen nach Hauptentscheid, 2022*. [Website]. <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/28305122>
- Bundesamt für Statistik. (2023c) *Armutsquote* [Website]. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/wohlfahrtsmessung/alle-indikatoren/gesellschaft/armutsquote.html>
- Bundesamt für Statistik. (2024). *Quote der Sozialhilfe und der armutsbekämpfenden bedarfsabhängigen Sozialleistungen* [Website]. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende.html>
- Bundeskanzlei. (2020a). *Volksabstimmung vom 25.11.2018* [Website]. <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte/pore-referenzseite.html>
- Bundeskanzlei. (2020b). *Vorlage Nr. 601 Übersicht. Politische Rechte* [Website]. <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/politische-rechte/pore-referenzseite.html>

- Caritas Schweiz. (2023). *Armut ist kein Verbrechen* [Website]. <https://www.caritas.ch/de/armut-ist-kein-verbrechen>
- Caritas Schweiz. (o. D. a). *Ursachen und Risiken* [Website]. <https://www.caritas.ch/de/ursachen-und-risiken>
- Caritas Schweiz. (o. D. b). *Armut in der Schweiz* [Website]. <https://www.caritas.ch/de/armut-in-der-schweiz>
- Charta Sozialhilfe Schweiz, Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, & Städteinitiative Sozialpolitik, (Hrsg.). (2022). *Sozialhilfe kurz erklärt* [PDF]. https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/grundlagen_und_positionen/themen/Sozialhilfe/chsh-broschur-2202-D-220326-web.pdf
- Clemann, M. (2014). *Nothilfe für abgewiesene Asylsuchende : die Auswirkungen der Nothilferegelung auf die Betroffenen und die berufliche Haltung der Sozialen Arbeit*. Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit.
- Cremer-Schäfer, H. (2002). Formen sozialer Ausschlussung. Über den Zusammenhang von „Armut“ und „Kriminalisierung“. In R. Anhorn & F. Bettinger (Hrsg.), *Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit. Impulse für professionelles Selbstverständnis und kritisch- reflexive Handlungskompetenz* (S. 124–145). Juventa-Verl.
- Cremer-Schäfer, H. (2008). Individuum und Kritik. Von der Wert-Orientierung zur Gebrauchswertorientierung. In *Widersprüche Heft 107: "Soziale Arbeit und Menschenrechte* (S. 77-92). Kleine Verlag.
- Davis, A. Y. (2022). Gefängnisreform oder Abschaffung des Gefängnisses? In D. Loick & V. E. Thompson (Hrsg.), *Abolitionismus: Ein Reader* (2. Auflage, S. 127–139). Suhrkamp.
- Drilling, M. (2022). *Obdachlosigkeit in der Schweiz: Verständnisse, Politiken und Strategien der Kantone und Gemeinden*. Bundesamt für Wohnungswesen BWO.
- Dollinger, B., & Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.), (2010). *Handbuch Jugendkriminalität: Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog*. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Dubach, P. (2015). *Evaluation der Leistungen mit Anreizcharakter gemäss SKOS-Richtlinien: Schlussbericht*. BASS.
- Dübgen, F. (2016). *Respect the Poor“? Postkoloniale Perspektiven auf Armut*. PERIPHERIE; H. 120 (2010), (S. 452- 477). <https://www.budrich-journals.de/index.php/peripherie/article/view/24066>
- Epple, R., & Kersten, A. (2016). In der Sackgasse: soziale Arbeit zwischen Professionalität und Professionalismus. *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit*. Heft 19-20. (S. 127-134).
- Epple, R. (2018). Zur Sozialen Frage als Ausgangspunkt für die Ausbildung in der Sozialen Arbeit. Ein Beitrag zur Diskussion. In C. Reutlinger, S. Stiehler & B. Fontanellaz (Hrsg.), *Soziale Arbeit und die Soziale Frage Spurensuchen, Aktualitätsbezüge, Entwicklungspotentiale* (S. 87–98). Zürich: Seismo.
- Eser Davolio, M., Guhl, J., & Rotzetter, F. (2013). *Erschwerte Kooperation in der Sozialhilfe: Sozialarbeitende im Spannungsfeld von strukturellen Rahmenbedingungen und Professionalität*. Edition Gewsip.
- Europäische Kommission. (2010). *Hintergrundinformationen zur Europäischen Konsenskonferenz zum Thema Obdachlosigkeit* (S. 1–8). Brüssel: European Commission.
- Forrer, T., Scherzinger, A., & Wechsler, C. (2012). *Wohnungslosigkeit in der Stadt Zürich: eine quantitative Untersuchung zur Lebenslage und zu den Lebenszielen und Wünschen wohnungsloser Menschen in der städtischen Notschlafstelle*. Hochschule Luzern - Soziale Arbeit.
- Fontanellaz, B., Reutlinger, C. & Stiehler (Hrsg.). (2018). *Soziale Arbeit und die Soziale Frage: Spurensuchen, Aktualitätsbezüge, Entwicklungspotentiale*. Zürich: Seismo.
- Foucault, M. (1994). *Überwachen und Strafen: die Geburt des Gefängnisses* (W. Seitter, Übers.). Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag.

- Foucault, M. (2016). Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. In D. Klimke & A. Legnaro (Hrsg.), *Kriminologische Grundlagentexte* (S. 333–343). Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-658-06504-1_20
- Frischkopf, D. I. B. (2018, 14. Februar). RECHT: Was ist der Unterschied zwischen Geldstrafe und Busse? *Luzerner Zeitung*. <https://www.luzernerzeitung.ch/leben/ratgeber/recht-was-ist-der-unterschied-zwischen-geldstrafe-und-busse-id.1794>
- Fritsche, P. (2021, 22. Juni). Schwarzfahren wird teuer, gibt aber keinen Strafregister-Eintrag. *SRF*. <https://www.srf.ch/news/panorama/fahren-ohne-billett-schwarzfahren-wird-teuer-gibt-aber-keinen-strafregister-eintrag>
- Galuske, M. (2002). *Flexible Sozialpädagogik: Elemente einer Theorie sozialer Arbeit in der modernen Arbeitsgesellschaft*. Juventa-Verlag.
- Groenemeyer, A. (Hrsg.). (2010). *Doing Social Problems: Mikroanalysen der Konstruktion sozialer Probleme und sozialer Kontrolle in institutionellen Kontexten* (1. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-92310-9>
- Gross, E. & Hövermann, E. (2014). Marktförmiger Extremismus - Ein Phänomen der Mitte? In R. Melzer (Hrsg.). *Fragile Mitte, feindselige Zustände: rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2014* (S. 102-118). Bonn: Dietz.
- Handler, J. F. (2002). *Social Citizenship and Workfare in the United States and Western Europe: From Status to Contract*. Basic Income European Network, Genf.
- Henkel, D. (2010). Sucht und Armut: epidemiologische Zusammenhänge und präventive Ansätze. *Public Health Forum*, 18(2). (S. 35-38). <https://doi.org/10.1016/j.phf.2010.03.022>
- Hirsch-Kreinsen, H. (2014). Wandel von Produktionsarbeit – „Industrie 4.0“. *WSI-Mitteilungen*, 67(6), (S. 421–429). <https://doi.org/10.5771/0342-300X-2014-6-421>

- Hofstetter, R. (2015, 24. Februar). Die Herausforderungen aus der Sicht der Sozialhilfe. *Zeitschrift für Sozialhilfe*.
- Holm, A. (2021). *Wohnen zwischen Markt, Staat und Gesellschaft: ein sozialwissenschaftliches Handbuch: eine Veröffentlichung der Rosa-Luxemburg-Stiftung*. Hamburg: VSA: Verlag.
- Hosser, D., & Greve, W. (2022). Haftfolgen: Ausgrenzung und Stigmatisierung nach der Entlassung. In W. Wirth (Hrsg.), *Steuerung und Erfolgskontrolle im Strafvollzug: Zur evidenzbasierten Gestaltung freiheitsentziehender Sanktionen*. (S. 97–115). Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-658-35620-0_4
- Hug, S. (2021). Soziale Arbeit und Armut. In G. Schweiger & C. Sedmak (Hrsg.), *Handbuch Philosophie und Armut* (S. 377–384). J.B. Metzler. https://doi.org/10.1007/978-3-476-05740-2_52
- Humanrights.ch. (2010). *Nothilfe: Die Abschreckungspolitik ist gescheitert* [Website]. <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/migration-asyl/bund-analysiert-wirkung-nothilfe>
- Humanrights.ch. (2012). *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 (AEMR)—Einführung* [Website]. <https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/was-sind-mr/aemr/>
- Humanrights.ch. (2014). *Sanktionen in der Sozialhilfe: Wo sind die Grenzen?* [Website]. <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/armut-sozialrechte/sanktionen-sozialhilfe>
- Humanrights.ch. (2017). *Schikanen gegen abgewiesene Asylsuchende auf Kosten der Menschenwürde* [Website]. <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/migration-asyl/schikanen-asylsuchende-menschenwuerde>
- Huster, E.-U., Boeckh, J., & Mogge-Grotjahn, H. (2018). Armut und soziale Ausgrenzung: Ein multidisziplinäres Forschungsfeld. In E. U. Huster, J. Boeckh, & H. Mogge-Grotjahn (Hrsg.). *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung* (S. 3–24). Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-658-19077-4_1

- Hümbelin, O. (2016). *Nichtbezug von Sozialhilfe: Regionale Unterschiede und die Bedeutung von sozialen Normen*. University of Bern Social Sciences Working Papers 21. Bern: Universität Bern
- Hümbelin, O., & Fritschi, T. (2016). *Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt. Eine Längsschnittstudie mit Administrativdaten der Sozialen Sicherheit der Schweiz*. Bern: Universität Bern.
<https://doi.org/10.7892/boris.94885>
- IG Sozialhilfe. (2017). *Leben bedeutet mehr als Überleben auch für Armutsbetroffene; Nein zur Sozial Apartheid*. Nr. 22. [PDF]. <https://ig-sozialhilfe.ch/wp-content/uploads/ZeitungIGSozialhilfe2017.pdf>
- Illes, R. (2022). Soziale Sicherheit in der Migrationsgesellschaft Schweiz Asylsozialhilfe auf dem Prüfstein. *terra cognita*, 39 <https://www.terra-cognita.ch/de/ausgaben/>
- Jetter, F. (2004). *Nachhaltige Sozialpolitik gegen Armut in Lebenslagen*. Münster: LIT Verlag.
- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt. (2022). *Ins Gefängnis wegen einer Busse?* [Website]. <https://www.jsd.bs.ch/jsd-medien/public-newsroom/ins-gefaengnis-wegen-einer-busse.html>
- Kanton Solothurn. (2024). 9. Sitzung 2024 [Website]. <https://so.ch/parlament/sessionen/mai-session-2024/9-sitzung-2024/#:~:text=Die%20Liberalen%3A%20Einf%C3%BChrung%20von%20Sofortmassnahmen%20gegen%20kriminelle%20Asylsuchende%20auf%20kantonaler%20Ebene&text=DDI%20%7C%20Kommission%3A%20JUKO-,Dokumente%3A,Kantonsratsbeschluss%20vom%2020.03.2024%20betr.>
- Karakayali, S. & Tsianos, V. (2002). Migrationsregimes in der Bundesrepublik Deutschland. Zum Verhältnis von Staatlichkeit und Rassismus. In: A. Demirović & M. Bojadžijev (Hrsg.). *Konjunkturen des Rassismus* (S. 246-267). Münster: Westfälisches Dampfboot:
- Klimke, D., & Legnaro, A. (2016). *Kriminologische Grundlagentexte*. Springer VS.
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-06504-1>

- Kessler, D., Hoeglinger, M., Heiniger, S., Läser, J. B., & Hümbelin, O. (2021). *Gesundheit von Sozialhilfebeziehenden. Analysen zu Gesundheitszustand, -Verhalten, -Leistungsinanspruchnahme und Erwerbsreintegration. Schlussbericht zuhanden Bundesamt für Gesundheit*. Berner Fachhochschule und Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.
- Koch, H. (2014). Armut und Kriminalität. In R. Ammicht Quinn (Hrsg.), *Sicherheitsethik* (S. 201–209). Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-658-03203-6_13
- Kopp, D., & Graff, M. (2021). *Arbeitsmarktdiskriminierung in der Schweiz*. KOF Swiss Economic Institute, ETH Zürich.
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren. (2012). *Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs (Nothilfeempfehlungen)*. [PDF]. https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/d156791f/9b47/4435/986b/f421fdb4fa3c/2012.06.29_Nothilfeempfehlungen_sw_d_WEB.pdf
- Künzli, J. E., Frei, N. K., & Schultheiss, M. R. (2015). *Untersuchungshaft – Menschenrechtliche Standards und ihre Umsetzung in der Schweiz. Studie zuhanden des Lenkungsausschusses (EDA/EJPD) des SKMR*. Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte SKMR. <https://doi.org/10.7892/boris.72579>
- Labhart F., Maffli E., & Notari L. (2021). *La situation sociale des personnes touchées par une problématique d'addiction: Conception d'un système d'indicateurs pour le Monitoring suisse des Addictions et des Maladies non transmissibles (MonAM)*. Rapport de recherche n°131. Lausanne: Addiction Suisse
- Lachenmeier, M. (2019). *Kriminalisierung von Armut durch Bettelverbote* [Website]. <https://www.djs-jds.ch/de/djs/artikel/1819-kriminalisierung-von-armut-durch-bettelverbote>
- Lindenberg, M. (2024). *Kriminalität: Anforderungen an die Soziale Arbeit* (1. Auflage). Verlag W. Kohlhammer.

- Lindenmeyer, H., & Walker, K. (2010). *Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe: Zusammenarbeit bei der Arbeitsvermittlung: Studie zur Zusammenarbeit RAV - Sozialhilfe*. Bern: SECO
- Loick, D., & Thompson, V. E. (2022). *Abolitionismus: ein Reader* (2. Auflage). Suhrkamp
- Lutz, J. (2016). *Notschlafstelle Basel-Stadt: Wenn eine Notlösung zum Dauerzustand wird: Eine qualitative Studie zu Langzeitobdachlosigkeit* (Publizierte Master-Thesis-Arbeit). Kooperationsstudien-gang Master of Science in Sozialer Arbeit, Fachhochschule Bern.
- Markert, A., & Otto, H.-U. (2008). Armut und Soziale Arbeit. In A. Groenemeyer & S. Wieseler (Hrsg.), *Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle: Realitäten, Repräsentationen und Politik* (S. 439–449). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-90879-3_22
- Maus, F. (2016). Soziale Arbeit ist (k)ein Instrument neoliberaler Politik!? In C. Müller, E. Mührel, & B. Birgmeier (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Ökonomisierungsfalle?* (S. 79–93). Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-658-13060-2_6
- Mührel, E., Niemeyer, C., & Werner, S. (Hrsg.), (2017). *Capability Approach und Sozialpädagogik: Eine heilige Allianz?* (1. Auflage). Beltz Juventa.
- Müller de Menezes, R. (2012). *Soziale Arbeit in der Sozialhilfe: eine qualitative Analyse von Fallbearbeitungen*. Springer VS.
- Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2021). *Überprüfung der Rückkehrzentren des Kantons Bern durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF): Mai—August 2021* [Web-site]. <https://www.nkvf.admin.ch/nkvf/de/home/publikationen/mm.msg-id-87123.html>
- Nollert, M. (2012). Dekommodifizierung und Gleichheit als normative Referenzen Sozialer Arbeit. In H.-U. Otto & h. Ziegler (Hrsg.), *Das Normativitätsproblem der Sozialen Arbeit*. Sonderheft 11 (S. 64–71).
- Obergericht des Kantons Bern. (2020). *Kreisschreiben Nr. B 1*.

- Oberholzer-Gee, F. (2008). Nonemployment stigma as rational herding: A field experiment, *Journal of Economic Behavior & Organization*, Volume 65 (S. 30–40). <https://doi.org/10.1016/j.jebo.2004.05.008>
- Ortmann, R. (1993). "Prisonisierung" In G. Kaiser et al. (Hrsg.), *Kleines Kleines kriminologisches Wörterbuch* (S. 402-409). Heidelberg: Müller.
- Partei der Arbeit., & Kommunistische Jugend. (o.D.). Ö.V. *Gratis: ÖV- Initiative. Für einen kostenlosen Öffentlichen Nahverkehr in der Stadt Bern* [Website]. <https://gratis-oev-bern.ch/>. <https://gratis-oev-bern.ch/>
- Polanyi, K. (1980). *The great transformation*. Octagon.
- Prasad, N. (2018). *Soziale Arbeit mit Geflüchteten: rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert*. Verlag Barbara Budrich
- PRO ASYL. (2024). *GEAS-Reform im EU-Parlament: Historischer Tiefpunkt für den Flüchtlingsschutz in Europa* [Website]. <https://www.proasyl.de/news/geas-reform-im-eu-parlament-historischer-tiefpunkt-fuer-den-fluechtlingsschutz-in-europa/>
- Quensel, S. (2024). Wie wird man kriminell? - Verlaufsmodell einer fehlgeschlagenen Interaktion zwischen Delinquenten und Sanktionsinstanz. In M. Lindenberg, *Kriminalität: Anforderung an die Soziale Arbeit* (S. 152). (1. Auflage). Verlag W. Kohlhammer.
- Ridley, M. W., Rao, G., Schilbach, F., & Patel, V. H. (2020). *Poverty, Depression, and Anxiety: Causal Evidence and Mechanisms*. National Bureau of Economic Research.
- Riedner, L. (2015). Justice for Janitors? Marktbürgerschaft, Freizügigkeit und EU-Migrantinnen im Arbeitskampf. Einblicke in ein aktivistisches Forschungsprojekt. In: movements. *Journal for Critical Migration and Border Regime Studies*, Volume 1. <http://movements-journal.org/issues/02.kampfe/16.riedner--justice-for-janitors.html>

- Röh, D. (2013). *Soziale Arbeit, Gerechtigkeit und das gute Leben: eine Handlungstheorie zur daseinsmächtigen Lebensführung*. Springer VS.
- Ruckstuhl, U., Büchi, J., Davallou, F., Flury, R., Rumpel, S., Schmuck, J., & Wilopo, C. (2022). *Das Nothilfesystem für abgewiesene Asylsuchende—Ein Bericht zu den psychischen Gesundheitsfolgen: Analyse der sozialen, psychischen und gesundheitlichen (Un-)Zumutbarkeit der Zustände im Nothilferegime* (Version 2) [PDF]. https://www.stop-racial-profiling.ch/site/assets/files/1174/bericht_nothilfesystem_print_ganz_weiss_einzelseiten.pdf
- Rusche, G. (2016). Arbeitsmarkt und Strafvollzug. Gedanken zur Soziologie der Strafjustiz. In D. Klimke & A. Legnaro (Hrsg.), *Kriminologische Grundlagentexte* (S. 171–184). Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-658-06504-1_11
- Sack, F. (2003). Von der Nachfrage- zur Angebotspolitik auf dem Feld der Inneren Sicherheit. In H.-J. Dahme, H.-U. Otto, A. Trube, & N. Wohlfahrt (Hrsg.), *Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat* (S. 249–276). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-322-87369-9_12
- Salzgeber, R. (2014). *Kennzahlenvergleich zur Sozialhilfe in Schweizer Städten: Berichtsjahr 2014, 13 Städte im Vergleich*. Städteinitiative Sozialpolitik.
- Schmid, W. (2014). Vom aktivierenden zum moralisierenden Sozialstaat. In A. Bangerter & B. Speiser (Hrsg.), *Das Crescenda-Modell: Migrantinnen als Unternehmerinnen* (S. 150–155). Rüffer & Rub.
- Schmocker, B. (o.D.). *Die internationale Definition der Sozialen Arbeit und ihre Sicht auf Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit*. [PDF]. <https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/Die-IFSW-Definition-und-ihre-Sicht-auf-die-Soziale-Arbeit-1.pdf>
- Schuwey, C., & Knöpfel, C. (2014). *Neues Handbuch Armut in der Schweiz* (Völlig neu bearb. Aufl.). Caritas-Verlag.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2010a). *Zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung: Elemente einer nationalen Strategie: Ein Diskussionsbeitrag der Schweizerischen*

Konferenz für Sozialhilfe. [PDF]. https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/Publikationen/Archiv/2010_GP-Armutsstrategie.pdf

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2010b). *Kontrollen und Sanktionen in der Sozialhilfe: Massnahmen zur Qualitätssicherung und Verhinderung von Sozialhilfemissbrauch*. [PDF]. https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/grundlagen_und_positionen/grundlagen_und_studien/2010_Kontrollinstrumente_d.pdf

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2016). *Schulden und Sozialhilfe*. [PDF]. https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/grundlagen_und_positionen/grundlagen_und_studien/2021_04_GP_Schulden_und_Sozialhilfe.pdf

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2020). *Armut und Armutsgrenzen*. [PDF]. https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/grundlagen_und_positionen/grundlagen_und_studien/2020_Grundlagendokument_Armutsgrenzen_SKOS_d.pdf

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2021a). *Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe*. [PDF]. https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/richtlinien/Aktuelle_Richtlinien/2021_SKOS-Richtlinien.pdf

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2021b). *Langzeitbezug in der Sozialhilfe*. [PDF]. https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/grundlagen_und_positionen/grundlagen_und_studien/2021_10_GP_Langzeitbezug.pdf

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (o.D.a). *Die SKOS Richtlinien*. [Website]. <https://skos.ch/skos-richtlinien/entstehung-und-bedeutung>

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (o.D.b). *Soziale Sicherheit*. [Website]. <https://skos.ch/themen/soziale-sicherheit>

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (o.D.c). *Rückerstattungspflicht | Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS*. [Website]. <https://skos.ch/themen/sozialhilfe-und-corona/empfehlungen-fuer-sozialdienste/rueckerstattungspflicht>

- Schweizerisches Bundesarchiv, B. (o. D.). *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen, 10. Dezember 1948*. Schweizerisches Bundesarchiv. [Website]. <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/service---publikationen/publikationen/geschichte-aktuell/allgemeine-erklaerung-der-menschenrechte-durch-die-vereinten-nat.html>
- Schweizerisches Gesundheitsobservatorium. (2021). *Gesundheitszustand (Alter: 15+) | MonAM | BAG*. [Website]. <https://ind.obsan.admin.ch/indicator/monam/gesundheitszustand-alter-15>
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte. (2022). *Menschenrechte in der Schweiz stärken. Neue Ideen für Politik und Praxis*. [PDF]. https://skmr.ch/assets/publications/220816_Menschenrechte_in_der_Schweiz_staerken.pdf
- Schweizerisches Rotes Kreuz. (o. D.). *Gesundheitliche Chancengleichheit*. [Website]. <https://www.migesplus.ch/themen/gesundheitsliche-chancengleichheit>
- Sedmak, C. (2011). *Der Capability-Approach in sozialwissenschaftlichen Kontexten : Überlegungen zur Anschlussfähigkeit eines entwicklungspolitischen Konzepts*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-92749-7>
- Sen, A. (2005). *Ökonomie für den Menschen: Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft* (Ungekürzte Ausg., 3. Aufl.). DTV.
- Sozialinfo.ch. (2022). *Verzicht auf Sozialhilfe aus Angst vor Landesverweis* [Website]. <https://www.sozialinfo.ch/dossiers/verzicht-auf-sozialhilfe-aus-angst-vor-landesverweis>
- Staatssekretariat für Migration. (2010). *Langzeitbezüger von Nothilfe: Nur eine Minderheit davon betroffen* [Website]. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-33282.html>
- Staatssekretariat für Migration. (2024). *Massnahmen zur Entlastung des Asylsystems bewähren sich* [Website]. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-100927.html>

- Stadt Bern, G. (2009). *Wohn- und Obdachlosenhilfe. Ziele und Massnahmen*. Direktion für Bildung, Soziales und Sport.
- Staub-Bernasconi, S. (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität* (2nd, Revised ed. ed.). utb GmbH. <https://doi.org/10.36198/9783838547930>
- Stehr, J. (2021). Kriminalisierung und soziale Ausschließung. In R. Anhorn & J. Stehr (Hrsg.), *Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit* (S. 623–644). Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-531-19097-6_21
- Stocker, M. (2007). Armut in der Schweiz und die Zukunft des Sozialstaats: Fakten und Perspektiven. In U. Renz & B. Bleisch (Hrsg.), *Zu wenig: Dimensionen der Armut* (S. 274–289). Zürich: Seismo.
- Strubel, J. (2017). *Was ist Politische Ökonomie?. Unsere Zeit*. <https://www.unsere-zeit.de/was-ist-politische-oekonomie-50201/>
- Studer, M., Fuchs, G., Meier, A., & Pärli, K. (2020). *Arbeiten unter sozialhilferechtlichen Bedingungen - Schlussbericht*. Lehrstuhl für Soziales Privatrecht der Juristischen Fakultät der Universität Basel; Hochschule Luzern - Soziale Arbeit. <https://doi.org/10.5281/zenodo.4277444>
- Stutz, H. (2018). *Berechnung und Beurteilung des Grundbedarfs in den SKOS-Richtlinien: Schlussbericht*. BASS
- Tanner, J. (2007). Der Kampf gegen die Armut: Erfahrungen und Deutungen aus historischer Sicht. In: Ursula Renz, Barbara Bleisch (Hg.), *Zu wenig. Dimensionen der Armut* (S. 80-109). Zürich: Seismo.
- Taylor, G. H. (1982). *Deconstructing the Law—The Politics of Law*. Policy Review, 1.
- Teichmann International. (o.D.). *Strafarten – Busse und Geldstrafe* [Website]. <https://www.teichmann-law.ch/blog/2022/Strafarten-Busse-und-Geldstrafe.html#:~:text=Eine%20Busse%20kann%20lediglich%20unbedingt,wird%20nach%20dem%20Tagessatzsystem%20bemessen.>

- Ticketcontrol.ch. (o.D.). *Das nationale Schwarzfahrerregister* [Website]. <https://www.ticketcontrol.ch/de/1006/Schwarzfahrerregister.htm>
- Tobler, L. (2022). *Ersatzfreiheitsstrafen: Es geht nicht ums Geld* [Website]. <https://www.woz.ch/!FMCJ33AN79PY>
- Unia. (o. D.). *Sans-Papiers: Das sind ihre Rechte!* [Website]. <https://unia.ch/de/arbeitswelt/von-a-z/migrantinnen/sans-papiers>
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft. (2023). *Das Recht auf Arbeit*. Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft. <https://arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de/ueber-uns/nachrichten/++co++4a483544-92c1-11ee-a06f-1351c2c2c9f1>
- Volkert, J. (Ed.). (2005). *Armut und Reichtum an Verwirklichungschancen: Amartya Sens Capability-Konzept als Grundlage der Armuts- und Reichtumsberichterstattung* (1st ed. 2005.). (S. 73-94). VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-322-86894-7>
- Wacquant, L. (2016). Bestrafen der Armen. In D. Klimke & A. Legnaro (Hrsg.), *Kriminologische Grundlagentexte* (S. 219–241). Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-658-06504-1_14
- Wagner, L. (2009). *Soziale Arbeit und soziale Bewegungen*. VS, Verlag für Sozialwissenschaften
- Wirth, W., Pfalzer, S., & Gerlach, S. (2018). Ersatzfreiheitsstrafe—Lohnt sich das? *Forum Strafvollzug*.
- Wizent, G. (2016). *Das Recht auf Asylsozialhilfe: ein kritischer Blick auf ein Sonderrecht*.
- Wizent, G. (2020). *Sozialhilferecht*. Dike.
- Wyer, B. (2019). *Der standardisierte Arbeitslose: Langzeitarbeitslose Klienten in der aktivierenden Sozialpolitik*. Herbert von Halem Verlag.

Wyss, K. (2009). *Workfare: sozialstaatliche Repression im Dienst des globalisierten Kapitalismus* (2. Aufl. Edition 8).

Zolli, A., & Healy, A. M. (2012). *Resilience: why things bounce back*. Headline / Business Plus